Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1912)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Gobat, A. / Locher, A. / Moser, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416803

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1912.

Direktor	bis 31. März 1912:	Herr Regierungsrat Dr. **A. Gobat.**
	seit 15. April 1912:	Herr Regierungsrat **A. Locher.**
Stellvertreter	bis 1. Mai 1912:	Herr Regierungsrat Dr. **C. Moser.**
	seit 1. Mai 1912:	Herr Regierungsrat Dr. **H. Tschumi.**

I. Verwaltung.

Am 31. März 1912 trat Herr Regierungsrat Dr. A. Gobat, Direktor des Innern, von seinem Amte zurück, um die Direktion des internationalen Friedensbureaus in Bern zu übernehmen. Seit 1. Juli 1906 Vorsteher unserer Direktion, hat er sich vornehmlich der Förderung des beruflichen Bildungswesens und der Bekämpfung des Alkoholismus, speziell im Jura, gewidmet. Unsere Direktion wurde vom Grossen Rat Herrn Regierungsrat A. Locher übertragen. Als Stellvertreter wurde vom Regierungsrat Herr Regierungsrat Dr. H. Tschumi bezeichnet.

Fürsprecher E. Wyttenbach wurde im Berichtsjahr als Sekretär unserer Direktion auf eine weitere Amtsdauer bestätigt.

Herr J. Hügli, Sekretär der kantonalen Handels- und Gewerbekammer seit deren Einsetzung im Jahr 1898, musste wegen Krankheit von seinem Amte zurücktreten. Mit seinem vielseitigen Wissen und seiner grossen Arbeitskraft hat er der Kammer ausgezeichnete Dienste geleistet. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat Herr Dr. jur. Alphons Haas von Laufen gewählt.

II. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Am 15. Mai 1912 wurde das schon oft angekündigte Gesuch von zehn Gemeinden des Jura und des Seelandes um Erlass der Rückzahlung der zinslosen Vorschüsse, die ihnen vom Staat zur Unterstützung der von der Arbeitsstockung in der Uhrenindustrie betroffenen Arbeiterschaft gemacht worden waren, dem Regierungsrat eingereicht. Verschiedene Umstände machten es uns unmöglich, unsern Antrag in dieser Angelegenheit noch im Berichtsjahre dem Regierungsrat zu unterbreiten. Wegen dieses Gesuchs wurde der Bezug der im Jahr 1912 fällig gewordenen Vorschussraten vorläufig unterlassen.

Beim Chronometerwettbewerb des Jahres 1912 an der Sternwarte in Neuenburg betrug die Zahl der Konkurrierenden im Kanton Bern fabrizierten Chronometer 160 (191 im Vorjahr). Zwei bernische Fabriken erhielten 2 Serienpreise, 7 erste, 18 zweite und 22 dritte Preise. 5 Reglierer wurden durch 5 Serienpreise und 10 Ehrenmeldungen ausgezeichnet.

Der Chambre suisse de l'horlogerie wurde der statutarische Beitrag des Kantons Bern mit Fr. 900,

dem kantonalen Gewerbeverband der bisherige Staatsbeitrag von Fr. 800 bewilligt.

Im Entwurf zum Gesetz über Handel und Gewerbe wurde der Abschnitt über den Geldverkehr definitiv gestrichen in der Meinung, dass ein besonderes Gesetz über diesen Gegenstand, namentlich über die Sparkassen, erlassen werden soll. Der Entwurf wurde von Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi umgearbeitet und dem Grossen Rat in der Novembersession zur ersten Beratung unterbreitet.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden die Vorarbeiten zur Gründung eines *Revisionsverbandes bernischer Banken* und *Sparkassen* beendet. Der Verband wurde in der konstituierenden Versammlung vom 16. Oktober 1912 definitiv gegründet und die vom Initiativkomitee ausgearbeiteten Statuten und das Reglement für das Inspektorat mit geringen Abänderungen angenommen. Dem Verband traten bis Ende Oktober 1912 48 Institute definitiv und 14 unter Vorbehalt der Genehmigung durch ihre obern Organe bei; 13 Banken und Sparkassen hatten damals noch keine Erklärung abgegeben.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer pro 1912.

A. Kammertätigkeit.

Die beiden vorgesehenen Plenarsitzungen der Kammer fanden am 8. März und am 16. August statt.

In der *ersten Sitzung* kamen als Haupttraktandum die Vorschläge für das Handelsgericht zur Behandlung. Die Nominationen auf der Liste sind zusammengestellt worden an Hand eingehender Erhebungen und Anfragen in Handelskreisen, wobei alle Branchen nach Möglichkeit berücksichtigt wurden.

Einen weitern Verhandlungsgegenstand bildete ein Zirkular des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins mit der Einladung, sich zu der in Aussicht genommenen Errichtung eines eidgenössischen Verwaltungsgerichtshofes zu äussern. Die Kammer erklärte sich mit der Schaffung eines solchen Gerichtes einverstanden.

Im fernern wurde eine Eingabe des Kantonalvorstandes der bernischen kaufmännischen Vereine betreffend Errichtung eines bernischen Handels- und Verkehrsmuseums in Beratung gezogen. Die Kammer beschloss diese Frage als Programmpunkt für die Zukunft aufzunehmen.

Des weitern wurde angeregt, an Stelle der bisher erschienenen Serien der Berichte und Entwürfe eine ständige Publikation durch die Kammer herauszugeben. Da seither diese Anregung zur Tatsache geworden ist und wir weiter unten speziell über die Tätigkeit der „Redaktionskommission“ berichten, können wir an dieser Stelle davon Umgang nehmen, die Erörterungen über diesen Punkt, wie sie in der ersten Plenarsitzung stattgehabt haben, näher ins Auge zu fassen.

In der *zweiten Plenarsitzung* bildete die Revision der Vorschlagliste für die Handelsrichter ebenfalls das Haupttraktandum. Das Sekretariat hatte an Hand von Material, das die Justizdirektion sammelte und sichtete, eine Statistik aufgestellt, um jene Industriezweige, die am meisten Prozesse führen, bei der Aufstellung der kaufmännischen Handelsrichter gebührend berücksichtigen zu können. Diese Statistik hatte ergeben, dass verschiedene Industriezweige — besonders die Müllerei — in der alten Liste noch gar nicht berücksichtigt waren. Es erfolgten noch weitere Vorschläge, um die vorhandenen Lücken auszufüllen; die endlich bereinigte Liste wurde alsdann in der zweiten Plenarsitzung genehmigt und später dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegt, der bei den Wahlen die Nominationen der Kammer in allen Teilen berücksichtigte.

Auf unsere Einladung hin haben im Laufe des Sommers fünf Versammlungen von Milch- und Käseinteressenten auf der Handelskammer stattgefunden; diese Sitzungen hatten den Zweck, die Schaffung einer Basis bei der Festlegung der Käsepreise für die letzten Sommerkäse und eine Einigung auf dem Käsemarkte zu erzielen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter „Käsehandel“.

Im weitern folgte ein Referat über Zweck und Ziel der im Juli gegründeten Zeitschrift „Mitteilungen der kantonalen Handels- und Gewerbekammer“.

Zu der Herausgabe dieser Zeitschrift berichtet die Redaktionskommission:

Im Berichtsjahr beschloss die Kammer die Ersetzung der bisher üblich gewesenen Publikationen durch eine regelmässig erscheinende Zeitschrift unter dem Namen: „Mitteilungen der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer“ und die Bestellung einer ständigen Redaktionskommission. Im Laufe des Jahres sind alsdann drei Nummern erschienen und es hat das Unternehmen in den Handels- und Gewerbekreisen des Kantons viel Anklang gefunden, was namentlich durch zahlreiche Abonnemente belegt wird. Wir zweifeln nicht daran, dass die Zeitschrift dem Handels- und Gewerbestand unseres Kantons immer bessere Dienste leisten wird.

Der Inhalt der Zeitschrift zerfällt in folgende Rubriken:

1. Kammerwesen; Handelskammern im Ausland.
2. Finanzrundschau.
3. Ausstellungen, Ausland.
4. Verkehrswesen.
5. Handels-, Verkehrs- und Gewerbegesetzgebung.
6. Lehrlingswesen; kaufmännische und gewerbliche Berufsbildung.
7. Wirtschaftsrevue, Arbeiterschutz, Bücherbesprechungen etc.
8. Exportförderung, bernische Handels- und Verkehrsvereine.
9. Fremdenverkehr.
10. Inserate.

Über Zweck und Ziele der Zeitschrift gibt das Einleitungswort zur ersten Nummer Aufschluss. Es lautet:

Die bernische Handels- und Gewerbekammer steht im 15. Lebensjahre und hat bisher eine Serie von Berichten und Entwürfen herausgegeben, die mit der Wirtschaftsrevue pro 1910 und 1911, I. Semester,

samt summarischem Geschäftsbericht pro 1910 bei Nr. 25 angelangt ist. Diese Publikationen erfreuen sich eines grossen Leserkreises und immer wachsender Nachfrage. Sie haben namentlich auch bei den Behörden unseres Kantons wiederholt Anerkennung gefunden und befruchtend gewirkt. Dagegen verhehlen wir uns nicht, dass wir im engen Rahmen solcher Veröffentlichungen den Handel- und Gewerbetreibenden unseres Kantons und seinen Bildungsanstalten etc. nicht das haben leisten können, was uns an Hand des bei unserer Kammer zusammenlaufenden Materials möglich gewesen wäre.

Wohl stehen die Kammersekretariate Bern und Biel dem bernischen Handels- und Gewerbestand jederzeit für Auskunft und Nachschlagungen offen und von beiden Stellen aus sind Mitteilungen und Anregungen vertraulicher Natur schon in grosser Zahl gemacht worden; aber es fehlte bisher an engem Kontakt mit weitern Kreisen von Handel, Industrie und Gewerbe unseres Kantons.

Diese Lücke wünschen wir mit der neuen Publikation auszufüllen. Wir wenden uns an alle, die dem bernischen Handels- und Gewerbestand angehören oder ihm Interesse entgegenbringen, mit der höflichen Einladung zum Abonnement. Der Abonnementspreis soll uns bei der relativen Beschränktheit der zur Verfügung stehenden kantonalen Mittel vermehrte Bewegungsfreiheit sichern.

Wir gedenken zudem, an Hand der Abonnentenlisten nach Interessenkreisen gruppierte Adressenverzeichnisse anzulegen, um unter Umständen auch geeignetes Material, das zu unserer Verfügung gelangt, rasch und in uns geeignet scheinender Weise kostenfrei Interessenten zuzuführen. Wir besorgen damit einen Dienst, wie er in ausgedehntem Masse den staatlichen Handelsmuseen des Auslandes eigen ist und richten unser Augenmerk auf ein bestimmtes Ziel: Schaffung der Anfänge für ein kantonales bernisches Handels- und Verkehrsmuseum.

B. Sekretariatstätigkeit.

Laut Notierungen des Sekretariates hat im Jahre 1912 folgender Verkehr stattgefunden: Verschickte Briefe 2400, mimeographierte Zirkulare 6119, Drucksachen 2017, Ursprungszeugnisse 882, zollfreie Wiedereinfuhr 106.

Vom Kammersekretär mündlich erteilte Auskünfte: 421. Hierbei sind die telephonischen Anfragen nicht mit eingerechnet. Es interessiert vielleicht, zu vernehmen, dass sich beinahe die Hälfte dieser Auskünfte auf Fragen über Zolltarife und Handelsverträge bezog.

Ferner hat das Sekretariat jeweilen an Hand der Zirkulare des Vorortes bei Fragen von Neugründungen von Konsulaten bei den interessierten Exportfirmen im Kanton eingehende Erhebungen gemacht und dem Vorort darüber Bericht erstattet. Über den Gang von Handel und Industrie kann das Sekretariat über das Berichtsjahr vermittelst gemachter Enqueten und eigener Wahrnehmungen folgendes mitteilen:

Uhrenindustrie: Hier verweisen wir auf den Spezialbericht unserer Uhrensektion.

Käsehandel: Es ist eine bekannte Tatsache, dass eine Überproduktion in jeder Industrie sofort ein Sinken der Preise nach sich zieht. Diese Überproduktion hat im abgelaufenen Jahre in der Käseindustrie ihre berüchtigten Triumphe gefeiert. Wenn nun zu einer Überproduktion auch nur ein momentanes, künstliches Hochhalten der Preise eintritt, so gereicht dann diese vielleicht anfangs gut gemeinte Finte der Industrie nachher erst recht zum Nachteil. Dies war in der Käseindustrie leider der Fall. Im Verlaufe der „Käsejagd“ am Ende des Sommers trat ein Stillstand ein, der zu grossen Besorgnissen Anlass gab. Auf diesen Stillstand folgte ein Rückschlag. Schon bei der Abnahme der Käse durch die Käufer blieben sehr viele Stücke liegen. Die Folge davon war, dass schliesslich die Produzenten ihre Ware zu Schleuderpreisen hergeben mussten. Es ist bei der dermaligen Lage des Käsehandels dringend geboten, dass sich Produzent und Händler die Hände reichen, vorausgesetzt, dass es möglich wäre — und dies ist unser Wunsch — die Händler unter sich zu einigen. Die jetzt herrschende Zersplitterung gereicht dem Händler wie dem Produzenten zum grössten Schaden, weil daraus ein erbitterter Konkurrenzkampf entsteht, der in jeder Industrie einen ruinösen Anfang für die Marktlage bedeutet.

Textilindustrie: Während des abgelaufenen Jahres war die Beschäftigung befriedigend.

Die *Wollenpreise* sind seit Mitte des Jahres gestiegen. Da dies vorauszusehen war, haben sich viele Interessenten vorher mit den nötigen Quantitäten versehen; andere allerdings, die die Lage nicht ausgenutzt hatten, mussten nachher mit kleinerem Gewinn arbeiten.

Die Preise für *Baumwolle* sind im Verhältnis zu den Wollpreisen ebenfalls beträchtlich gestiegen.

Bezüglich des Exportes machen wir die Wahrnehmung, dass sich derselbe in der *Stickereibranche* ansehnlich erhöht hat.

Die *Leinenweberei* war sehr stark beschäftigt. Doch wird das Produkt im Verhältnis zu den enormen Preisen des Rohmaterials nicht mit grossem Gewinn abgesetzt; die Rohmaterialpreise sind stetsfort noch im Steigen begriffen. Der milde Winter war für die Leinenweberei in Bezug auf die Hotelindustrie, auf welche die Leinenfabrikanten angewiesen sind, sehr von Nachteil.

Die *Tuchfabrikation* arbeitete im ersten Semester unter günstigern Bedingungen als im zweiten. Auch hier ist auf die hohen Rohmaterialpreise aufmerksam zu machen. Wenn der Wollpreis nicht zurückgeht, so werden die Tuchfabriken im kommenden Jahr nicht gerade günstige Aussichten haben.

Zementindustrie: Vielleicht wird sich in allernächster Zeit in dieser Industrie eine derartige Überproduktion geltend machen, dass eine Katastrophe nur schwer vermieden werden kann. Eine derart schwankende Konjunktur, wie sie in der Zementindustrie herrscht, findet sich anderwärts nicht leicht. Es sei von vornherein festgestellt, dass die sogenannte „eingetragene Genossenschaft Portland“ in Zürich, die aus der einst

blühenden A. G. Portland hervorging, nicht mehr imstande sein wird, den nahenden Sturm in der Zementindustrie aufzuhalten. Sobald die mächtigen, neu gegründeten Zementwerke im Kanton Aargau ihre Produktionstore öffnen, wird es um die kleinern und mittlern Etablissemente in der Schweiz und besonders im Berner Jura schlimm stehen. Die Eröffnung der genannten Fabriken bedingt den Konkurrenzkampf, und falls nicht Verträge der kleinen mit den grossen Fabriken um Verkauf der Kontingente, wie sie im E. G. Portlandvertrag für jede Fabrik normiert sind, zustandekommen, so dürften in dem Konkurrenzkampfe viele Fabriken dem Ruin entgegengehen. Mangel an gemeinsamem Vorgehen hat in der Zementindustrie in den letzten Jahren den Grundstein gelegt für die verfehmte Marktlage der Zukunft.

Der Rückgang der Zementindustrie bedingt einen grossen Rückschlag auf die *Kalkfabrikation.* Wegen mangelnden Absatzes mussten schon letztes Jahr von der bestehenden A. G. schweizerischer Kalkwerke in Zürich verschiedene Werke geschlossen werden.

Im übrigen war der Absatz in der Zement- und Kalkindustrie im letzten Jahre befriedigend. Aber nach Eröffnung der neuen Werke wird, wenn keine Einigung, vielleicht auch durch ein Syndikat, zustandekommt, die Krisis mit Sicherheit da sein.

Eisenindustrie: Die von Roll'schen Eisenwerke waren im abgelaufenen Jahr ausserordentlich beschäftigt. Es konnte der Nachfrage nur mit Aufwendung aller Kraft genügt werden. Auch der *Eisenhandel* war stark in Anspruch genommen. Durch den armierten Beton werden allerdings die grossen eisernen Träger etwas aus dem Felde geschlagen. Hingegen wird dies quitt gemacht durch das Rundeisen, das für den armierten Beton in Frage kommt.

Holzschnitzerei: In dieser Industrie ist neuerdings ein Rückschlag bemerkbar geworden im Hinblick auf die Handelsartikel, während für kunstgewerbliche Artikel die Nachfrage besser ist. Dies hatte zur Folge, dass viele Arbeiter, die in der Handelswarenbranche beschäftigt waren, in ihrer Arbeit stark beschnitten wurden.

Der Export speziell in den Orient hat stark unter den Balkanwirren zu leiden und es ist fraglich, ob nach dem Frieden die Nachbestellungen den Ausfall wettschlagen.

Ziegelei- und Tonwarenindustrie: Die flaue Bautätigkeit brachte im Laufe des Jahres gegen den Herbst hin ein Nachlassen der Nachfrage nach Backsteinen. Die Preise hielten sich gleichwohl; allein auch hier konnte auf Ende des Jahres das Preiskartell nicht erneuert werden, sodass seit 1. Januar jede Fabrik auf eigene Rechnung fabriziert, was sich ganz natürlicherweise zu einer Preisdrückerei entwickelt. Der Ziegelindustrie ist in der Fabrikation der Kunstsandsteine ein gefährlicher Gegner erwachsen. Da für Ziegeleien, wie für andere Tonwarenindustrien der Kohlenpreis, der ebenfalls wieder in die Höhe geht, auch in Frage kommt, so ist die sinkende Tendenz der Warenpreise für die betreffenden Werke um so empfindlicher.

Holzhandel: Im Holzhandel blieb die Geschäftslage im allgemeinen gleich wie im Vorjahre. Eine bedeutende Verbesserung, die man allenthalben wünscht, wird nächstes Jahr nur dann eintreten, wenn die Lage auf dem Geldmarkt im Hinblick auf Baukredite sich wieder günstiger gestaltet. Für prima Ware wurden im Verhältnis zu andern Jahren recht hohe Preise bezahlt.

Müllerei: Durch die Herabsetzung der deutschen Ausfuhrprämien hat sich die ausländische Konkurrenz im letzten Jahre nicht so fühlbar gemacht, wie früher. Doch sind auch die einheimischen Mehlpreise zum Teil gesunken. Als Importland nach der Schweiz kamen für Weizen hauptsächlich Kanada und Nordamerika in Betracht. Die sogenannte Baisse-Garantie spielt zum Nachteil der Müllerei in dieser Industrie eine grosse Rolle: Steigen die Preise, so muss zum abgemachten Preise verkauft werden, fallen dieselben, so muss die Ware zum billigsten Tagespreis veräussert werden.

Schokoladeindustrie: Die Schokoladeindustrie hat im allgemeinen ein gutes Jahr hinter sich, obwohl die Rohmaterialpreise (Milch und Zucker) ungünstig sind, während Kakao zu annehmbaren Preisen erhältlich war. Die Industrie erhofft, durch das neue Fabrikgesetz in den Stand gesetzt zu werden, die Anlagen besser und rentabler ausnützen zu können.

Bierbrauerei: Die kalte und feuchte Jahreszeit hat auf das Bierbrauereigewerbe einen ungünstigen Einfluss gehabt, indem der Konsum von 1912 weit hinter dem von 1911 zurückstand. Während die Hopfenpreise eher im Sinken begriffen sind, nehmen die Preise für Malz ungewöhnlich zu. Auch erblicken die Bierbrauer in den Mostereien neuerdings einen gefährlichen Konkurrenten.

Weinhandel: Über den Weinhandel wird wenig erfreuliches berichtet. Anormale Produktionsverhältnisse haben bei zu hohen Preisen und zu kleinen Quanta zu einer Deroute geführt. Der Absatz litt auch sehr unter der schlechten Saison, deren Nachwehen sich speziell in den Fremdenzentren gegen den Winter fühlbar machten. Die grosse Mostproduktion macht sich hauptsächlich den fremden Weinen gegenüber bemerkbar.

Was die Aussichten beim Weinhandel anbetrifft, so ist zu sagen, dass die bei der Revision der Verordnungen zum Lebensmittelgesetz neu aufgenommene Bestimmung, wonach bei Beurteilung des Weines eine durch einen Fachmann vorzunehmende Degustation *ebenso massgebend,* wie die Analyse sein soll, erwarten lässt, dass das Weinpanschen, wenn es überhaupt noch vorkommt, mit der Zeit ganz verschwindet. Auch das Kunstweinverbot, das nun zu Kraft besteht, wird in dieser Hinsicht günstig wirken.

Hotelindustrie: Die Hotelerie hat ein ungünstiges Jahr zu verzeichnen. Während die Wintersaison durch eine ausnehmende Milde dem Schnee- und Eissport hinderlich war, litt die Sommersaison unter anhaltendem Regenwetter. So kam es, dass die Höhenkurorte unter den gekennzeichneten Verhältnissen schwer

litten, während die Fremdenmetropolen mit Kursälen u. dgl. den Fremden wenigstens etwas in dieser Hinsicht zu bieten vermochten. Die schlechte Saison machte sich auch bei den Bergbahnen fühlbar.

C. Tätigkeitsbericht der Uhrensektion und des Sekretär-Adjunkten.

Allgemeine Geschäftslage. Im Jahre 1906 hatte die Uhrenindustrie eine Ausfuhr von 150 Millionen Franken zu verzeichnen; man glaubte damals, dieser Rekord werde nicht sobald wieder erreicht werden. 1912, sechs Jahre später, wird diese Summe aber um fast 24 Millionen Franken überholt. Die Uhrenausfuhr betrug:

	1911 Fr.	1912 Fr.
Bestandteile, Rohwerke, Uhrengehäuse, Uhrensteine etc.	27,565,994	28,087,285
Fertige Taschenuhren aus Metall, Silber, Gold, Armbanduhren, Chronographen, Standuhren	136,460,766	145,685,805
Total	164,026,760	173,773,093

Die Totalmehrausfuhr gegenüber 1911 beträgt somit Fr. 9,746,333. Diese Zahlen stellen der Uhrenindustrie für ihre Leistungsfähigkeit ein ehrendes Zeugnis aus. Mit verhältnismässig wenig Anstrengungen wird eine Produktion erzielt, die an die maschinellen Einrichtungen, speziell aber an deren Vollkommenheit und Präzision hohe Anforderungen stellt. Durch die immer grössere Konzentration der Industrie verkehren die Fabrikanten je länger je mehr direkt mit dem Auslande. Mit dieser Entwicklung steht im Zusammenhang der Mehrumsatz der Banken. Kantonalbank wie Schweizerische Volksbank verzeichnen seit 1905 im Jura eine Steigerung desselben bis zu 230 %.

Leider, und diese Klage ist jedes Jahr zu wiederholen, solange eine Besserung nicht eintritt, werden die Kredite nach dem Auslande viel zu leicht erteilt. Die notwendigen Vorsichtsmassregeln, Einholung von Auskünften, Referenzen zu verlangen etc. werden zu wenig beachtet. Bei der Ausfuhr der verschiedenen Bestandteile, welche eine immer grössere wird, tritt oft die Erscheinung zu Tage, dass einzelne Spezialitäten, z. B. Uhrengehäuse aus Metall, Rohwerke etc. dem ausländischen Abnehmer eher billiger offeriert werden als dem Uhrenfabrikanten im Lande selbst. Ein solches Geschäftsgebahren sollte energisch bekämpft werden, da dadurch der heimischen Industrie unberechenbarer Schaden zugefügt wird.

Gegen Ende des Jahres 1912, wohl infolge des Balkankrieges, sind die Aufträge von Osterreich-Ungarn, Deutschland und Russland teilweise zurückgeblieben. Alle drei Länder, wie auch Italien, kommen zudem ihren Verbindlichkeiten nur auf sehr langes Ziel nach. Nach Russland werden die Kredite sukzessive etwas eingeschränkt werden, weil eine ganze Anzahl Firmen, speziell in Warschau, zu hohe Summen beanspruchten. Häuser zweiter Güte suchten Nachlassverträge mit 40 bis 50 % abzuschliessen; infolgedessen wird denn auch in der Kreditgewährung nach Russland mit grösserer Vorsicht vorgegangen.

Die grosse Mode, das Tragen von Armbanduhren in allen möglichen Ausführungen, half zum grossen Teile an der guten Beschäftigung und dem Geschäftsgang mit; allem Anscheine nach wird hierfür im Jahre 1913 noch guter Absatz vorhanden sein. Aus einer bei den Fabrikanten veranstalteten Umfrage bezüglich der Aussichten für das Jahr 1913 ist ersichtlich, dass die einen die Lage wegen der politischen internationalen Konstellation pessimistisch beurteilen, andere äussern sich zuversichtlicher. Die Fabrikanten von Präzisionsuhren und solche, die Spezialitäten herstellen, sind mit dem Eingange der Bestellungen zufrieden; für die nächsten Monate wird also genügend Arbeit vorhanden sein. Diejenigen, die speziell mit England, Amerika und andern überseeischen Staaten im Verkehr stehen, sehen sogar ein gutes Jahr voraus.

Die einzelnen Branchen: Gehäusefabrikation in Gold, Silber und Metall, Dekoration der Gehäuse, fertige und Rohwerke, Fournituren verschiedenster Art, Maschinen für die Uhrenindustrie, waren während des Jahres 1912 normal beschäftigt. Fast überall wird geklagt, dass die Verkaufspreise in keinem Verhältnis stehen zu den höhern Materialpreisen und Arbeitslöhnen. In einzelnen Partien fehlen zudem tüchtige Arbeiter, es sei daher schwierig, den erhöhten Anforderungen, die an Qualitätsprodukte gestellt werden, zu genügen.

Das Steigen der Silberpreise — dieselben betrugen im Januar 1911 Fr. 99 pro kg, während des Jahres 1912 aber Fr. 115; sie sind heute noch auf gleicher Höhe — veranlasste die Silberuhren-Fabrikanten, eine allgemeine Verkaufspreiserhöhung eintreten zu lassen, die der Kundschaft im Auslande auf dem Zirkularwege mitgeteilt wurde.

Der Sternwarte in Neuenburg wurden 160 Chronometer bernischer Fabrikanten zur Beobachtung übergeben. Es freut uns, konstatieren zu können, dass die Resultate immer günstiger werden. An die Erteilung der Gangscheine werden hohe Anforderungen gestellt und wenn diese Erfolge für Uhren, die auf mechanischem Wege fabriziert werden, immer besser werden, so wird der gute Ruf der Uhrenindustrie aufrecht erhalten. In den Gemeindebeobachtungsbureaux Biel und St. Immer wurden 691 Gangscheine ausgestellt; speziell darf erwähnt werden, dass die Technik soweit vorgeschritten ist, um auch die Damenuhren mit kleinen Werken mit Bulletins zu versehen.

Die Kontrollbureaux Biel, Delsberg, Noirmont, Pruntrut, St. Immer und Tramelan stempelten im Jahre 1912 1,990,228 Gold- und Silbergehäuse ab, welche 52.3 % der Gesamtproduktion ausmachen. Die Totalvermehrung gegenüber 1911 beträgt 235,006, wovon 101,146 auf den Kanton Bern entfallen. In England wurden 1912 zufolge der diesbezüglichen Vorschriften total 868,686 Gold- und Silbergehäuse kontrolliert gegenüber 644,502 im Vorjahre. Mit allen möglichen Mitteln sollte darnach getrachtet werden, die Goldgehäusefabrikation im Kanton Bern besser in Einklang zu bringen mit dem diesbezüglichen Bedarfe. Wie bereits im Vorjahre erwähnt, befindet

sich die Fabrikation von goldenen Uhren in einer Aufwärtsbewegung und diesen veränderten Verhältnissen sollte Rechnung getragen werden.

Förderung der Exportbestrebungen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Ergänzung des Materials zugewendet. Die Adressen der ausländischen Exporteure und die Liste der schlechten Schuldner werden komplettiert. Bei den oft vorkommenden Vorschlägen von Nachlassverträgen treten wir für die Interessen der Uhrenfabrikanten ein. Wir kamen wiederholt in den Fall, auf Neuverbindungen hinweisen zu können. Unsere Auslandsverbindungen suchten wir auszudehnen, für einzelne Länder war es uns möglich, mit Korrespondenten in Verbindung zu treten, die uns periodisch über den Stand der Kreditverhältnisse unterrichten. Unser im dritten Jahrgange erscheinendes „Bulletin" findet immer grössern Anklang, wir trachten auch darnach, dasselbe immer besser auszubauen.

Arbeitslosenkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie. Vom 24. bis 27. April 1912 fand unter amtlicher Aufsicht die Ziehung der Lotterie statt. Der Absatz der Billets nahm unsere Zeit stark in Anspruch. Der Ausbau der Institution kann nun erfolgen. Beiträge sind vorgesehen von seiten der Gemeinden gemäss der Zahl der beschäftigten Uhrenarbeiter, von den Arbeitern und Industriellen. Die Kasse kann erst in Funktion treten, wenn ein Vermögen von Fr. 500,000 vorhanden ist. Bis dieses Ziel erreicht wird, sind grosse Anstrengungen und Aufklärungen notwendig.

Anstände zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern. Eingegangen sind 27 Fälle, mit Erfolg erledigt wurden 17, ohne Erfolg 7 und auf den rechtlichen Weg verwiesen 3. In fünf Nachlassverträgen sorgten wir dafür, dass den zahlreichen Gläubigern möglichst günstige Bedingungen zugestanden wurden.

Internationaler Wirtschaftskurs, Antwerpen. Es wurde dem Sekretariatsadjunkten ermöglicht, diesen Kurs, der vom 22. Juli bis 10. August 1912 dauerte, zu besuchen. An Hand eingehender Studien und Wahrnehmungen resultieren nachstehende Schlussfolgerungen:

1. Der gegenseitige Verkehr der beiden Länder sollte ausgedehnt werden. Dies ist für die Schweiz möglich, wenn ihre Ausfuhrartikel mehr wie bisher auch durch Belgien in den Handel gebracht werden. Der Absatz unserer Exportprodukte in Belgien selbst dürfte bei einigen Anstrengungen gehoben werden können. Dieser Meinung stimmen auch viele Schweizer in Belgien bei, die mit den Verhältnissen vertraut sind. Unsere Produkte sollten möglichst direkt und nicht vorerst durch Vermittlung anderer Länder dorthin gelangen.

2. Die bestehende schweizerische Handelskammer in Brüssel, aus einer freien Vereinigung von dortigen Geschäftsfirmen zusammengesetzt, sollte in eine Institution mit ständigem Sekretariat ausgebaut werden durch Heranziehung von Beiträgen der nach Belgien exportierenden Schweizer Firmen, eventuell auch durch Gewährung eines entsprechenden Bundesbeitrages. Aus intensiverer Tätigkeit und der Erteilung von Winken und Ratschlägen würde ein grösserer Absatz unserer Produkte resultieren.

Die Ein- und Ausfuhr von und nach Belgien betrug:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
1901	Fr. 26,458,690	Fr. 14,522,058
1906	„ 28,629,136	„ 20,178,097
1911	„ 38,925,840	„ 25,227,401

Die passive Handelsbilanz zu unsern Ungunsten beträgt für 1911 über 13½ Millionen Franken.

Tätigkeitszusammenstellung. Verschickt wurden 4002 Briefe und 6950 Zirkulare. Auskunft erteilt und Konferenzen abgehalten 398, das Lehrlingswesen betreffend 295. Der Sekretär wohnte 34 Versammlungen bei, 10 davon präsidierte er selbst. Bescheinigt wurden 424 Wiedereinfuhren von Waren und Ursprungszeugnisse, verifiziert wurden 1032 Lehrverträge. Zufolge Wunsch anlässlich des Besuches in Biel des Instruktionskurses der Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen wurde ein Referat gehalten über die schweizerische Uhrenindustrie.

Die Wanduhrenfabrik Angenstein wurde rekonstruiert und in ein Aktienunternehmen umgewandelt. Die Dienste des Sekretariatsadjunkten wurden dieserhalb in Anspruch genommen. Aus zollpolitischen Gründen hat die schweizerische Uhrenindustrie ein Interesse, wenn diese einzige Fabrik zu einem leistungsfähigen Unternehmen ausgebaut wird.

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Infolge Ablaufs der Amtsdauer wählte der Regierungsrat unterm 15. November 1912 für drei Jahre die zwölf kantonalen Delegierten. Als Mitglieder des Zentralkomitees wurden bestätigt die Herren Louis Müller, Biel, der zum Vizepräsidenten ernannt wurde und A. Kenel, Pruntrut. Herr J. David † wurde durch Herrn B. Savoie, Nationalrat, St. Immer, ersetzt.

Während des Jahres 1912 wurden die umfangreichen Vorarbeiten betreffend Beteiligung der Uhrenindustrie an der Landesausstellung 1914 in Bern durchgeführt. Die Kreditversicherung wurde einem eingehenden Studium unterzogen, der Grossteil der Sektionen hat sich hierzu in ablehnendem Sinne geäussert. Betreffend Kontrolle des Platins wurde zustimmend geantwortet.

Vergleichende Übersicht.

	1907		1908		1909		1910		1911		1912	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Biel	461,652	12.2	291,733	10.9	277,723	9.5	341,815	9.8	381,499	10.7	398,233	10.4
Delsberg	107,738	2.0	64,592	2.4	51,742	1.8	69,579	2.0	67,247	1.7	101,633	2.7
Noirmont	407,890	10.7	308,256	11.5	310,704	10.6	331,323	9.5	350,311	9.8	355,447	9.3
Pruntrut	298,733	7.9	170,006	6.3	201,516	6.0	293,124	8.5	280,191	7.8	287,695	7.6
St. Immer	217,675	5.7	166,897	6.2	147,451	5.0	183,225	5.3	212,615	5.9	249,890	6.6
Tramelan	635,391	16.8	497,666	16.5	512,411	17.5	598,472	17.2	597,219	16.7	597,630	15.7
Total	1,499,150	53.8	2,129,079	55.3	1,501,637	51.3	1,817,538	52.3	1,889,082	52.8	1,990,528	52.3
Total aller Bureaux	3,795,629	—	2,689,554	—	2,930,137	—	3,475,278	—	3,576,909	—	3,811,915	—

B. Lehrlingswesen.

I. Allgemeines.

Im Anfang des Berichtsjahres wurden alle Lehrlingskommissionen für eine Amtsdauer von drei Jahren neu bestellt. Vom Kreis 21 (Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg) wurde der Amtsbeszirk Schwarzenburg abgetrennt und für denselben als 29. Kreis eine eigene Lehrlingskommission von 7 Mitgliedern bestellt. Die Mitgliederzahl der Lehrlingskommission des Kreises 21 (Amtsbezirk Seftigen) wurde auf 7 reduziert. Die Mitgliederzahl der Lehrlingskommission des Kreises 17 (Amtsbezirk Laupen) wurde von 5 auf 7 erhöht. Der Kanton Bern zerfällt für die Beaufsichtigung der Lehrlinge in 29 Kreise, wovon die Kreise 3 (Gemeinde Bern) sechs, 5 (Amtsbezirke Biel und Nidau) vier, die Kreise 2 (Amtsbezirk Aarwangen) und 7 (Amtsbezirk Burgdorf) je zwei Lehrlingskommissionen und die übrigen je eine Lehrlingskommission besitzen.

Wie nicht anders zu erwarten war, lehnten viele Mitglieder eine Wiederwahl ab und mussten ersetzt werden.

Die Verordnung vom 6. März 1907 über die Berufslehre im Konditorengewerbe wurde auf den Antrag der kantonalen Handels- und Gewerbekammer durch eine neue Verordnung vom 15. März 1912 ersetzt. Die einzige Abänderung der alten Verordnung besteht darin, dass der Lehrmeister zwei Lehrlinge halten darf, und drei, wenn ein ständiger Arbeiter im Geschäft angestellt ist. Immerhin darf der dritte Lehrling erst eingestellt werden, wenn der älteste Lehrling das letzte Halbjahr seiner Lehrzeit angetreten hat. Die frühere Verordnung gestattete dem Lehrmeister, nur dann einen zweiten Lehrling zu halten, wenn er mindestens einen Arbeiter beschäftigt. Die neue Bestimmung bezweckt, dem empfindlichen Lehrlingsmangel im Konditorengewerbe abzuhelfen.

Das vom Coiffeurmeisterverein des Kantons Bern aufgestellte Reglement über die Fachprüfungen der Coiffeurlehrlinge wurde genehmigt.

Infolge einer Beschwerde der Lehrlingskommission des Kreises 8 (Amtsbezirk Courtelary) wurde über die Beschäftigung von minderjährigen Personen in einem Nouveauté- und Konfektionsgeschäft in Corgémont eine Untersuchung durch die Gemeindebehörde und das Regierungsstatthalteramt Courtelary angeordnet. Sie ergab, dass acht Minderjährige in diesem Geschäft arbeiten, wovon vier im Bureau, zwei im Magazin und zwei als Ausläufer und Magaziner. Auf Grund der Verordnung vom 2. November 1907 über die kaufmännische Berufslehre wurden drei Minderjährige als kaufmännische Lehrlinge im Sinne des Gesetzes erklärt und die Lehrlingskommission angewiesen, gegen den Geschäftsinhaber wegen Widerhandlung gegen das Lehrlingsgesetz Strafanzeige einzureichen.

In vier andern Fällen wurde der Entscheid unserer Direktion angerufen, ob minderjährige, in einem Geschäft oder Gewerbe beschäftigte Leute, als Lehrlinge im Sinne des Gesetzes zu betrachten seien. In zwei Fällen wurde die Frage bejaht, in den übrigen verneint.

Das Lehrlingswesen erforderte im Berichtsjahre eine Reinausgabe von Fr. 45,839. 48, Fr. 3839. 48 mehr als der bewilligte Kredit von Fr. 42,000 (1911: Fr. 43,480. 47). Die Mehrausgaben rühren grösstenteils her von den grössern Auslagen der Lehrlingskommissionen (Verlust der Portofreiheit für ihren Verkehr mit Privaten) und den höhern Kosten der Lehrlingsprüfungen wegen der erheblichen Zunahme der Fachprüfungen durch die Berufsverbände. An die Kosten der gewerblichen Lehrlingsprüfungen leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 10,556 (1911: Fr. 10,521). Die reinen Kosten der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen beliefen sich mit Inbegriff der Drucksachen und der Unfallversicherungsprämie auf Fr. 30,556. 70 (1911: Fr. 29,122. 20).

II. Bericht des Lehrlingsausschusses der kantonalen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1912.

Der Lehrlingsausschuss der Kammer hat im Jahr 1912 vier Sitzungen abgehalten und daneben, wie üblich, zahlreiche Geschäfte auf dem Zirkulationsweg erledigt. 2904 *Lehrverträge* wurden in diesem Jahre von den Lehrlingskommissionen gebucht. Die Zahl der auf 1. Januar 1913 im Kanton Bern dem Lehrlingsgesetz unterstehenden *Lehrverhältnisse* ist auf 6004 angewachsen, gegenüber 5951 im Vorjahr (1910: 5804, 1909: 5498). Die Einzelheiten sind aus den zwei nachstehenden *Tabellen* ersichtlich.

Zu Anfang des Jahres fand die Neubestellung der Lehrlingskommissionen statt. Die dritte Amtsperiode läuft von 1912 bis 1915. Die 39 Lehrlingskommissionen des Kantons zählen heute 392 Mitglieder. Über die Obliegenheiten und die Art der Geschäftsabwicklung im Lehrlingsausschuss und damit im Zusammenhang beim Sekretariat der Kammer, ist von letzterer ein Rundschreiben erlassen worden. Es ist dies Nr. 1 der in Aussicht genommenen Zirkularsammlung der *Kammer*. Zudem steht nun dem Lehrlingsausschuss die Benützung der neuen Zeitschrift der Kammer als Publikationsorgan zur Verfügung.

Die *Lehrstellenvermittlung* nimmt einen erfreulichen Fortgang. Beide Kammersekretariate in Bern und Biel werden auch zu *mündlicher* Auskunft stark in Anspruch genommen. Für die *kaufmännischen* Lehrstellen stehen wir in Beziehung zur Stellenvermittlung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. Von unsern *Listen der Nachfrage* sind die Nr. 11—17 im Berichtsjahr erschienen und in einer Auflage von 350 Exemplaren verbreitet worden.

Von den *Zirkularen des Lehrlingsausschusses,* die eine Sammlung von Wegleitungen und Entscheiden für die Lehrlingskommissionen bilden, sind im Berichtsjahr die Nr. 22—25 erschienen.

An wichtigeren Verfügungen und Vorkommnissen betreffend das Lehrlingswesen, die in den Zirkularen oder Sitzungsprotokollen des Lehrlingsausschusses von 1912, oder im letzten Jahresbericht der Lehrlingskommissionen enthalten sind, nennen wir:

1. Die Unterhandlungen mit Berufsverbänden zum Erlass einer *Berufsverordnung für die Lehre in den Metallgewerben* wurden im Berichtsjahr weitergeführt und haben sich zu einem Entwurf der Arbeitnehmer verdichtet, der nun bei den Arbeitgebergruppen des Kantons in Zirkulation und Diskussion steht. Eine Verständigung liegt wohl im Bereich der Möglichkeit.

2. Über eine *ungesetzliche Ausnützung der Bäckerlehrlinge* erschienen in der Tagespresse wiederholt Klagen, die zu Untersuchungen im Bäckergewerbe Anlass gaben.

Die Zentralstelle der Lehrlingskommissionen der Stadt Bern erstattete darüber einen Bericht, aus dem hervorging, dass sie in drei Fällen zum Einschreiten Anlass nahm, dass die Klagen im Bäckerberuf in der Hauptsache Überanstrengungen und zu grosse Inanspruchnahme beim Brotvertragen betreffen und dass der Augenschein bei solchen Lehrlingen stets den Eindruck erwecke, dass diese Knaben für das arbeitsreiche Gewerbe körperlich zu schwach entwickelt waren.

3. Über die *Berufslehre im Konditorengewerbe* hat der Regierungsrat am 15. März 1912 auf Empfehlung der Kammer und im Einverständnis mit den beteiligten Berufsverbänden eine neue Verordnung erlassen, die eine zeitgemässe Erleichterung in der Lehrlingshaltung mit sich bringt.

4. Über die *Berufslehre im Schmiedehandwerk* liefen seitens der Prüfungsexperten Klagen ein, die den Lehrlingsausschuss veranlassten, ein Zirkular, enthaltend Expertengutachten aller Prüfungskreise, an die Lehrlingskommissionen sowohl als an die Schmiede und die Berufsverbände der Schmiede zu erlassen. Der Versand des Zirkulars fällt in das Jahr 1913.

5. Von den *Anständen, Gesuchen* und anderweitigen *Vorlagen* aller Art, die den Lehrlingsausschuss beschäftigten, nennen wir:

a) die Bewilligung *abgekürzter Lehrzeitdauer* in begründeten Ausnahmefällen;

b) die Begutachtung von *Stipendiumsgesuchen*;

c) die Untersuchung von Fällen, in denen infolge ungenügender Leistungen an den Prüfungen die Frage des *Rechtsentzugs für das Halten von Lehrlingen* bei einzelnen Meistern zu behandeln war;

d) die Untersuchung von Fällen, in denen die *Anwendbarkeit des Lehrlingsgesetzes* bestritten wurde;

e) der Verkehr mit Berufsverbänden für *Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen*;

f) Informationen an Lehrlingskommissionen zuhanden von *schiedsgerichtlichen Entscheiden*;

g) die Ausarbeitung und Fortführung statistischer Tabellen an Hand der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen.

Die nachfolgenden Tabellen über die Zahl der eingeschriebenen Lehrlinge im Kanton Bern und über die Anzahl und Anstellungsbedingungen der im Jahr 1912 neu in die Lehre Getretenen stützen sich auf die Jahresberichte der Lehrlingskommissionen und wurden vom Kammersekretariat in Bern zusammengestellt.

Eingeschriebene Lehrlinge im Kanton Bern.

Berufe (in der Reihenfolge der Stärke der Lehrlingszahl im Jahre 1908)	Oberland				Mittelland				Emmenthal und Oberaargau				Seeland				Jura				Total am 1. Januar					
	1910	1911	1912	1913	1910	1911	1912	1913	1910	1911	1912	1913	1910	1911	1912	1913	1910	1911	1912	1913	1908**	1909	1910	1911	1912	1913
Kaufleute	50	61	64	70	386	425	444	506	160	162	175	171	121	143	147	145	99	111	117	133	696	748	816	902	947	1025
Damenschneiderinnen	95	78	86	102	258	292	269	271	144	139	135	137	91	96	94	102	136	134	116	98	500	557	724	739	700	710
Uhrenindustrie	4	4	2	1	2	1	3	3	4	2	3	3	135	143	203	228	129	186	204	296	496	405	274*	336	415	531
Mechaniker und Kleinmechaniker	30	31	37	34	222	184	187	159	92	94	87	74	103	102	83	106	82	126	113	145	402	552	529	537	507	518
Schlosser inb. Maschinenschlosser	77	65	60	65	147	140	134	114	66	58	51	53	86	62	59	66	46	37	51	29	382	393	422	362	355	327
Schreiner aller Art	68	54	59	53	107	104	99	103	77	79	81	76	53	72	58	57	38	39	33	44	243	288	343	348	330	333
Schmiede aller Art	28	18	19	25	81	84	90	82	64	69	78	74	41	42	36	40	11	14	16	19	183	190	225	227	239	240
Schriftsetzer u. Maschinenmeister	16	19	19	15	96	88	115	87	19	17	17	15	22	26	24	24	20	21	16	17	197	162	173	171	191	158
Sattler und Tapezierer	23	19	19	17	68	62	57	54	30	43	43	35	26	33	42	37	21	20	22	17	120	134	168	177	183	160
Schneider	15	23	22	21	43	54	52	52	43	56	69	50	13	19	27	24	10	17	18	19	118	130	124	169	188	166
Bäcker	14	18	21	19	52	61	98	68	23	26	39	30	19	24	31	25	14	16	23	22	102	134	122	145	212	164
Gipser, Maler und Lackierer	35	36	39	30	68	82	71	78	34	37	40	38	27	29	29	27	19	20	25	26	91	94	183	197	204	199
Wagner	5	6	9	12	28	42	44	24	25	26	31	26	17	14	19	18	10	9	7	6	88	83	85	97	110	86
Giesser	—	—	—	1	3	5	5	9	16	12	12	11	2	3	3	4	41	45	55	58	81	58	62	65	75	83
Spengler	8	7	7	8	47	57	51	46	16	17	15	17	17	16	16	11	12	9	7	4	80	98	100	106	96	86
Weissnäherinnen	2	4	2	4	48	44	51	44	27	21	30	24	12	14	16	18	30	27	34	15	78	71	119	110	133	105
Zimmerleute	28	23	19	16	21	22	23	24	11	16	16	19	7	12	8	8	7	7	8	7	69	70	74	80	74	74
Übrige Berufe	133	130	144	163	434	443	404	464	176	193	192	146	134	156	156	173	78	107	96	93	879	972[1]	955[2]	1036[3]	992[4]	1039[5]
	631	596	628	656	2111	2190	2197	2188	1027	1067	1114	999	926	1006	1051	1113	803	945	961	1048	4805	5139[6]	5498[7]	5804[8]	5951[9]	6004[10]

1) Worunter 79 Gärtner, 63 Konditoren, 58 Schuhmacher, 54 Buchbinder, 50 Maurer, 46 Coiffeure, 46 Maschinenmeister, 39 Modistinnen, 38 Schnitzler, 36 Metzger, 34 Elektromechaniker und Elektromonteure, 31 Glätterinnen, 25 Former, 22 Bauzeichner, 22 Kaminfeger, 21 Dachdecker und 56 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

2) Worunter 86 Gärtner, 68 Modistinnen, 68 Schuhmacher, 61 Konditoren, 61 Maurer und Steinhauer, 58 Elektromechaniker und Elektromonteure, 57 Metzger, 52 Buchbinder, 49 Coiffeure, 35 Bauzeichner, 34 Glätterinnen, 31 Kaminfeger, 26 Köche, 24 Schnitzler, 20 Küfer, 20 Knabenschneiderinnen und 41 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

3) Worunter 88 Schuhmacher, 75 Modistinnen, 75 Gärtner, 74 Maurer und Steinhauer, 66 Metzger, 64 Konditoren, 59 Elektriker, Monteure etc., 46 Coiffeure, 45 Buchbinder, 43 Glätterinnen, 29 Kaminfeger, 28 Knabenschneiderinnen, 28 Küfer, 27 Bauzeichner, 24 Köche und Kellner, 21 Dreher und 40 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

4) Worunter 103 Schuhmacher, 88 Modistinnen, 85 Gärtner, 83 Maurer und Steinhauer, 64 Metzger, 59 Coiffeure, 50 Elektriker, Monteure etc., 47 Bauzeichner, 36 Konditoren, 34 Dreher und Former, 30 Knabenschneiderinnen, 29 Glätterinnen, 24 Kaminfeger, 21 Küfer und 39 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

5) Worunter 94 Gärtner, 78 Schuhmacher, 76 Modistinnen, 78 Bauzeichner, 69 Konditoren, 59 Maurer, 58 Coiffeure, 54 Metzger, 45 Buchbinder, 37 Elektriker und Monteure, 28 Glätterinnen, 28 Kaminfeger, 25 Dreher, 21 Installateure, 21 Knabenschneiderinnen, 21 Köche und Kellner und 59 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

6) Worunter 901 Lehrtöchter. 7) Worunter 1067 Lehrtöchter. 8) Worunter 1143 Lehrtöchter. 9) Worunter 1167 Lehrtöchter. 10) Worunter 1175 Lehrtöchter. *) Krisis in der Uhrenindustrie. **) Am 1. Januar 1908 hatte das am 1. Januar 1906 in Kraft getretene Gesetz bei weitem noch nicht alle Lehrverhältnisse erreicht.

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1912 eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Total				Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden							Vertragliche Lehrjahre							Kost und Logis		Lohn		Lehrgeld		Weder Lohn noch Lehrgeld	Höchstbezahlt		Vertragliche Ferientage				
																					mit Kost u. Logis	ohne Kost und Logis	mit Kost und Logis	ohne Kost und Logis		Lohn	Lehrgeld	0	bis 3	4-8	9-14	über 14
	1909	1910	1911	1912	8	8½	9	9½	10	10½	11	1	1½	2	2½	3	3½	4	Ja	Nein												
Kaufleute . . .	367	387	390	409	44	45	89	55	141	21	14	—	4	31	8	361	4	1	21	388	12	335	3	—	59	Fr. 100.— monatl.	Nicht üblich	[1] 5	11	[2] 309	83	1
Damenschneiderinnen .	482	425	437	424	14	1	8	23	369	2	7	7	12	381	9	15	—	—	134	290	3	9	114	48	250	„ 30.— „	Fr. 400	15	33	115	181	80
Uhrenindustrie . .	174	250	303	330	1	—	2	81	206	15	25	68	69	107	15	67	2	2	38	292	9	176	4	33	108	„ 2.— täglich	„ 600	140	38	68	25	59
Mechaniker und Kleinmechaniker	188	209	198	201	—	—	4	62	106	13	16	—	—	3	1	23	113	61	24	177	6	126	16	7	46	„ 1080.— i. letzt. Jahr	„ 600	55	56	42	11	37
Schlosser aller Art	191	141	134	166	1	—	—	32	76	16	41	—	—	1	—	98	55	12	54	112	5	98	43	2	18	„ 3.— täglich	„ 400	50	51	44	9	12
Schreiner aller Art	146	135	130	155	—	—	—	17	66	13	59	—	1	5	1	139	5	4	80	75	13	50	56	1	35	„ 3.— „	„ 400	37	34	51	20	13
Schmiede aller Art	106	103	101	103	—	—	1	3	15	7	77	—	—	—	2	100	—	1	91	12	50	11	14	—	28	„ 90.— monatl.	„ 350	33	32	28	9	1
Schriftsetzer und Maschinenmeister	47	70	58	43	—	—	13	27	2	—	1	—	—	—	—	1	16	26	4	39	1	40	1	—	1	„ 90.— „	„ 365	23	10	10	—	—
Sattler u. Tapezierer	68	80	71	54	—	—	—	3	16	3	32	—	—	—	1	50	2	1	39	15	3	11	28	1	11	„ 64.— „	„ 400	15	8	22	7	2
Schneider . . .	69	87	73	66	—	—	—	2	14	6	44	—	1	—	3	61	1	—	55	11	5	4	40	5	12	„ 65.— „	„ 350	5	9	36	15	1
Bäcker	67	105	127	109	—	—	1	2	25	6	75	—	10	95	1	3	—	—	108	1	12	2	16	—	79	„ 1.— täglich	„ 300	34	42	25	8	—
Gipser, Maler und Lackierer . . .	73	87	78	82	5	4	12	1	45	4	11	—	1	9	2	70	—	—	28	54	12	51	5	—	14	„ 105.— monatl.	„ 300	22	27	23	6	4
Wagner	52	55	59	40	—	—	—	—	8	6	26	—	1	24	9	5	1	—	34	6	2	4	21	1	12	„ 1.50 täglich	„ 350	8	12	17	2	1
Giesser	27	27	36	29	—	—	—	—	24	—	5	—	—	—	—	23	—	6	1	28	—	28	1	—	—	„ 800.— jährlich	„ 380	16	12	1	—	—
Spengler	38	43	36	35	—	—	6	8	14	1	6	—	4	—	2	29	—	—	13	22	7	12	4	3	9	„ 90.— monatl.	„ 400	8	11	7	2	7
Weissnäherinnen .	67	89	92	80	13	2	2	12	49	2	—	1	59	20	—	—	—	—	19	61	1	3	4	28	44	„ 50.— „	„ 500	5	2	28	30	15
Zimmerleute . .	34	49	30	41	1	—	5	1	25	2	7	—	—	3	19	19	—	—	13	28	9	27	1	—	4	„ 120.— „	—	11	13	15	—	2
Übrige Berufe . .	584	567	522	538	22	9	51	22	258	24	152	38	25	154	52	237	24	8	256	282	66	172	104	11	185	„ 4.— täglich	„ 1000	121	150	159	89	19
Total	2780	2909	2875	2905	101	61	194	351	1459	141	598	114	187	833	125	1301	223	122	1012	1893	216	1159	475	140	915			603	551	1000	497	254
1911 „					73	46	190	289	1470	144	663	101	165	826	138	1299	191	155	1084	1791	173	1151	542	167	842			668	572	901	491	243
1910 „					63	30	185	338	1416	147	730	95	168	838	150	1298	186	174	1127	1772	221	1103	611	140	834			669	490	990	477	283
1909 „					72	30	201	192	1424	123	738	47	132	793	132	1354	182	140	991	1789	88	1141	670	46	835			985	344	839	428	184

[1]) Wo *keine* Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich nun an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

[2]) Die kaufmännische Berufsverordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

III. Bericht der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission über die Lehrlingsprüfungen im Jahre 1912.

Sowohl die gewerblichen als die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen nahmen ihren regelrechten Verlauf. Die in den sechs gewerblichen Prüfungskreisen geprüften Lehrlinge gehörten 94 verschiedenen Berufsarten an. Am zahlreichsten vertreten waren die Damenschneiderinnen (325), dann die Mechaniker (123), die Schlosser (107), die Schreiner (103) und die Bäcker (95). Aus den verschiedenen Berufszweigen der Uhrenindustrie wurden 197 Lehrlinge und Lehrtöchter geprüft.

Als Ergänzung der in der Anleitung für die Fachexperten festgesetzten Obliegenheiten wurde eine Wegleitung herausgegeben, welche Beispiele von Aufgaben für diejenigen Berufsarten enthält, für welche vom Schweizerischen Gewerbeverein keine besonderen Aufgaben herausgegeben wurden. Diese Wegleitung trat mit den Früjahrsprüfungen 1912 in Kraft; sie hat sich gut bewährt. Im gewerblichen Prüfungskreis Emmenthal-Oberaargau sind die Prüfungen nun geteilt worden, so dass ein Teil in Langenthal, der andere in Langnau durchgeführt wird. Dieses Verfahren hatte eine Verminderung der Kosten von Fr. 1.11 per Lehrling zur Folge und brachte auch verschiedene andere Vorteile mit sich.

Über die Zahl der Lehrlinge in den einzelnen Kreisen, über die Notenergebnisse und die Verteilung der Kosten geben die nachstehenden Tabellen genauen Aufschluss. Für die gewerblichen Prüfungen muss bemerkt werden, dass die Noten der Werkstattprüfung und der Berufskenntnisse der 149 Lehrlinge aus Berufsverbänden mit gesonderten Prüfungen in die Berechnungen nicht einbezogen sind, weil sich die Noten der Verbände nicht in die allgemeine Notengebung umsetzen lassen.

1. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

a) Kosten im Jahre 1912.

Prüfungskreise	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten	Kosten per Lehrling
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
I. Oberland	214	6,958. 65	32. 52
II. Mittelland	606	6,722. 95	11. 09
III. Emmenthal-Oberaargau	421	7,846. 40	18. 64
IV. Seeland	260	4,705. 95	18. 10
V. Jura	224	6,655. 90	29. 71
VI. Uhrenindustrie	177	2,499. 35	14. 12
	1,902	35,389. 20	19. 39
Prüfungen durch Berufsverbände	—	1,490. —	—
Total	—	36,879. 20	—

b) Prüfungsergebnisse im Jahre 1912.

	Prüfungskreise						Total	%
	Oberland	Mittelland	Emmenthal	Seeland	Jura	Uhrenindustrie		
Geprüfte Lehrlinge . . .	214	606	421	260	224	177	1902	—
Diplomierte Lehrlinge . .	208	585	421	259	222	173	1868	98
Werkstattprüfung:								
1 = Sehr gut	25	74	96	44	57	37	333	19
2 = Gut	107	244	244	133	101	88	917	53
3 = Befriedigend . . .	52	138	48	52	50	47	387	22
4 = Genügend	9	53	7	5	6	3	83	5
5 = Ungenügend . . .	2	14	—	—	2	2	20	1
Berufskenntnisse:								
1 = Sehr gut	33	101	114	45	50	31	374	22
2 = Gut	111	245	188	122	94	80	840	48
3 = Befriedigend . . .	38	114	75	61	55	56	399	23
4 = Genügend	11	49	17	6	12	6	101	6
5 = Ungenügend . . .	2	14	—	—	4	4	24	1
Schulkenntnisse:								
1 = Sehr gut	53	180	88	52	20	9	402	22
2 = Gut	116	316	227	142	114	89	1004	53
3 = Befriedigend . . .	35	91	91	61	75	60	413	22
4 = Genügend	5	4	10	4	16	19	58	3
5 = Ungenügend . . .	—	1	—	—	1	—	2	0.1

2. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen.

Prüfungsort	Lehrer			Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Lehrlinge		Übrige Kosten		Total der Kosten		Durchschnittsnote
	Zahl	Kosten		Ausschliesslich zu Lasten des Kantons								
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Bern	30	635	—	600	—	31	40	483	—	1,749	40	1.96
Biel	18	125	—	150	—	127	90	137	15	540	05	1.83
Burgdorf	12	130	—	215	—	142	25	150	15	637	40	2.10
Langenthal	10	130	—	200	—	—	—	119	70	449	70	1.82
Pruntrut	14	80	—	75	—	142	90	173	40	471	30	1.98
St. Immer	6	95	—	105	—	31	10	48	60	279	70	1.66
Thun	7	75	—	240	—	52	60	150	—	517	60	1.72
	97	1,270	—	1,585	—	528	15	1,262	—	4,645	15	1.86

Prüfungsort	Von dem obigen Total fallen zu Lasten						Kosten per Prüfling		Prüflinge 1912		Diplomiert	
	des Bundes		des Schweiz. Kaufmännischen Vereins		des Kantons				Anzahl	Diplomiert	1911	1910
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				
Bern	745	35	186	35	817	70	13	66	128	119	119	85
Biel	174	75	43	70	321	60	12	—	45	42	37	38
Burgdorf	186	85	46	65	403	90	15	18	42	41	27	28
Langenthal	166	50	41	60	241	60	21	41	21	21	18	28
Pruntrut	168	90	42	25	260	15	26	18	18	17	10	20
St. Immer	95	70	23	95	160	05	25	43	11	11	13	9
Thun	150	—	37	50	330	10	25	88	20	19	21	16
	1,688	05	422	—	2,535	10	16	30	285	270	245	224

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines und Staatsanstalten.

Der Kantonalvorstand des Verbandes der bernischen kaufmännischen Vereine stellte mit Eingabe vom 7. Mai 1912 das Gesuch, es möchte der jährliche Staatsbeitrag an ihre Fortbildungsschulen auf Fr. 1. 50 für die abgehaltene Klassenstunde festgesetzt werden, und der Kanton möchte gemeinschaftlich mit dem Bund die Defizite der Schulrechnungen pro 1911/12 übernehmen. Der Bund würde dann in Zukunft die jährlichen Betriebsdefizite der Schulen decken, so dass deren gedeihliche Existenz und Weiterentwicklung gesichert wären. Das eidgenössische Handelsdepartement gab die Erklärung ab, dass es mit den Vorschlägen des genannten Verbandes einverstanden sei und unter diesen Bedingungen die jährlichen Defizite der Schulen der bernischen kaufmännischen Vereine decken werde, so lange die eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 22. Januar 1909 in Kraft sei. Da unsere Berechnungen ergaben, dass das vorgeschlagene System der Festsetzung der Staatsbeiträge keine wesentliche Mehrausgabe des Staates zur Folge und zudem den Vorteil haben werde, dass die Staatsbeiträge an die erwähnten Schulen während längerer Zeit stabil bleiben würden, beantragten wir beim Regierungsrat eine Abänderung des § 6 der Verordnung vom 16. März 1907 über die Förderung der Berufsbildung, welcher die Grundsätze für die Festsetzung der Staatsbeiträge an die beruflichen Bildungsanstalten enthält. Auf Veranlassung der Finanzdirektion wurden auch die übrigen Bestimmungen des genannten Paragraphen einer Revision unterzogen. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 21. Dezember 1912 wurde der § 6 der genannten Verordnung wie folgt abgeändert:

a) Bei den gewerblichen Bildungsanstalten, sowie bei den Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, die von der Gemeinde geleitet und unterhalten werden, beläuft sich der jährliche Staatsbeitrag in der Regel auf einen Drittel der reinen Betriebsausgaben, beziehungsweise auf den Gesamtbetrag der von den beteiligten Gemeinden in Verbindung mit Korporationen und Privaten geleisteten Jahresbeiträge. Ergibt sich aus der Jahresrechnung, dass der Staatsbeitrag höher war, so wird im folgenden Rechnungsjahre am Staatsbeitrag ein entsprechender Abzug vorgenommen. Der Staatsbeitrag darf nicht zur Anlage oder Äufnung von Betriebs- oder Reservefonds verwendet werden.

b) Der jährliche Staatsbeitrag an die Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine beträgt Fr. 1. 50 für die erteilte Klassenstunde. Eine Vermehrung der Kurse oder Klassen einer solchen Schule im Vergleich mit dem vorhergehenden Schuljahr unterliegt der Genehmigung unserer Direktion.

c) Ausserordentliche Staatsbeiträge werden an die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen Bildungsanstalten geleistet, falls die Mittel nicht anderweitig aufzubringen sind.

Durch Regierungsratsbeschluss vom gleichen Tage übernahm im weitern der Staat die Hälfte der Defizite der Schulrechnungen der bernischen kaufmännischen Vereine pro 1911/12, so dass die Vereinbarung mit dem eidgenössischen Handelsdepartement betreffend die Unterstützung der genannten Schulen durch Bund und Kanton perfekt wurde.

Betreffend den Verlauf des Instruktionskurses für Hülfslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, dessen zweite Hälfte im Herbst 1912 abgehalten wurde, wird auf den nachstehenden Bericht der Sachverständigenkommission verwiesen. Die diesjährigen Inspektionsberichte der eidgenössischen Experten lauten auch dieses Jahr günstig bei den meisten gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Experte hatte letztes Jahr bei mehreren Schulen Vermehrung der Unterrichtsstunden in den allgemeinen theoretischen Fächern, namentlich im Sommerhalbjahr, verlangt. Die Erfüllung dieses Begehrens hatte eine nicht unwesentliche Erhöhung der Betriebskosten zur Folge, so dass auch die Staatsbeiträge an die betreffenden Schulen erhöht werden mussten.

Im Anfang des Berichtsjahres erschien im Lehrmittelverlag das von der kantonalen Sachverständigenkommission herausgegebene *Lehrmittel* für den *gewerblichen Zeichenunterricht,* Lehrgänge im Fachzeichnen für Mechaniker, Schlosser, Schreiner und Spengler, bearbeitet von den Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Das Lehrmittel wurde für den Zeichenunterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen als obligatorisch erklärt.

Auf Grund eines Kreisschreibens des schweizerischen Industriedepartements vom 11. November 1911 betreffend die Beteiligung der *gewerblichen* und *hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten* an der *schweizerischen Landesausstellung 1914 in Bern* wurde der genannten Bundesbehörde durch den Regierungsrat ein Verzeichnis der in Betracht fallenden gewerblichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten mit der Angabe ihrer Raumansprüche übermittelt. Das Kreisschreiben sah vor, dass die untere Schulstufe des gewerblichen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens nur durch Beispiele an der Landesausstellung vertreten sein, und dass daher jeder Kanton nur je eine Anstalt beider Gattungen zur Beteiligung anmelden solle. Wir sprachen den Wunsch aus, es möchte für unsern grossen Kanton in bezug auf die gewerblichen Fortbildungsschulen eine Ausnahme gemacht und der Kanton Bern durch zwei Schulen, eine des alten und eine des neuen Kantonsteils, vertreten werden. Als solche wurden die Gewerbeschule der Stadt Bern und die Ecole des arts et métiers in St. Immer bezeichnet. Diesem Wunsche wurde in der Folge von der Bundesbehörde entsprochen. Mit Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements vom 25. Oktober 1912 wurde dem Regierungsrat die Verordnung vom gleichen Tage betreffend die Beteiligung der beruflichen Bildungsanstalten an der Landesausstellung nebst einem Verzeichnis der in Betracht fallenden Anstalten und von Fragebogen zugestellt, mit dem Ersuchen, die Fragebogen, die über den Platzbedarf und die Art der Ausstellung Angaben enthalten sollen, von den betreffenden Anstalten ausfüllen zu lassen und bis zum Schluss des Jahres einzusenden. Die Übermittlung der ausgefüllten Fragebogen an die Bundesbehörde erfolgte am 7. Januar 1913. Aus der

angeführten Verordnung geht hervor, dass gewerbliche Bildungsanstalten der höhern Stufe (Techniken) ohne Werkstattbetrieb von der Beteiligung in der 43. Gruppe, Sektion B: Berufliches Bildungswesen, der Landesausstellung ausgeschlossen sind. Infolgedessen wird sich das kantonale Technikum in Burgdorf an der Landesausstellung *nicht* beteiligen können. Das kantonale Technikum in Biel wird lediglich durch seine gewerblichen Abteilungen: Uhrmacherschule, Gravier- und Ciselierschule, Kunstgewerbeschule und Kleinmechanikerschule, vertreten sein.

Die Ausstellung der kaufmännischen Lehranstalten hat kollektiven Charakter und wird, ohne Mitwirkung der Kantone, vom schweizerischen Handelsdepartement organisiert.

Die Ausstellungskosten im engern Sinne für das berufliche Bildungswesen fallen zu Lasten des Bundes.

Die Aufsichtskommission des **kantonalen Technikums in Burgdorf** erlitt einen bedeutenden Verlust durch den Rücktritt ihres Präsidenten, Herrn Ingenieur H. Dinkelmann, welcher infolge seiner Wahl als Präsident der Generaldirektion der S. B. B. entlassen zu werden wünschte. Herr Dinkelmann hat der Anstalt während nahezu zwanzig Jahren zuerst als Mitglied und später als Präsident der Aufsichtskommission ausgezeichnete Dienste geleistet. An seiner Stelle wurden vom Regierungsrat gewählt: Als Präsident Herr Grossrat C. Kindlimann in Burgdorf, bisheriger Vizepräsident, und als Mitglied Herr alt Regierungsrat Klay in Oberhofen.

Im März 1912 trat Herr Ingenieur Ed. Ruprecht, Direktor der Eisengiesserei Bern, als Mitglied der Aufsichtskommission und der Diplomprüfungskommission zurück. Er wurde ersetzt in der Aufsichtskommission durch Herrn Ingenieur Max Weiss, Stellvertreter des Obermaschineningenieurs der S. B. B., und in der Diplomprüfungskommission durch Herrn Ingenieur A. Beutter, Direktor der Zentralheizungsfabrik Bern.

Herr Karl Vollenweider wurde als Direktor und Lehrer der Anstalt für eine weitere Amtsdauer bestätigt, ebenso Herr Dr. G. Burkhardt als Lehrer der Chemie.

Die Anstalt verlor im Berichtsjahr durch den Tod ihren Hauptlehrer an der Tiefbauschule, Herrn Ingenieur F. Gerber, welcher seit dem Jahre 1900 als tüchtiger Lehrer der Anstalt gute Dienste geleistet hatte. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat gewählt Herr Ingenieur J. C. Schneiter.

Als Präsident der Aufsichtskommission des **kantonalen Technikums in Biel** wurde vom Regierungsrat Herr A. Morgenthaler, Betriebsinspektor der S. B. B. in Bern, gewählt.

Die seit 1911 infolge Demission vakante Lehrstelle für technische Fächer an der Uhrmacherschule wurde wieder besetzt durch die Wahl des Herrn Eugen Jaquet, Uhrentechniker und Mathematiker, von Genf.

Im Frühling 1912 starb Herr Charles Dupontet, während zwanzig Jahren Lehrer für praktische Uhrmacherei. Auf Grund eines neuen, von uns genehmigten praktischen Unterrichtsprogramms wurde eine spezielle Lehrstelle für Réglage und Remontage geschaffen und als Lehrer vom Regierungsrat gewählt Herr Eugen Fasnacht, Régleur in der Uhrenfabrik Brand & Hofmann in Biel.

Ausser dem vorerwähnten neuen praktischen Unterrichtsprogramm an der Uhrenmacherschule wurde ein neuer Unterrichtsplan für die Eisenbahn- und Postschule ausgearbeitet und provisorisch für zwei Jahre in Anwendung gesetzt.

Bericht der kantonalen Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen über ihre Tätigkeit im Jahre 1912.

Diese Kommission hielt im Berichtsjahre eine Plenarversammlung und 14 Vorstandssitzungen ab, in denen eine Menge von Geschäften erledigt wurde; so dass sie wiederum auf eine wirksame Tätigkeit zurückblicken darf.

Im Berichtsjahre fand der Abschluss des zweiten Instruktionskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen statt.

Der Ferienverhältnisse der Teilnehmer wegen musste dieser Kurs auf zwei Jahre verteilt werden. Der erste Teil wurde im Jahre 1911, vom 25. September bis 7. Oktober, der zweite Teil im Jahre 1912, vom 23. September bis 5. Oktober abgehalten. Es hatten sich 80 Teilnehmer angemeldet, welche auch alle den ersten Teil des Kurses mitmachten; wegen Krankheit oder Militärdienst mussten 8 davon dem zweiten Teil des Kurses fernbleiben, so dass das Diplom 72 Teilnehmern erteilt werden konnte.

Der Gesamtkurs umfasste folgende Fächer: Vorbereitendes berufliches Technischzeichnen 48 Stunden, Vorbereitendes berufliches Freihandzeichnen für Schreiner und Schlosser 48 Stunden, Fachzeichnen für Mechaniker 48 Stunden, Fachzeichnen für Schmiede und Wagner 96 Stunden, Fachzeichnen für Schreiner 48 Stunden, Fachzeichnen für Spengler 48 Stunden; Buchhaltung, Kalkulation und gewerbliche Korrespondenz 48 Stunden, Vaterlandskunde 24 Stunden, Wirtschaftslehre 24 Stunden, Gewerbliches Rechnen 48 Stunden. Folgende Vorträge wurden gehalten: Die Technologie des Eisens, Bundesgesetz über Berufslehre und Berufsbildung, Gasbereitung, Wechselrecht. Nachstehende Betriebe wurden besucht: Gaswerk Bern, Volksbank Bern, Porzellanfabrik Langenthal, Uhrenfabrik Omega Biel, städtische Lehrwerkstätten Bern, Schokoladenfabrik Tobler Bern, Kohlensäurefabrik Bern. Auch fand ein offizieller Diskussionsabend statt, der zu nutzbringendem Meinungsaustausch Gelegenheit bot.

Der Kurs war in vier Abteilungen zu 96 Stunden eingeteilt. Durch einen Teilnehmer durfte nur eine Abteilung belegt werden (in Abteilung B eine Berufsgruppe): Abteilung A Vorbereitendes Zeichnen; Abteilung B Fachzeichnen; Abteilung C Theoretische Fächer I, Buchhaltung und Kalkulation, Geschäftsaufsatz, Vaterlandskunde und Wirtschaftslehre; Abteilung D Theoretische Fächer II, Gewerbliches Rechnen und gemeinsam mit Abteilung C Buchhaltung und Kalkulation.

Den Kursteilnehmern waren Bundesstipendien zugesichert, welche im ersten Jahre nur zu $^2/_3$ ausbezahlt wurden; das letzte Drittel kam erst nach durchgemachtem zweiten Teil des Kurses zur Auszahlung.

Der Kurs wurde in beiden Jahren durch den eidgenössischen Experten inspiziert. Er drückte sich in seinen Berichten sehr befriedigt über die Durchführung und den Erfolg des Kurses aus, was die kantonale Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen ermuntert, die Kurse auf die eingeschlagene Weise auch ferner weiterzuführen. Durch die Mitglieder der Kommission wurden auch in diesem Jahre die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen im Kanton besucht, und es kann aus den Berichten mit Genugtuung festgestellt werden, dass fast überall merkliche Fortschritte aufzuweisen sind. Hauptsächlich ist dies bei den gewerblichen Anstalten der Fall, welche Mitgliedern ihres Lehrkörpers zum Besuche der Instruktionskurse in Bern Gelegenheit gaben.

Die Schaffung von Normal-Unterrichtsprogrammen für die gewerblichen Fortbildungsschulen ist so weit gediehen, dass diese Programme nun bald herausgegeben werden können.

Eine ausführliche Statistik über die Entwicklung etc. der beruflichen Fortbildungsschulen wurde ausgearbeitet und allen Anstalten und sonstigen Interessenten zugestellt. Diese Statistik soll weitergeführt werden.

Der vorgesehene Instruktionskurs für Lehrerinnen im Fachunterricht für Damenschneiderei und Weissnäherei wurde, da er mit einem ähnlichen, durch den schweizerischen Verband der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an Frauenarbeitsschulen, Fach- und Gewerbeschulen in Bern veranstalteten Unternehmen zusammengetroffen wäre, auf 1913 verschoben.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahr 1912 von uns ausgerichteten Staatsbeiträge zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens durch den Kanton und den Bund, mit Inbegriff der reinen, dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel, gibt nachstehende Tabelle Auskunft.

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten und Beitrag des Bundes	42,109. 14	37,353. —
2. Kantonales Technikum in Biel (ohne Eisenbahn- und Postschule), reine Betriebskosten und Bundesbeitrag	63,676. 28	37,792. —
3. Eisenbahnschule Biel, reine Betriebskosten und Beitrag der S. B. B. .	13,286. 15	9,458. 40
4. Postschule Biel, reine Betriebskosten und Beitrag des eidgenössischen Handelsdepartements . . .	8,665. 10	6,349. —
5. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum . . .	18,000. —	17,070. —
6. Beiträge an Fach-, Kunstgewerbe-, gewerbl. Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten und ständige gewerbliche Fachkurse .	154,662. —	160,202. —
7. Beiträge an Handelsschulen u. Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine (bei den letztern nur die kantonalen Beiträge) . . .	61,757. —	48,546. —
8. Instruktionskurs f. Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen (II. Hälfte), Staatskosten und Bundesbeitrag	921. 35	1,844. —
9. Beiträge an gewerbliche Fach- und Buchhaltungskurse, Ausstellungen, Preisausschreibungen, Vorträge usw. . . .	3,793. 50	4,458. —
10. Hufschmiedekurse . .	4,768. 83	2,595. 02
11. Stipendien an Handelsschüler, Handelslehramtskandidaten, Kaufleute, gewerbliche, Reise- und Kursstipendien . .	13,170. —	13,468. —
Total	384,809. 35	339,135. 42
Jahr 1911	358,166. 06	352,436. 90

Die Mehrausgaben im Berichtsjahr betreffen hauptsächlich die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen und die Handelsschulen. Der vom Grossen Rat für die Unterstützung der beruflichen Fach- und Fortbildungsschulen (Ziffer 6 und 7 der Tabelle) bewilligte Kredit von Fr. 200,000 genügte nicht, um diesen Anstalten die in ihren Budgets eingesetzten Staatsbeiträge unverkürzt auszurichten; es musste vielmehr ein allgemeiner Abzug von 7 % bei allen Staatsbeiträgen vorgenommen werden. Ausserdem wurde beim Beitrag an die Lehrwerkstätten der Stadt Bern ein besonderer Abzug von Fr. 4000 gemacht, indem deren Ausgabe für die Verpflegung von bedürftigen, nicht armengenössigen Lehrlingen als nicht subventionsfähig erklärt wurde.

Infolge einer Eingabe des kantonalen Gewerbeverbandes und eines besondern Gesuches des Gemeinderates der Stadt Bern wurden die vorgenommenen Reduktionen der Staatsbeiträge bei den meisten Anstalten, so auch bei den Lehrwerkstätten der Stadt Bern, durch Bewilligung von Nachsubventionen wieder aufgehoben. Die bewilligten Nachsubventionen beliefen sich insgesamt auf Fr. 14,781. Dazu kam noch die Hälfte der Defizite der Rechnungen der Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine pro 1911/1912, die der Staat gemäss der sub Ziffer 1 hiervor erwähnten Vereinbarung mit dem eidgenössischen Handelsdepartement übernommen hatte. Diese Defizite betrugen, nach Abzug allfälliger Schulfonds, Fr. 7756, die Hälfte also Fr. 3878. Der Kredit von Fr. 200,000 wurde durch die angeführten Mehrausgaben um Fr. 16,419 überschritten.

Zur Tabelle bemerken wir noch, dass die Bundesbeiträge an die Handelsschulen von Bern und Biel, die Handelsklassen des Gymnasiums in Burgdorf und die Handelsklassen der Mädchensekundarschule Neuenstadt, die zusammen Fr. 39,718 ausmachen,

unter Ziffer 7 mitgerechnet sind. Die Staatsbeiträge an diese Anstalten werden von der Direktion des Unterrichtswesens ausgerichtet.

Vom Regierungsrat bewilligte Stipendien wurden im Berichtsjahr ganz oder teilweise ausbezahlt 265 (gegen 264 im Vorjahr). 39 Stipendien betrafen Schüler des kantonalen Technikums in Burgdorf, 30 Schüler des kantonalen Technikums in Biel; 90 Stipendien wurden an Schüler und Schülerinnen der Handelsschulen in Bern, Biel und St. Immer ausgerichtet. 16 Stipendien ermöglichten Kantonsangehörigen den Besuch von in- oder ausländischen Fach- oder Kunstgewerbeschulen; 3 Stipendien wurden für den Besuch der Geometerschule in Winterthur verabfolgt. 4 Handelslehramtskandidaten und 1 Kaufmann wurden mit Stipendien für den Besuch von Handels- und Handelshochschulen (Basel, Zürich, Neuenburg) und für das Bestehen einer praktischen Lehrzeit im Ausland unterstützt. 49 Lehrer erhielten Stipendien für den Besuch der zweiten Hälfte des Instruktionskurses für Hülfslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in Bern, 3 solche für den zweiten Bildungskurs in geschäftskundlichen Fächern in Zürich, und 6 Lehrer an Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen solche für den Besuch des internationalen Wirtschaftskurses in Antwerpen. 3 Stipendien wurden für den Besuch der Zeichenlehrerschule am Technikum in Freiburg verabfolgt. Mit Hülfe von Stipendien wurden 5 Studienreisen ausgeführt. An die Kosten der Berufslehre von 16 Lehrlingen wurden Beiträge geleistet.

3. Gewerbliche Anstalten, Schulen und Kurse.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass wir unter Ziffer 1 über die wichtigsten Vorkommnisse bei den staatlichen Techniken im Berichtsjahr berichtet haben und dass die grössern Anstalten gedruckte Jahresberichte herausgeben, beschränken wir uns darauf, hier nur die Frequenz der subventionierten Anstalten im Schuljahr 1912/13 und die für 1911/12 bezw. 1912 ausbezahlten Staatsbeiträge anzuführen, soweit letztere nicht aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich sind.

Kantonales Technikum in Burgdorf. Schülerzahl im Schuljahr 1912/1913 477, nämlich: Baugewerbliche Abteilung 204, mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik 251, chemisch-technologische Abteilung 22 Schüler, wovon 211 Berner, 250 Schweizer anderer Kantone und 16 Ausländer. Auf Grund der Diplomprüfung im August 1912 erteilte Diplome 95 (Hochbau 24, Tiefbau 14, Maschinenbau 27, Elektrotechnik 26, Chemie 4).

Kantonales Technikum in Biel. Schülerzahl im Schuljahr 1912/1913 429, nämlich: Maschinentechniker 58, Elektrotechniker 75, Elektromonteure 16, Bautechniker 45, Uhrenmacher 32, Kleinmechaniker 43, Kunstgewerbe 41, Eisenbahnschule 31, Postschule 57 und Vorkurs 31 Schüler. Von diesen Schülern waren 175 Berner, 179 Schweizer anderer Kantone und 75 Ausländer. Auf Grund der Diplomprüfung im Frühling 1912 erteilte Diplome 45, nämlich: Maschinentechniker 4, Elektrotechniker 12, Elektromonteure 6, Bautechniker 9, Kleinmechaniker 8, Kunstgewerbe 1, Uhrenmacher 5.

Kantonales Gewerbemuseum mit kunstgewerblicher Lehranstalt. Frequenz des Lesezimmers 8112 Personen. Ausleihungen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen an 2831 Personen. 33 temporäre Ausstellungen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt zählte im Sommerhalbjahr 1912 20 und im Winterhalbjahr 1912/1913 16 Schüler.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Schuljahr 1911/1912 (Herbst bis Herbst): Schnitzlerabteilung 9, Knabenzeichenschule 71, Spezialkurs 3, Hospitanten 2, total 85 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 6000.

Zeichenschule und Modellsammlung Brienzwiler. Winterkurs 1912/1913: 19 Schüler, 12 Erwachsene, wovon 8 Lehrlinge und 7 Knaben. Staatsbeitrag Fr. 150.

Töpferschule Steffisburg. Schuljahr 1912/1913: 22 Schüler in 2 Klassen, wovon 10 Lehrlinge und 12 Knaben. Staatsbeitrag Fr. 765.

Uhrmacherschule St. Immer. Schuljahr 1912/1913: 81 Schüler, wovon 38 Uhrmacher, 14 régleuses und sertisseuses und 30 Mechaniker. Staatsbeitrag Fr. 15,100.

Uhrmacherschule Pruntrut. Schuljahr 1912/1913: 50 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 6200.

Zeichen- und gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Gewerbliche Fortbildungsschule: 106 Schüler, wovon 30 Lehrtöchter; Zeichenschule: 105 Schüler; Total 211 Schüler und Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1912 Fr. 3700.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1912 144, nämlich: 65 Mechaniker, 29 Schreiner, 30 Schlosser und 20 Spengler. Die Fortbildungskurse für Schreiner, Spengler und Installateure, die Abendkurse für Gas- und Wasserinstallateure und für autogene Schweissung und die Tageskurse für autogene Schweissung zählten zusammen 73 Teilnehmer. Staatsbeitrag Fr. 36,238.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Schuljahr 1912/1913 65 Lehrtöchter, nämlich: 40 Damenschneiderinnen, 21 Weissnäherinnen und 4 Stickerinnen. 590 Töchter besuchten die 3 Kurse von je 14 Wochen Dauer im Kleidermachen, Weissnähen und Sticken und 185 die Kurse im Glätten, Mode und Kochen. Staatsbeitrag Fr. 5500.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Schülerzahl im Sommerhalbjahr 1912 1291, im Winterhalbjahr 1912/1913 1576, wovon 1331 Lehrlinge und Lehrtöchter. Staatsbeitrag für das Jahr 1911 (inkl. Nachsubvention) Fr. 31,314.

Eine neue Lehrwerkstätte (Ecole de métiers) ist im Anfang des Berichtsjahres in Pruntrut eröffnet worden. Sie hat vorläufig nur eine Schreinerabteilung und zählt am Ende des Schuljahres 1912/1913 6 Lehrlinge. Staatsbeitrag für 3 Monate Fr. 365.

Gewerbliche Fortbildungsschulen. Eine neue Handwerkerschule ist im Berichtsjahr in Riggisberg gegründet worden. Es bestehen somit im Kanton, ausser der Gewerbeschule der Stadt Bern und der Ecole des arts et métiers in St. Immer, 51 gewerbliche Fortbildungsschulen. Über deren Schülerzahl im Schuljahr 1912/1913, unter besonderer Angabe der Zahl der Lehrtöchter bezw. Schülerinnen, gibt nachstehende Tabelle Auskunft.

Schule	Schülerzahl 1912/1913	Wovon Lehrtöchter
Aarberg	28	—
Belp	39	8
Biel	550	127
Brienz	40	7
Büren a. A.	29	4
Burgdorf	148	38
Choindez	22	—
Corgémont (Bas-Vallon)	26	8
Delsberg	98	—
Delsberg (Schneiderinnenfachschule)	33	12
Frutigen	35	8
Grosshöchstetten	39	5
Herzogenbuchsee	92	24
Huttwil	44	12
Interlaken	130	24
Kirchberg	55	12
Koppigen	11	1
Langenthal	163	29
Langnau	77	22
Laufen	55	14
Laupen	15	1
Lyss	65	8
Meiringen	56	3
Münchenbuchsee	32	7
Münsingen	53	8
Münster	88	48
Neuenstadt	75	32
Niederbipp	24	6
Oberburg	52	5
Oberdiessbach	43	3
Oberhofen	24	—
Pruntrut	85	34
Rapperswil (Aarberg)	9	2
Riggisberg	20	—
Ringgenberg	26	7
Saanen	11	2
Saignelégier	18	—
Schüpfen	28	4
Schwarzenburg	55	11
Signau	36	8
Sonvilier	11	5
Spiez	20	—
Steffisburg	65	13
Sumiswald	32	3
Tavannes	63	23
Thun	210	53
Tramelan	70	11
Utzenstorf	13	3
Wangen	51	12
Wattenwil	19	3
Wimmis	10	—
Worb	58	8
Total der Schüler	3151	678

Im Schuljahre 1911/1912 betrug die Schülerzahl 3089, wovon 595 Lehrtöchter.

Folgende ständige Fachkurse erhielten im Berichtsjahr Beiträge von Bund und Kanton: Buchbinderfachverein Bern, Vergoldeschule, Konditorenverein Bern, Dekorschule, und Metallarbeitergewerkschaft Bern, Fachschulen. Andere gewerbliche Fachkurse und Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden im Berichtsjahr 28 durch Beiträge von Bund und Kanton unterstützt, nämlich: Je 1 Buchhaltungskurs der Handwerker- und Gewerbevereine Aarwangen, Brienz und Oberhasle, 2 Fachkurse der Sektion Bern des schweizerischen Coiffeurgehülfenverbandes, je 1 Fachkurs der Schneidermeistervereine Bern und Burgdorf und der Schneidergewerkschaften Bern und Biel, 1 Fachkurs der Sektion Bern des schweizerischen Holzarbeiterverbandes, 1 Fachkurs für Weissnäherinnen in Delsberg, 1 gewerblicher Fortbildungskurs in Riggisberg, je 1 Klöppelkurs in Mürren und Gimmelwald, 1 Intarsienkurs in Ringgenberg, 1 Ferienkurs für Lehrerinnen des hauswirtschaftlichen und beruflichen Unterrichts in Bern, 2 Buchhaltungs-, 2 Koch- und 6 Servierkurse des kantonalen Wirtevereins, Preisausschreibungen und berufliche Vorträge des Typographischen Klubs Bern, sowie Vorträge und Fachkurse der bernischen Sektionen des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten.

Hufschmiedekurse fanden im Berichtsjahre drei statt, wovon einer in französischer Sprache. Die Gesamtzahl der Teilnehmer betrug 54, welche alle das Diplom erhielten. Die Reinkosten beliefen sich auf Fr. 8763. 85 inklusive Mietzins für die Lehrschmiede. Der Bundesbeitrag betrug Fr. 2595. 02; der Staat hatte somit noch Fr. 6168. 83 zu tragen. Diese Ausgabensumme überstieg den bewilligten Kredit, so dass ein Nachkreditgesuch notwendig wurde.

Am 31. Dezember des Berichtsjahres erliess der Regierungsrat eine neue Verordnung über das Hufschmiedewesen, welche u. a. bestimmt, dass die Aufsicht über die kantonale Lehrschmiede und die Hufbeschlagkurse der Landwirtschaftsdirektion übertragen wird. Die neue Verordnung tritt auf 1. Januar 1913 in Kraft.

Vom nächsten Jahre an wird demnach die Landwirtschaftsdirektion über diesen Verwaltungszweig Bericht erstatten.

4. Kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

In Aarberg wurde im Anschluss an die Handwerkerschule eine Handelsklasse errichtet, welche im Schuljahr 1912/1913 6 Schüler zählte. Staatsbeitrag Fr. 122.

Die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist sonst im Berichtsjahre auf 15 stehen geblieben. In *Tramelan* leitet nicht der Kaufmännische Verein, sondern die Gemeinde den Unterricht; ihre kaufmännische Fortbildungsschule zählte 92 Schüler, wovon 32 Töchter, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 1325.

Die 14 kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahr Kantonsbeiträge von Fr. 48,823 gegen-

über Fr. 45,695 im Vorjahre. Die Bundesbeiträge, welche den Vereinen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ausgerichtet werden, beliefen sich laut Mitteilung des Kantonalvorstandes der bernischen Vereine auf Fr. 41,490 gegenüber Fr. 37,768 im Vorjahre, die freiwilligen Beiträge der Prinzipalschaft auf Fr. 10,151 gegenüber Fr. 9878 im Vorjahre. Der genannte Kantonalvorstand arbeitete in unserm Auftrage, an Hand der Publikationen des Zentralverbands, die nachstehende Tabelle aus. Die eingeschriebenen Schüler sowohl als die Zahl der Lehrlinge sind aus dieser Tabelle ersichtlich, und es geht aus den prozentualen Vergleichungen mit den Leistungen des gesamten schweizerischen Verbandes hervor, dass die Zahl der bernischen Schulvereine 16 % ausmacht, während die Leistungen *über* diesem Durchschnitt stehen. Die Kosten per vom Schüler besuchte Stunde betragen im Gesamtverband 51.2 Rp., während sie im Kanton Bern nur 40 Rp. ausmachen.

Fortbildungsschulen der Bernischen Kaufmännischen Vereine.

	Kaufmännische Vereine	Schuljahr 1911/1912						Schuljahr 1910/1911					
		Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde
		Total	Lehrlinge	Weibliche				Total	Lehrlinge	Weibliche			
						Fr.	Rp.					Fr.	Rp.
1	Bern	906	446	260	155,117	64,855	41	845	418	200	145,053	61,680	42
2	Biel	188	156	14	52,826	14,817	28	182	156	22	56,365	15,307	27
3	Burgdorf . . .	124	91	22	27,472	10,376	37	139	85	23	26,902	10,888	40
4	Delsberg . . .	54	13	7	11,012	3,057	27	45	10	2	17,678	3,595	20
5	Frutigen . . .	31	—	8	573	862	150	38	—	11	489	1,274	388
6	Herzogenbuchsee	23	14	6	4,042	2,522	62	20	15	4	3,124	2,008	64
7	Interlaken . .	82	31	38	6,067	4,477	73	72	26	34	7,078	5,008	70
8	Langenthal . .	114	37	19	26,628	12,597	47	100	56	21	23,177	11,837	51
9	Langnau . . .	31	20	3	5,792	4,329	74	32	19	7	6,288	4,427	70
10	Laufen	15	11	4	2,840	1,883	66	16	9	5	3,472	1,819	52
11	Münster . . .	39	17	3	7,547	3,238	42	28	14	6	3,847	2,285	59
12	Pruntrut . . .	88	58	12	9,649	3,687	38	81	37	14	9,305	4,424	47
13	St. Immer . . .	128	33	38	12,698	4,775	37	77	32	33	4,933	2,130	43
14	Thun	121	58	51	18,108	7,287	40	131	55	55	17,857	7,383	41
14	Bernische Vereine	1,944	1021	485	340,371	138,762	40	1,806	932	437	325,568	134,065	41
87	**Die ganze Schweiz**	11,787	.	2592	1,657,422	850,045	51.2	10,832	.	2218	1,469,502	751,114	51.1
16 %	Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz	16.4 %	.	18.7 %	20.5 %	16.3 %	.	16.6 %	.	19.7 %	22.1 %	17.8 %	.

Handelsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1912/13: 40 Schüler und Schülerinnen in drei Klassen. Staatsbeitrag Fr 5541.

Handelsschule Delsberg. Frequenz im Schuljahr 1912/13: 26 Schüler und Schülerinnen in zwei Klassen. Staatsbeitrag pro 1911/12 Fr. 2187.

Im Frühling des Berichtsjahres wurde eine **Handelsschule in Neuenstadt** eröffnet und der Aufsicht unserer Direktion unterstellt. Sie zählte im Schuljahr 1912/13 33 Schüler und Schülerinnen in zwei Klassen.

D. Hauswirtschaftliches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Als hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, die den Kanton an der Landesausstellung vertreten soll (siehe Abschnitt C, 1. Allgemeines), wurde die Mädchenfortbildungsschule Thun bezeichnet. Der Anregung mehrerer Haushaltungsschulen, eine kollektive Ausstellung zu veranstalten, wurde von der Bundesbehörde keine Folge gegeben.

2. Beiträge und Stipendien.

Unser Kredit für das hauswirtschaftliche Bildungswesen betrug im Berichtsjahr Fr. 7500 wie im Vorjahr. Fr. 6650 wurden als Staatsbeiträge an die nachgenannten Schulen ausgerichtet. Fr. 250 dienten zur Unterstützung von hauswirtschaftlichen Kursen und zur Förderung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens im Kanton. Vier Stipendiatinnen erhielten Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 600, wovon zwei Reisestipendien und zwei Stipendien zur Ausbildung als Haushaltungslehrerin bestimmt waren.

Andere hauswirtschaftliche Schulen und Kurse (ohne reine, nicht ständige Kochkurse) wurden mit Fr. 5455. 10 aus dem Alkoholzehntel unterstützt.

Die vom Bunde an ständige hauswirtschaftliche Schulen und Kurse im Berichtsjahr durch unsere Vermittlung ausgerichteten Beiträge beliefen sich auf Fr. 37,251.

3. Hauswirtschaftliche Schulen und Kurse.

Haushaltungsschule Worb. Drei Kurse mit zusammen 78 Schülerinnen, nämlich ein Frühlingskurs mit 78, ein Sommerkurs mit 148 und ein Herbstkurs mit 74 Kurstagen und je 26 Schülerinnen. 51 Schülerinnen waren aus dem Kanton Bern und 27 aus andern Kantonen. Staatsbeitrag Fr. 1000.

Haushaltungs-Lehrerinnenseminar und Haushaltungsschule Bern. Am Seminar findet gegenwärtig ein neuer zweijähriger Kurs statt, der im November 1911 begonnen hat. Die Haushaltungsschule zählte 40 Schülerinnen in zwei sechsmonatlichen Kursen. Staatsbeitrag Fr. 1000.

Fortbildungskurse der Sektion Bern des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins. Im Anfang 1912 wurde ein Kurs zur Anfertigung von Knabenkleidern abgehalten, der sechs Wochen zu vier wöchentlichen Stunden dauerte und 25 Teilnehmerinnen zählte. Im Winter 1912/13 fanden ein Kochkurs mit 12 und ein Handarbeitskurs mit 21 Schülerinnen statt. Staatsbeitrag Fr. 325.

Haushaltungsschule mit Fachkursen des Frauenvereins Herzogenbuchsee. Frequenz: 95 Schülerinnen, wovon 18 in der Haushaltungsschule und 77 in sieben Fachkursen. Staatsbeitrag Fr. 500.

Haushaltungsschule Choindez. Frequenz im Schuljahr 1912/13: 18 Schülerinnen in zwei Kursen, einem Haushaltungskurs und einem Nähkurs. Staatsbeitrag pro 1911 Fr. 825.

Haushaltungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1912/13: 30 Schülerinnen, wovon 5 Bernerinnen und 25 aus andern Kantonen. Staatsbeitrag Fr. 1000.

Haushaltungsschule Saignelégier. Frequenz im Schuljahr 1912/13: 46 Schülerinnen. Staatsbeitrag Fr. 2000.

Im Jahr 1912 wurden neue Mädchenfortbildungsschulen bezw. hauswirtschaftliche Kurse eingerichtet in Bümpliz, Delsberg, Diemtigen, Lotzwil-Gutenburg und Wichtrach.

Im April 1912 starb Frau E. Coradi-Stahl in Zürich, die hochgeschätzte und beliebte eidgenössische Expertin unserer hauswirtschaftlichen Schulen. Sie wurde ersetzt für den deutschen Kantonsteil durch Frl. R. Ott in Zürich und für den Jura durch Frau von Courten in Sitten.

Unser im Verwaltungsbericht pro 1911 ausgesprochene Wunsch betreffend die Stellung aller hauswirtschaftlichen Schulen und Kurse unter die Aufsicht einer Direktion und die Vermittlung der Bundesbeiträge ist im Berichtsjahre nicht in Erfüllung gegangen. Die gegenwärtige Doppelspurigkeit belastet die Anstaltsleitungen mit unnötigen Schreibereien und Umtrieben, die sehr leicht vermieden werden könnten. Ausserdem fehlen unserer Direktion die nötigen Organe für eine Beaufsichtigung der ihr unterstellten Anstalten.

E. Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze.

Zu Ende des Jahres 1911 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellt 1119 Geschäfte. Im Berichtsjahre wurden neu unterstellt 61 und von der Fabrikliste gestrichen 35 Geschäfte, so dass die Liste auf Ende des Jahres 1912 einen Bestand von 1145 Geschäften aufweist.

Die Streichungen erfolgten infolge Konkurses, Geschäftsaufgabe, Geschäftsverlegung, Geschäftsvereinigung oder dauernder Reduktion der Arbeiterzahl.

Firmaänderungen wurden in der Liste vorgemerkt 53.

Die Liste der dem erweiterten Haftpflichtgesetz unterstellten Etablissemente weist auf Ende des Berichtsjahres einen Bestand von 710 Betrieben auf.

89 Pläne von Fabrikbauten wurden nach vorgenommener Prüfung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat genehmigt. Davon betrafen 26 Pläne Neubauten und 63 An-, Um- und Erweiterungsbauten. Auf Grund von amtlichen Bescheinigungen über die Erfüllung der an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden 76 Betriebsbewilligungen zur Eröffnung des neuen Betriebes erteilt, wovon eine provisorisch. Mit wenigen Ausnahmen wurden die Bedingungen, welche auf Antrag des Fabrikinspektors bei der Plangenehmigung aufgestellt worden waren, erfüllt; in einzelnen Fällen wurde die nachträgliche Erfüllung von Bedingungen in der Betriebsbewilligung gefordert und zu diesem Zwecke dem betreffenden Betriebsinhaber eine angemessene Frist angesetzt.

75 neue und 5 revidierte Fabrikordnungen wurden vom Regierungsrat genehmigt, nachdem sie an Hand der gesetzlichen Bestimmungen und des eingeholten Gutachtens des eidgenössischen Fabrikinspektorates geprüft worden waren.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahr erteilt:

a) Vom Regierungsrat 41 (1911: 36). Davon betrafen:

Gewöhnliche Überzeitarbeit	33
Nachtarbeit	4
Sonntagsarbeit	3
Nacht- und Sonntagsarbeit	1

Die Dauer der bewilligten täglichen Überzeitarbeit schwankte zwischen 1½ bis 3½ Stunden; bei Nacht- und Sonntagsarbeit betrug sie bis 11 Stunden. Die Bewilligungen wurden erteilt für 15 Arbeitstage bis zu einer Dauer von drei Monaten. Ein Gesuch um Überzeitbewilligung wurde vom Regierungsrat abgewiesen.

b) Von den Regierungsstatthalterämtern 117 (1911: 140). Davon betrafen:

Gewöhnliche Überzeitarbeit	60
Nachtarbeit	39
Überzeit- und Nachtarbeit	2
Sonntagsarbeit	13
Nacht- und Sonntagsarbeit	3

Die Dauer der täglichen Überzeitarbeit schwankte zwischen 1 bis 3 bezw. 4 bis 6 Stunden; bei der Nacht- und Sonntagsarbeit betrug sie bis zu 11 Stunden. Die Bewilligungen wurden erteilt für 1 bis zu 14 Tagen bezw. bis zu 2 Sonntagen.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzesvorschriften, sowie des Samstagsarbeitsgesetzes erfolgten im ganzen 73, Verwarnungen 32. Die Strafanzeigen, Verwarnungen und sonstigen Anordnungen zur Beseitigung bestehender Übelstände bezogen sich auf Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung und Inbetriebnahme von Fabriklokalitäten ohne Bewilligung, Mängel der Arbeitsräume oder ihrer innern Einrichtungen, namentlich mangelhafte oder ungenügende Schutzvorrichtungen, Überzeitarbeit ohne Bewilligung, Arbeit Samstags nach 5 Uhr abends, Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in den Geschäftslokalen, mangelhaft oder gar nicht geführte Unfall-, Arbeiter- und Wöchnerinnenliste, Fehlen eines Stundenplanes, Nichtanschlag oder Fehlen der Fabrikordnung, unreinliche Aborte oder Fehlen von solchen, Fehlen von Kleiderschränken und Wascheinrichtungen, tünchungsbedürftige Arbeitsräume, überfüllte Fabriklokalitäten, reparaturbedürftige Rauchabzüge, unregelmässige Lohnzahlung, Nicht- oder verspätete Einreichung der Unfallformulare A und B. In 53 Fällen wurden Bussen von Fr. 5 bis Fr. 400 ausgesprochen. 3 Strafklagen endigten mit Freisprechung, jedoch ohne Entschädigung, und in 2 Fällen unter Auferlegung der Untersuchungskosten an die Beklagten. In 5 Fällen wurde die Strafanzeige zurückgezogen. 3 Strafuntersuchungen wurden aufgehoben und in 9 Fällen steht das Urteil noch aus.

Zu Ende des Jahres 1911 waren 6 Zündhölzchenfabriken in Betrieb, am Ende der Berichtsperiode noch 5 (1 in Wimmis und 4 im Amt Frutigen); eingegangen ist diejenige des Jh. Chs. Kambly in Rainbrück. Die Inspektionen der Zündhölzchenfabriken und die sanitarische Untersuchung der Arbeiter durch die Aufsichtsärzte gaben denselben zu besondern Schritten keinen Anlass bis auf einige Fälle, die nekroseverdächtig waren, was sich allerdings im Verlaufe der Behandlung als grundlos erwies. Ebenfalls harmlos erwiesen sich 2 Fälle von Fistelbildung. Es wurde immerhin von seiten eines Aufsichtsarztes der Wunsch ausgedrückt, es möchten die Arbeiter noch mehr dazu angehalten werden, ihre Zähne besser in Ordnung zu halten.

Drei Sendungen ausländischen Phosphorsesquisulfids, die weissen Phosphor enthielten, mussten mit Beschlag belegt werden und wurden vom Lieferanten zurückgenommen.

Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken.

Auf Grund von Abschnitt III, Ziffer 1, des Kreisschreibens des Bundesrates vom 20. Dezember 1905 wurden vom Regierungsrat in der Berichtsperiode zwei Bewilligungen (1911: vier) zur Verlängerung der Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen erteilt, nämlich an zwei Modegeschäfte. Die bewilligte Überzeit betrug 2½ bis 3 Stunden. Die Dauer der Bewilligung erstreckte sich in beiden Fällen auf sechs Vorabende von Sonn- und gesetzlichen Festtagen.

Wegen Widerhandlung gegen das Gesetz erfolgte nur eine Strafklage, verbunden mit einer solchen wegen Widerhandlung gegen das eidgenössische Fabrikgesetz vom 23. März 1877. Das Urteil lautete auf Fr. 400 Busse.

Unfallwesen.

Während des Berichtsjahres wurden im ganzen 5284 erhebliche Unfälle angezeigt. Von diesen ereigneten sich 2828 in Fabriken und 2456 in haftpflichtigen Betrieben. 26 Unfälle hatten einen tötlichen Ausgang und 236 einen bleibenden Nachteil zur Folge. Von den 5284 Unfällen wurden 4602 freiwillig gesetzlich entschädigt, 309 wurden durch Vergleich und 2 durch gerichtliches Urteil erledigt. Betreffend 185 Unfälle im Fabrikbetrieb und 186 solche in haftpflichtigen Betrieben ist die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch nicht eingelangt. Zwei Fälle von Bleikolik haben sich ereignet, wovon beide erledigt sind.

In 4 Fällen wurden Administrativuntersuchungen im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 veranstaltet.

Unerhebliche Unfälle, sowie solche von nicht haftpflichtigen Betrieben wurden 271 zur Anzeige gebracht, obwohl die erstere gemäss Bestimmungen und Vorschriften, welche auf den Unfallanzeigen gedruckt wurden, nicht anzuzeigen sind; es scheint, dass diese noch immer von den Betriebsunternehmern nicht gelesen oder nicht genügend beobachtet werden. Aus frühern Jahrgängen gelangten 8 Fälle zum gerichtlichen Entscheid und 1171 wurden gütlich erledigt.

Von diesen zur Anzeige gelangten erledigten Unfällen entfallen:

A. Auf Fabrikbetriebe,

nämlich:

Bierbrauereien	84
Bleiweiss- und Farbenfabriken	5
Buchdruckereien und Lithographien	31
Buchbindereien und Kartonnagenfabriken	16
Papier- und Kartonfabriken	37
Kriegspulver- und Munitionsfabriken	15
Waffenfabriken	11
Übertrag	199

Übertrag	199
Zigarren- und Tabakfabriken	5
Gasfabriken	19
Kohlensäurefabrik und Herstellung pharmazeutischer Präparate	6
Zündholzfabriken	4
Leim- und Düngerfabriken	1
Gerbereien und Riemenfabriken	4
Elektrizitätswerke	47
Fabrikation von Ferro-Silicium	—
Kalziumkarbidfabriken	—
Ziegeleien und Backsteinfabriken	148
Kalk- und Zementfabriken	222
Glasfabriken	24
Aluminium- und Zelluloidfabriken	4
Porzellanfabriken	12
Ofenfabriken	11
Verschiedene Fabrikationszweige	3
Bijouterie und Uhrenfabriken	252
Webereien, Spinnereien, Tuch-, Woll- und Strickwarenfabriken und Passementerie	86
Chemische Färbereien und Waschanstalten	4
Bleichereien	2
Milchsiedereien	17
Mühlenwerke	20
Teigwaren- und Presshefefabriken	7
Zuckerfabriken	13
Schokoladen- und Konfiseriefabriken	13
Kaffeesurrogatfabriken	1
Maschinen - Konstruktionswerkstätten, Giessereien, Walzwerke, Hammerschmieden, Drahtzug- und Besteckfabriken	1056
Sägereien und Holzbearbeitungswerkstätten	394
Seifen-, Soda- und Bougiesfabriken	7
Flaschenverschluss- und Stanniolfabriken	4
Sauerkrautfabriken	1
Stuckfabriken	3
Schuhfabriken	10
Klavierfabriken	7
Blechemballagefabriken	37
In 185 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus	185
Total	2828

B. Auf haftpflichtige Betriebe,

nämlich:

Baugewerbe	883
Fuhrhaltereien	44
Bau von Telegraphen- und Telephonleitungen, Aufstellung und Abbruch von Maschinen und Ausführung von Installationen	7
Eisenbahn- und Tunnelbau	516
Eisenbahnbetrieb und Bahnunterhalt	265
Strassen-, Brücken-, Brunnenbau, Erstellung von Leitungen und Wehrbauten	328
Elektrische Anlagen	77
Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben	150
Explodierbare Stoffe, gewerbsmässig erzeugt	—
In 186 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus	186
Total	2456

F. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908.

Ende des Jahres 1911 waren diesem Gesetze unterstellt 898 Geschäfte. Im Berichtsjahre wurden neu unterstellt 91 und von der Liste gestrichen 84, so dass dieselbe auf Ende des Jahres 1912 einen Bestand von 905 Geschäften aufwies, welche sich auf die einzelnen Geschäftsbranchen verteilen wie folgt:

401 Schneider- und Schneiderinnen-, sowie Konfektionsgeschäfte.
129 Wäschereien und Glättereien.
84 Modegeschäfte und Hutfabriken.
50 Näherinnen.
5 Blusen- und Schürzenfabriken.
2 Kinderkleidergeschäfte.
2 Kappenmacherinnen.
4 Hemdenfabriken.
3 Korsettsgeschäfte.
3 Kürschnereien.
1 Giletmacherin.
1 Posamenter.
1 Seidengeschäft.
1 Tuchgeschäft.
3 Strickwarengeschäfte.
1 Bettwarengeschäft.
10 Tapezier-, Broderie- und Stickereigeschäfte.
1 Kästuchfabrik.
7 Schuh- und Holzschuhfabriken.
2 Schirmfabriken.
14 Coiffeure und Coiffeusen.
3 Geschäfte der Papierbranche.
1 Sattlerei.
1 Stahlhandlung.
2 Bäckereien.
1 Confiserie.
1 Limonadenfabrik.
1 Färberei.
1 Lithographie.
1 Photographenatelier.
1 Kartonnagewerkstätte.
16 Buchbindereien.
2 Fleisch- und Wurstwarengeschäfte.
2 Hafnereien.
4 Buchdruckereien.
1 Holzschnitzerei.
1 Schultafelfabrik.
1 Möbelhandlung.
4 Bad- und Waschanstalten.
3 Zigarrenfabriken.
2 Eisenbahnbetriebe (Wagenreinigerinnen).
3 Bijouterien.
128 Geschäfte der Uhrenbranche.

In diesen 905 Betrieben werden rund 1900 Arbeiterinnen beschäftigt.

Bewilligungen für Überzeitarbeit wurden von der Direktion des Innern 12 erteilt: an 3 Modegeschäfte, 5 Glättereien und Wäschereien, 2 Kürschnereien, 1 Kinderkleiderkonfektionsgeschäft und 1 Damenschneiderei. Die Dauer der Bewilligung bewegte sich zwischen zwei Wochen und zwei Monaten. Die tägliche Überzeitarbeit (Abendarbeit) betrug $1^1/_2$—2

Stunden. Die Gesamtzahl der zu diesen Überzeitarbeiten beigezogenen Arbeiterinnen betrug 35 (Minimum 1, Maximum 5 Arbeiterinnen).

An alle Bewilligungen wurden die Bedingungen geknüpft, dass den Arbeiterinnen eine genügende Pause für das Nachtessen eingeräumt, dass die Überzeitarbeit mit einem um mindestens 25 % höhern Lohn entschädigt werde und dass an Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen die Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden betragen dürfe.

Fünf Gesuche einzelner Ladengeschäfte um Bewilligung der Verlängerung der Arbeitszeit ihres weiblichen Ladenpersonals über 8 Uhr abends mussten abgewiesen werden, da Art. 10 und 11 des Gesetzes die Möglichkeit der Verlängerung der Arbeitszeit für das weibliche Ladenpersonal nicht vorsehen.

Nach den von den Gemeindebehörden eingereichten Berichten über den Vollzug des Gesetzes wurden die Schutzbestimmungen (Beschaffenheit der Arbeitsräume und Bedürfnisanstalten in bezug auf die Anforderungen der Gesundheitspflege), die Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit (Einhalten der zulässigen Maximalarbeitszeit, Anzahl, Gesamt- und Tagesdauer der von den Gemeindebehörden erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen, Ferienanspruch der Arbeiterinnen, Verbot der Sonntagsarbeit), sowie die Lohnbestimmungen (Lohnzahlung, Lohnabzüge, Bussenverbot), im grossen und ganzen beobachtet.

Soweit uns bekannt, wurden von Gemeindebehörden (Bern) im ganzen drei Überzeitbewilligungen erteilt und wegen Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit drei Strafanzeigen dem Richter überwiesen.

Im Berichtsjahre haben wir keine Inspektion durch Sachverständige durchführen lassen.

G. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold- und Silberabfällen.

Wichtige Verhandlungen sind im Berichtsjahr in diesem Geschäftszweig nicht vorgekommen.

Eine Fabrik in St. Immer erhielt durch unsere Vermittlung vom eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren die Ermächtigung zum Handel mit Gold- und Silberabfällen.

H. Mass und Gewicht.

Am 12. Januar 1912 wurde die eidgenössische Vollziehungsverordnung betreffend die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen erlassen, die am 1. April 1912 in Kraft trat. In Ausführung des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht und der vorerwähnten Vollziehungsverordnung wurden vom Regierungsrat erlassen:

1. die Ausführungsverordnung vom 28. August 1912 für den Kanton Bern zu der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung;
2. die Verordnung vom 29. Oktober 1912 betreffend die Zahl der Eichstätten und den Umfang der Eichbezirke;
3. der Beschluss vom 29. Oktober 1912 betreffend Bestätigung der bisherigen Fassfeckerstellen, provisorische Wiederbesetzung der vakanten Fassfeckerstellen in Lyss und Huttwil und provisorische Errichtung von neuen Fassfeckerstellen in Bern, im südöstlichen Teil des Amtsbezirks Konolfingen und in Laufen.

Der Regierungsrat bestätigte im Berichtsjahr die Eichmeister des I., II., VII. und VIII. Bezirks (Eichstätten Interlaken, Thun, Biel und Münster) für eine weitere Amtsdauer, ebenso 4 Fassfecker.

In Ausführung des vorerwähnten Beschlusses vom 29. Oktober 1912 wurden die vakanten und neu errichteten Fassfeckerstellen provisorisch für ein Jahr besetzt; die neu errichtete Fassfeckerstelle im Amtsbezirk Konolfingen befindet sich in Kiesen.

Auf Grund eines Kreisschreibens des eidgenössischen Departements des Innern vom 14. September 1912 wurde von unserer Direktion unterm 4. Oktober eine amtliche Bekanntmachung betreffend die Eichpflicht von Fässern, Korb- und Strohflaschen im Amtsblatt und in allen Amtsanzeigern des Kantons erlassen. Die Bestimmung der eidgenössischen Vollziehungsverordnung, laut welcher alle Fässer, die beim fassweisen Verkauf von Wein, Obstwein, Spirituosen und Bier verwendet werden, geeicht werden müssen und eine frühere Eichung bei Bierfässern nur drei, bei Fässern für Wein, Obstwein und Spirituosen fünf Jahre gültig ist, hatten zahlreiche Gesuche um Errichtung von neuen Fassfeckerstellen zur Folge, die vom Regierungsrat durch den vorerwähnten Beschluss vom 29. Oktober 1912 erledigt wurden.

Auf unser Gesuch hin wurde die bisherige Gasmessereichstätte in den Lokalitäten des kantonalen Inspektorats für Mass und Gewicht in Bern vom eidgenössischen Departement des Innern als Prüfamt für Gasmesser im Sinne der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Gasmessern provisorisch für ein Jahr übernommen und als Prüfbeamter mit Amtsantritt auf 1. April 1912 der kantonale Inspektor für Mass und Gewicht gewählt.

Im Mai des Berichtsjahres wurden vom eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht Kurse für Eichmeister zur Einführung in die Vorschriften der neuen eidgenössischen Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht veranstaltet. Dem Kurs in Bern wohnten der Inspektor für Mass und Gewicht und alle Eichmeister des Kantons, mit Ausnahme desjenigen von Thun, bei. Der letztere, welcher krank war, besuchte später den Kurs in Zug.

Infolge einer uns durch das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht übermittelten Beschwerde des Landwirtschafts- und Handelsdepartements des Kantons Waadt wegen unrichtiger Eichung von Schenkgefässen wurde nach erfolgter Untersuchung dem Eichmeister von Biel wegen Nachlässigkeit im Amte ein Verweis erteilt.

Dem kantonalen Inspektorat für Mass und Gewicht verursachte die Ein- und Durchführung der neuen Vorschriften viel Mühe und Arbeit. Dasselbe erliess im Berichtsjahre 17 Zirkulare an die Eichmeister und Fassfecker über verschiedene neue Bestimmungen der Verordnung. Die Zahl der von ihm ausgegangenen Berichte und Korrespondenzen belief sich auf über 500. Alle Eichstätten wurden mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen versehen bezw. deren Ausrüstung wurde vervollständigt. Die nötigen Eichgeräte für die wieder besetzten und neu errichteten Fassfeckerstellen wurden beschafft und abgegeben. Die Inventarien aller Eichstätten und Fassfeckerstellen wurden revidiert und neu ausgefertigt.

Der Inspektor inspizierte alle Eichstätten des Kantons, mit Ausnahme derjenigen in Interlaken, weil der dortige Eichmeister wegen Krankheit die Nachschau in seinem Bezirk teilweise verschieben musste. Eine Eichstätte gab in bezug auf die Aufbewahrung und Instandhaltung der Eichgeräte zu Bemerkungen Anlass. Die vom Inspektor durchgeführte Kontrolle der diesjährigen Nachschauen ergab, dass nur wenige Eichmeister die neuen Bestimmungen über die Nachschauen konsequent durchgeführt haben.

Amtliche Nachschauen durch die Eichmeister fanden im Berichtsjahre statt in den Amtsbezirken Aarwangen, Bern (Land), Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken (wegen Krankheit nur teilweise), Neuenstadt, Schwarzenburg, Signau und Thun. Alle Eichmeister und Fassfecker waren wegen der obligatorisch erklärten Eichung der Fässer, sowie der Korb- und Strohflaschen, sehr stark in Anspruch genommen.

Im Berichtsjahr wurden vom Inspektorat 697 Gasmesser geprüft und 694 gestempelt.

Zehn aus dem Ausland stammende Sendungen von Glas- und Krugwaren und Petroleummessapparaten, die wegen ungesetzlichen Eichzeichen von schweizerischen Zollämtern angehalten worden waren, wurden untersucht und den geltenden Vorschriften über Mass und Gewicht entsprechend behandelt.

J. Marktwesen.

Der Gemeinde Sumiswald wurde gestattet, auf dem Marktplatz in Grünen jeden Samstag einen Gemüsemarkt und am ersten Samstag im Monat einen Schweinemarkt abzuhalten. Den Gemeinden Tavannes und Oberhofen wurde die Abhaltung eines Wochenmarktes für Gemüse, Feld- und Baumfrüchte bewilligt. Dem Gemeinderat von Interlaken wurde die einmalige Verlegung des Michaelsmarktes des Jahres 1913 auf den 10. Oktober dieses Jahres gestattet.

Die neuen Marktreglemente der Gemeinden Büren, Interlaken, Zweisimmen, Unterseen und Reichenbach wurden vom Regierungsrat teils mit, teils ohne Abänderungen genehmigt.

Im August des Berichtsjahres wurde vom Regierungsrat eine amtliche Bekanntmachung betreffend die grossen Herbstviehmärkte (September und Oktober) im Berner Oberland erlassen. Von der Bestellung eines Kommissärs zur Beaufsichtigung dieser Märkte wurde Umgang genommen.

K. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit wurden durch die Direktion des Innern bezw. den Regierungsrat Beiträge bewilligt:

1. für die Anschaffung neuer Saugspritzen etc. . . . . in 5 Fällen;
2. für die Erstellung von Feuerweihern . . . . . „ 10 „
3. für die Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen . . . . . „ 50 „
4. für die Schulung von Feuerwehrcadres:
   nach Art. 2, lit. *f*, Ziffer 1 . „ 3 „
   „ „ „ „ „ „ 2 . „ 1 Falle;
   „ „ „ „ „ „ 3 . „ 4 Fällen;
5. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft: die Hälfte der Versicherungsprämie an 514 bernische Sektionen des Schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 53,214 Mann; ferner Fr. 500 an die Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins;
6. für die Umwandlung von Weich- in Hartdachung in 485 Fällen.

Über die daherigen Ausgabensummen gibt der in Abschnitt X aufgenommene Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt Auskunft.

Dem Regierungsrate wurden 28 Feuerwehrreglemente zur Sanktion vorgelegt.

Auf Grund der gemäss § 3 der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 abgelegten Prüfung erhielten 10 Bewerber das Patent zur Ausübung des Kaminfegerberufes auf eigene Rechnung, ein Bewerber wurde abgewiesen.

Gemäss § 6 der vorgenannten Verordnung wurde in zwei Fällen den Witwen von Kaminfegern die Fortführung des Berufes unter der verantwortlichen Leitung eines patentierten Meistergesellen bewilligt.

Zur Besprechung und Erläuterung des neuen Kaminfegertarifes wurden Versammlungen der Kreiskaminfeger veranstaltet in Thun am 18. Februar 1912 und in Delsberg am 3. März. Als Referent wurde bestellt der Oberfeueraufseher der Gemeinde Bern.

In der Folge zeigte es sich, dass die strenge Anwendung des neuen Tarifes besonders im Jura sehr missbilligt wurde, und dass fast sämtliche Bewohner vieler Gemeinden vom Regierungsstatthalter die in § 10, Absatz 2, der Kaminfegerordnung vorgesehene Bewilligung zum Selbstrussen einholten. Gegen die Erteilung dieser Bewilligungen reklamierten wiederum die Kreiskaminfeger, so dass jedenfalls eine Modifikation dieser Bestimmung notwendig wird. Gleichzeitig sollte vorgeschrieben werden, dass die Dampfkesselreinigung mindestens alle drei Monate durch den Kaminfeger zu geschehen hat. In der Zwischenzeit dürfte die Reinigung den Arbeitern des Betriebes überlassen werden.

Der im letzten Jahresbericht erwähnte Rekurs von zwei Kaminfegermeistern der Gemeinde Bern gegen den Regierungsratsbeschluss vom 28. November 1911 betreffend Ergänzung zu § 5, Absatz 3, der Kaminfegerordnung wurde vom Bundesgericht abgewiesen.

In Interlaken fand ein Feuerschauerkurs statt.

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht pro 1912 betrugen Fr. 13,510. 20, wovon je die Hälfte von Staat und Brandversicherungsanstalt getragen wird mit Fr. 6755. 10.

29 Einsprachen gegen Gebäude- oder Brandschadenabschatzungen wurden durch Bestellung der Oberexpertenkommission vom Regierungsrat erledigt, eine wurde abgewiesen.

Auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Bauten hat der Regierungsrat, in Anwendung von § 110 der Feuerordnung, beschlossen, das Bedachungsmaterial „Durotekt" auf Zusehen hin als Hartdachung anzuerkennen.

L. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden von uns 23 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 2 Schlachtlokale, 8 Schlacht- und Fleischverkaufslokale, 3 Fleischverkaufslokale, 1 Pferdeschlacht- und Fleischverkaufslokal, 1 Schweineschlachtlokal, 1 Apotheke, 3 Drogerien, 2 Käseniederlagen, 1 Zelluloidwarenfabrik und 1 Autogarage mit Schmiede- und Feueresse. Abgewiesen wurden zwei Gesuche, welche ein Schlacht- und Fleischverkaufslokal und ein Schlachtlokal betrafen. Der erhobene Rekurs gegen letztere Verfügung wurde nach veranstalteter Oberexpertise vom Regierungsrat abgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden 12 nicht mehr benutzte Realkonzessionen auf Gesuch der Inhaber gelöscht.

Die über die Ursachen des grossen Dorfbrandes in Hindelbank im Juli 1911 durchgeführte Untersuchung hatte beinahe zur Evidenz ergeben, dass der Feuerausbruch in einem in der Nähe der Sprit- und Hefefabrik der Brennereigenossenschaft Hindelbank gelegenen, mit Schindeldach gedeckten Hause auf einen Funkenwurf aus dem Kamin der genannten Fabrik zurückzuführen sei. Aus dem Gutachten von Fachleuten ging im weitern hervor, dass dieses Kamin im Verhältnis zu den Feuerungseinrichtungen keine genügende Weite besitzt, so dass ein heftiger Zug entsteht, welcher, namentlich bei Vorhandensein von Russ, Funkenwürfe sehr begünstigt. Endlich wurde festgestellt, dass im Gebäude ein Bassin zur Aufbewahrung von bedeutenden Spritvorräten eingerichtet ist, dessen Anlage den Vorschriften der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen nicht entspricht. Im Falle eines Feuerausbruches in der Fabrik würde die Gefahr einer Explosion des Bassins sehr gross sein. Auf Grund der kantonalen Feuerordnung vom 1. Februar 1897 und der erwähnten Verordnung vom 29. Juli 1907 haben wir die Niederlegung des feuergefährlichen Kamins und die Entfernung des Spritbassins aus dem Fabrikgebäude verfügt. Beiden Verfügungen wurde im Verlaufe des Berichtsjahres Folge geleistet.

Im Anfang des Berichtsjahres wurde neuerdings ein Kreisschreiben betreffend die Aufbewahrung von Benzin im Automobil- und Motorradverkehr erlassen, weil es sich herausstellte, dass die Vorschrift über die Aufbewahrung des Benzins in explosionssichern Gefässen an manchen Orten nicht beobachtet wird.

In Anwendung des Schlusssatzes von § 8 der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen wurden zwei Bewilligungen zur Aufbewahrung eines grössern Vorrates eines leicht entzündbaren Stoffes (Terpentin, Benzin) in einem feuersichern Lokale erteilt.

Auf Grund von §§ 11 und 12 des Baubewilligungsdekretes vom 13. März 1900 wurden zwei Baubewilligungen erteilt, nämlich für ein Heu- und Strohmagazin und einen Wagenschuppen. Ein Baubewilligungsgesuch für ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude wurde wegen ungenügender Entfernung vom Walde abgewiesen.

Die vom Gemeinderat von Interlaken erlassene Polizeiverordnung betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen wurde auf unsern Antrag vom Regierungsrat genehmigt.

Schindeldachbewilligungsgesuche sind im Berichtsjahr 152 eingegangen, wovon 131 für Gebäude ohne Feuerstätte und 21 für Gebäude mit solchen. Allen Gesuchen wurde entsprochen.

M. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im Berichtsjahr wurde kein Führerkurs abgehalten. Im Frühling starb Herr Pfarrer G. Strasser in Grindelwald, seit Jahren Präsident der Führerprüfungskommission, der sich um das Führerwesen des Kantons sehr verdient gemacht hat. An seiner Stelle wurde Herr Albert Weber, Bijouteriefabrikant in Bern, als Präsident und Führerobmann Abr. Müller in Kandersteg als Mitglied der Führerprüfungskommission gewählt. Als Suppleanten wurden die Führerobmänner Joh. Bernet in Grindelwald und Johann Graf in Lauterbrunnen bezeichnet.

Auf Empfehlung der Führerprüfungskommission wurden drei Führerpatente I. Klasse erteilt. Drei Führer, welche die Führerkurse in Pontresina und Andermatt mit Erfolg bestanden hatten, erhielten das Patent II. Klasse.

Der Staatsbeitrag von Fr. 25,000 an die Verkehrsvereine wurde im Berichtsjahr unter die Vereine gleich verteilt wie im Vorjahr, nämlich: Oberländischer Verkehrsverein und Verkehrsverein Thun Fr. 12,500; Verkehrsverein der Stadt Bern und Verband oberaargauisch-emmenthalischer Verkehrsvereine Fr. 7000; Verkehrsvereine des Jura und von Biel Fr. 5500.

III. Versicherungswesen.

In diesem Geschäftszweige sind im Berichtsjahr keine wichtigern Verhandlungen vorgekommen.

IV. Verkehrswesen.

Die auf unsern Antrag vom Regierungsrat erhobene Beschwerde gegen eine Verfügung der schweizerischen Oberpostdirektion betreffend Verweigerung der Portofreiheit für die ausgehende Korrespondenz der staatlichen, vom Lehrlingsgesetz eingesetzten Vollziehungsorgane (Lehrlingskommissionen, kantonale Handels- und Gewerbekammer, Sachverständigenkommission, kantonale Lehrlingsprüfungskommission und Kreisprüfungskommissionen) wurde vom eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement abgelehnt. Einzig den ständigen, vom Staat fest besoldeten Amtsstellen, Sekretariat der kantonalen Handels- und Gewerbekammer in Bern und Biel, Sekretariat der kantonalen Sachverständigen- und Lehrlingsprüfungskommission und Zentralsekretariat der gewerblichen Lehrlingskommissionen der Stadt Bern steht die Portofreiheit für ihre ausgehende Korrespondenz in Amtssachen zu.

Ein neues Telegraphenbureau wurde in Matten errichtet, und zwei Bahntelegraphenbureaus, in Gümligen und Rohrbach, wurden in Gemeindetelegraphenbureaus umgewandelt.

Die Verordnung über die Aufstellung der Fuhrwerke auf dem Vorplatz der Bahnstation Beatenberg wurde vom Regierungsrat genehmigt.

V. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre sind 126 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten eingelangt, wovon 85 bewilligt wurden und zwar 26 für Jahreswirtschaften, 20 für Sommerwirtschaften, Pensionen und Konditoreien mit Ausschank von Liqueurs und Liqueurweinen, sowie 39 für Kaffeewirtschaften. Von den neu bewilligten Jahreswirtschaften fallen 17 auf die Gemeinde Münster. Diese Patente wurden für die Dauer der Bauarbeiten der Münster-Grenchen-Bahn erteilt. Dagegen sind 41 Gesuche, in der Mehrzahl wegen mangelnden Bedürfnisses, sowie mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, abgelehnt worden. In 10 Fällen erfolgte Weiterziehung an den Regierungsrat, von welchem 7 Rekurse abgewiesen und zwei zugesprochen worden sind. Ein solcher ist noch unentschieden. Vom Bundesgericht sind 3 Rekurse abgewiesen und ein solcher zugesprochen worden. Die im letzten Bericht als unerledigt aufgeführten Rekurse sind vom Regierungsrat abgewiesen worden.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften sind 6 bewilligt worden. Dagegen wurden 22 derartige Gesuche um Ausdehnung der Gültigkeitsdauer von Sommerpatenten abgelehnt. Ein gegen eine solche Ablehnungsverfügung eingelangter Rekurs ist noch pendent.

36 Patente aller Art sind infolge Verzichts der Inhaber während des Berichtsjahres zurückgelangt.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufender Wirtschaftsführung sind von der Direktion des Innern und vom Regierungsrat je 2 Patente entzogen worden. In einem Falle erfolgte der Patententzug durch die Direktion des Innern wegen Übertretung des Schnapsverkaufsverbots. Auf eingelangtes Wiedererwägungsgesuch ist in einem Falle eine Liquidationsfrist bewilligt worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 540 bewilligt, 2 dagegen verweigert. Der im letzten Bericht als unerledigt verzeigte Rekurs ist auf Zusehen hin zugesprochen worden.

Auf 5 im Berichtsjahr eingelangte Patentzusicherungen ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Gebührenreduktionen sind aus Gründen der Konsequenz nur in wenigen, wirklichen Ausnahmefällen zugestanden worden. 10 solche Gesuche wurden abgewiesen.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Berichtsjahres existierenden Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1912.

Amtsbezirke.	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschafts-patent-gebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Konditoreien	Pensionen und Arbeiterkantinen	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien	Fr.	Rp
Aarberg	19	69	88	—	4	4	—	—	—	33,225	—
Aarwangen	27	84	111	—	—	6	—	—	—	43,160	—
Bern, Stadt	34	169	203	15	13	42	—	—	1	133,902	35
Bern, Land	22	63	85	—	1	5	—	1	1	33,735	—
Biel	19	132	151	5	2	15	1	—	—	67,660	—
Büren	15	35	50	—	—	—	—	1	—	19,050	—
Burgdorf	31	53	84	—	—	6	—	1	—	40,270	—
Courtelary	38	96	134	—	2	12	—	2	—	45,777	50
Delsberg	39	66	105	—	1	3	—	5	—	42,375	—
Erlach	8	26	34	—	—	1	—	3	—	10,885	—
Fraubrunnen	13	44	57	—	1	—	—	—	—	22,150	—
Freibergen	39	37	76	—	1	2	1	1	—	29,070	—
Frutigen	82	10	92	4	—	12	33	3	13	48,560	50
Interlaken	135	35	170	3	5	21	154	19	45	126,397	50
Konolfingen	40	38	78	—	—	5	—	1	2	32,050	—
Laufen	15	41	56	—	5	2	—	1	—	22,580	—
Laupen	9	28	37	—	—	1	—	—	—	12,310	—
Münster	51	57	108	1	3	3	—	6	—	36,690	50
Neuenstadt	10	11	21	—	1	1	1	1	1	8,265	—
Nidau	20	70	90	—	—	4	2	—	1	31,290	—
Oberhasle	30	4	34	—	—	6	31	5	11	23,593	—
Pruntrut, Land	76	79	155	—	1	8	—	7	—	52,755	—
Pruntrut, Stadt	8	39	47	—	1	3	—	—	—	21,307	50
Saanen	21	3	24	1	2	6	3	4	—	10,885	—
Schwarzenburg	16	12	28	—	—	1	4	—	—	10,510	—
Seftigen	24	34	58	—	—	2	3	2	—	21,490	—
Signau	34	29	63	—	3	6	4	1	—	25,777	—
Nieder-Simmenthal	38	18	56	1	—	—	18	3	7	26,087	50
Ober-Simmenthal	23	11	34	4	2	4	9	9	3	15,597	50
Thun, Land	48	40	88	2	8	11	17	2	11	36,650	—
Thun, Stadt	11	54	65	3	2	21	3	2	1	34,840	—
Trachselwald	36	39	75	1	1	3	2	—	—	28,765	—
Wangen	19	63	82	—	1	5	—	2	1	28,632	50
Total	1050	1589	2639	40	60	221	286	82	98 [1]	1,176,293	35 [2]
Ende 1911 bestunden	1041	1602	2643	41	56	202	278	79	94	1,174,505	—
Vermehrung	9	—	—	—	4	19	8	3	4	1,788	35
Verminderung	—	13	4	1	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Inklusive Kaffeewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.

[2]) Mit Inbegriff der im Jahr 1912 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Gemäss vorstehender Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren, nach Abzug der Amtsblattabonnements- und Stempelgebühren Fr. 1,176,293. 35. Hiervon gehen ab die nach Mitgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an den Wirtschaftspatentgebühren, zu 18 Rp. per Kopf der auf 1. Dezember 1910 645,877 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 116,257. 86, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 1,060,035. 49 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 1,025,000 eine Mehreinnahme von Fr. 35,035. 49 ausmacht.

Der im letzten Bericht als unerledigt verzeigte Rekurs eines Wirtes von Courrendlin, welchem das Wirtschaftspatent wegen Nichteinhaltens des Branntweinverkaufsverbots pro 1912 nicht erneuert und die Wirtschaft geschlossen worden, ist sowohl vom Regierungsrat, als auf erfolgte Berufung hin, auch vom Bundesgericht abgewiesen worden. Ein vom Rekurrenten nachher an den Regierungsrat gerichtetes Wiedererwägungsgesuch, worin sich der erstere über willkürliche Behandlung beklagt, ist bis dahin noch nicht behandelt worden.

Ein anderer Wirt von Courrendlin hat sich beim Regierungsrat darüber beschwert, dass ihm die Erneuerung seines Wirtschaftspatentes nur unter der ausdrücklichen Bedingung des Verzichts auf den Verkauf und den Ausschank von gewöhnlichem Branntwein und von nachgemachten Spirituosen, welche er früher förmlich angenommen hatte, zugestanden worden ist. Er behauptet, dass er diese Verpflichtung bloss für das Jahr 1911 versuchsweise eingegangen sei und dass der damit beabsichtigte Zweck nicht erreicht werde, solange die in Courrendlin praktizierte Massregel nicht allgemein, auch anderwärts, zur Anwendung komme. Diese Beschwerde ist sowohl vom Regierungsrat, als auf erfolgte Weiterziehung hin, auch vom Bundesgericht abgelehnt worden. Dadurch ist die administrative Einschränkung der Patentbefugnisse, speziell im Interesse des öffentlichen Wohles, als gesetzlich zulässig sanktioniert worden.

Da sich in der Spezialaufsicht der unter dem Schnapsverkaufsverbot stehenden Wirtschaften im Jura durch einen Polizeiangestellten Unzukömmlichkeiten ergeben haben, ist dieselbe vorläufig dem kantonalen Lebensmittelinspektor zugewiesen worden, welcher im Verein mit den staatlichen und den lokalen Polizeiorganen die Überwachung der Einhaltung des Schnapsverkaufsverbots zu kontrollieren hat.

Die Direktion der L. von Roll'schen Eisenwerke in Choindez, welche das Zustandekommen des Schnapsverkaufsverbots in Courrendlin durch namhafte finanzielle Opfer ermöglicht hat, wünscht, dass im Jura der Kampf gegen den Schnapsgenuss fortgeführt und die Zahl der bestehenden Wirtschaften möglichst eingeschränkt werde. Sie gibt der bestimmten Überzeugung Ausdruck, dass ein energischer Kampf gegen den verderblichen Alkoholmissbrauch der ganzen Bevölkerung zum Segen gereichen werde und dass keine Opfer gescheut werden sollten, um das bereits erreichte nicht nur zu erhalten, sondern weiter auszubauen.

Die Einfrage einer Vormundschaftsbehörde, ob § 3, Alinea 2 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 für die Ehefrauen von Konkursiten und Abgeschiedene, im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 156 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch auch fernerhin Geltung habe, ist auf den Antrag der Justizdirektion dahin beantwortet worden, dass die erwähnte Bestimmung, soweit güterrechtlich getrennte Ehefrauen und Abgeschiedene betreffend, obsolet geworden sei.

Auf eine Klage des kantonalbernischen Kinder- und Frauenschutzvereins von Biel und Umgebung, dass in einigen Wirtschaften von Biel in den betreffenden Hausgängen zu billigem Preis Schnaps ausgeschenkt und an Ort und Stelle konsumiert werde, sind die Polizeiorgane angewiesen worden, die fehlbaren Wirte unnachsichtlich dem Strafrichter anzuzeigen.

VI. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahr langten 39 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 12 bewilligt, 27 dagegen, grösstenteils wegen mangelnden Bedürfnisses und weil dem öffentlichen Wohl zuwider, sowie wegen fehlender Berufseigenschaften, abgelehnt worden sind. In einem Falle erfolgte Weiterziehung an den Regierungsrat, worüber der Entscheid noch aussteht. Der im letzten Bericht als unerledigt verzeigte Rekurs ist vom Regierungsrat abgelehnt worden.

17 bisherige Inhaber verzichteten im Berichtsjahr auf die Ausübung des Kleinverkaufs, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligungen für dasselbe nicht anbegehrt haben.

Demnach waren im Berichtsjahr 266 Patente in Gültigkeit (5 weniger als im Vorjahr).

Die Klassifikation derselben ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken, 1912.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894) 1. Wein	1. Bier	1. Wein und Bier	2. Gebrannte Wasser	3. Gebrannte Wasser ohne die monopolpflichtigen	4. Qualitätsspirituosen, feine Liqueurs und Liqueurweine	Ertrag der Patentgebühren Fr.	Rp.
Aarberg	6	1	—	—	—	—	6	525	—
Aarwangen	5	—	—	—	—	—	5	400	—
Bern	103	8	2	71	5	12	42	14,970	—
Biel	26	—	—	16	—	3	14	3,150	—
Büren	3	—	—	—	—	1	2	250	—
Burgdorf	9	1	—	—	—	—	9	760	—
Courtelary	17	2	—	12	1	1	7	2,350	—
Delsberg	9	—	1	8	—	—	2	900	—
Erlach	1	—	—	—	—	1	—	100	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	2	—	—	—	—	—	2	150	—
Interlaken	18	5	—	2	1	5	13	2,525	—
Konolfingen	4	—	—	—	—	—	4	350	—
Laufen	1	1	—	—	—	—	—	100	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Münster	10	2	—	5	—	1	6	1,250	—
Neuenstadt	3	—	—	—	—	1	2	175	—
Nidau	1	—	—	—	—	1	—	100	—
Oberhasle	3	—	—	—	—	—	3	150	—
Pruntrut	8	3	—	2	—	—	6	925	—
Saanen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Schwarzenburg	3	—	—	—	—	2	2	325	—
Seftigen	2	—	—	—	—	1	1	125	—
Signau	7	—	—	—	—	2	6	600	—
Nieder-Simmenthal	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Ober-Simmenthal	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Thun	11	2	—	1	—	1	10	750	—
Trachselwald	5	2	—	—	—	1	5	400	—
Wangen	5	—	—	—	1	3	4	1,050	—
	266	27	3	117	8	36	155	32,580	—

Nach Abzug der Stempelgebühren beziffert sich der Ertrag der daherigen Patentgebühren, welche zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse der Einwohnergemeinden fallen, in deren Gebiet das Patent ausgeübt wird, auf Fr. 32,580 (im Vorjahr Fr. 32,880), so dass den dabei beteiligten 67 Einwohnergemeinden Fr. 16,290 ausgerichtet werden konnten.

Wiewohl die Bundesversammlung in der diesjährigen Sommersession der eidgenössischen Räte, in Sachen Bloch & Cie. in Bern gegen die Regierung von Solothurn, für einmal die Frage des Geltungsbereichs der Kleinverkaufspatente für den interkantonalen Spirituosenhandel im Sinne der Bestätigung der früheren Praxis der Kantone entschieden hat, betrachtet die Direktion des Innern das im Domizilskanton gelöste Patent auch fürderhin und bis auf weiteres zum Kleinverkauf resp. zum Versand von Qualitätsspirituosen und feinen Liqueurs nach dem Kanton Bern berechtigend. Dabei stützt sie sich auf die Erfahrungstatsache, dass die Einholung von bernischen Gratispatenten für die ausserkantonalen Geschäftsleute im Grunde nichts anderes, als eine Verkehrserschwerung bedeutet, darin bestehend, dass jene die Formalitäten der Gesuchstellung zu erfüllen und einen im Kanton Bern domizilierten Vertreter zu bezeichnen haben. Infolgedessen sind die im Berichtsjahr von ausserkantonalen Handelsfirmen eingelangten Verkaufspatentgesuche in diesem Sinne beantwortet worden.

VII. Lebensmittelpolizei.

1. Die kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über die Lebensmittelpolizei ist der Direktion des Innern übertragen. Sie wird ferner ausgeübt durch

a) den Kantonschemiker,
b) die kantonalen Lebensmittelinspektoren,
c) die Regierungsstatthalter,
d) die Ortspolizeibehörden (Gesundheitskommissionen).

Der Regierungsrat hat am 15. November 1912 ein Regulativ betreffend die kantonalen Lebensmittelinspektoren erlassen, welches am 27. Dezember gleichen Jahres vom Bundesrat genehmigt wurde. Dasselbe tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Durch dieses Regulativ wurde hauptsächlich eine vierte ständige Inspektorenstelle geschaffen und die Besoldung der Inspektoren den heutigen Verhältnissen angepasst. In Ausführung dieses Regulativs hat sodann der Regierungsrat am 4. Dezember die Einteilung der Inspektionskreise vorgenommen.

Unsere Direktion erliess am 24. Oktober 1912 im Amtsblatt des Kantons Bern und in den Amtsanzeigern, in Übersetzung auch im Amtsblatt für den Jura, eine amtliche Bekanntmachung betreffend den Bundesratsbeschluss vom 1. Juli 1912 über die Abänderung des Abschnittes XV: „Bier und Bierausschank“ der eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

Auf unsere Veranlassung erliess die I. Strafkammer des Obergerichts am 20. August 1912 ein Kreisschreiben an die kantonalen Strafgerichtsbehörden betreffend Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Lebensmittelpolizei, worin namentlich darauf aufmerksam gemacht wird, dass der Richter über die beschlagnahmten Waren eine Verfügung treffen soll und dass das vorgeschriebene Kostenverzeichnis erstellt wird, damit ersehen werden kann, ob die technischen Untersuchungskosten gemäss Art. 48 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes dem Beklagten auferlegt worden sind.

Im Berichtsjahr fand nur ein Kurs für Ortsexperten statt.

Auf Grund von 224 Anzeigen der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsgesundheitskommissionen wurden 185 Strafanzeigen eingereicht, die sich nach dem Tatbestande der strafbaren Handlung entweder gegen den Verkäufer der Ware oder gegen den Lieferanten oder aber gegen beide richteten.

34 Anzeigen wurden den Ortspolizeibehörden zur Ahndung überwiesen, wovon 17 mit Verwarnung, die übrigen mit Bussen von 2—20 Fr. und alle durch Auferlegung der Analysekosten erledigt wurden.

5 Anzeigen wurde keine Folge gegeben und zwar 2 auf Grund der Oberexpertise, 3 weil keine Veranlassung zum Vorgehen vorlag.

In 121 Straffällen wurden Bussen gesprochen von 10—500 Fr. Ausserdem wurden ein Weinhändler wegen Verkaufs von Tresterwein zu 5 Tagen Gefangenschaft, 10 Milchpantscher zu Gefängnisstrafen von 1—10 Tagen verurteilt. Freisprechung oder Aufhebung der Untersuchung trat ein in 8 Fällen, wovon in 3 die Kosten den Beklagten auferlegt wurden. Bezüglich der übrigen Strafgeschäfte steht das Urteil noch aus oder ist nicht zur Kenntnis der hierseitigen Behörde gelangt.

100 Rapporte der Grenzzollämter wurden uns durch den Kantonschemiker mit seinem Gutachten und Antrag übermittelt. Verfügt wurde:

In 16	Fällen	Rücksendung der Ware (Weinschöne, Wasserschiffe, Honigaroma, Eigelb, Gewürznelken, Aprikosen, Honig);
„ 2	„	(Kaffee, Gummiabfälle) Reinigung unter amtlicher Aufsicht;
„ 7	„	Umpackung (Tee);
„ 7	„	Ausschluss vom Konsum (Speiseöl, Käse, Mais, Haferflocken);
„ 3	„	Vernichtung der Ware (Äpfelsaft, Champignonkonserven, Fruchtpressen);
„ 28	„	Anbringung der richtigen Bezeichnung unter amtlicher Aufsicht (Mehl, Speiseöl, Olivenöl, Margarine, Farbe für Lebensmittel, Himbeerextrakt, Wein, Honig, Süsswein);
„ 7	„	Neuverzinnung von Wasserschiffen;
„ 1	„	Lagerung oder Verschnitt eines überschwefelten Weines unter amtlicher Aufsicht;
„ 3	„	Strafanzeige (Wasserschiff, Teigformen, chemische Substanzen zur Herstellung von Kunstwein).
26	Fälle	gaben keinen Grund zur Beanstandung.
100		

Oberexpertisen wurden 16 anbegehrt, von welchen 12 zu ungunsten der Einsprecher, 2 zu ihren Gunsten ausfielen. Von 2 Oberexpertisen ist das Ergebnis noch ausstehend.

Die Überwachung der Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten, welche von den kantonalen Lebensmittelinspektoren ausgeübt wird, gab keinen Grund zu irgendwelchen Massnahmen.

Die Anfrage eines Gemeinderates, ob als Kosten der „technischen Untersuchung" (Art. 48 des Bundesgesetzes) auch die Auslagen der Ortsexperten für Erhebung der Verdachts- und Stallproben etc. betrachtet und in das Verzeichnis der Gerichtskosten aufgenommen werden können, wurde, gestützt auf das eingeholte Gutachten des schweizerischen Gesundheitsamtes, wie folgt beantwortet: „Es ist zweifelhaft, ob die fraglichen Kosten zu denjenigen des Strafverfahrens gehören und gemäss Art. 368 des Strafverfahrens vom Verurteilten zu tragen sind. Es ist eigentlich Sache des Richters, hierüber zu entscheiden. Unseres Erachtens sind die Kosten von Probeentnahmen immer vom Auftraggeber (Staat, Gemeinde) zu tragen, ausser wenn die Probeentnahme von dem in der Folge Verurteilten selbst direkt veranlasst oder verlangt worden ist. Unter Kosten der technischen Untersuchung im engeren Sinne sind doch wohl nur die Analysekosten zu betrachten."

Die Eingabe einer Eisenwarenhandlung betreffend die Art. 237 und 239 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung wurde dem schweizerischen Gesundheitsamte zur Behandlung überwiesen.

Von einem Ortsexperten wurde die Frage aufgeworfen, wer über beschlagnahmte Waren, welche vom Richter nicht konfisziert wurden, nach erfolgtem Urteil zu verfügen habe. Die hierseitige Antwort lautete, dass — sofern der Richter unterlassen habe, eine Verfügung über die beschlagnahmte Ware zu treffen — die Ortspolizeibehörde auf Grund des vom Kantonschemiker einzuholenden Gutachtens das Nötige anzuordnen habe.

Wegen der vielfach eingelangten ungenügenden Berichte über Stallprobenentnahmen bei Milchbeanstandungen wurde für diese ein spezielles Formular mit Schema über die gemäss Art. 15 des Reglementes betreffend die Probeentnahmen zu machenden Angaben erstellt.

2. Bericht des Kantonschemikers.

Organisation und Personalbestand.

Veränderungen im Personalbestand des kantonalen Laboratoriums sind im Berichtjahr keine zu verzeichnen. Die Funktionen und Obliegenheiten des Laboratoriumpersonals sind durch ein Dienstreglement vom 10. Mai 1912 umschrieben und festgesetzt, das am 27. Juni 1912 die bundesrätliche Genehmigung erhielt.

Umfang und Art der Tätigkeit.

Kurse für Ortsexperten und Lebensmittelinspektoren.

Wie bereits im vorhergehenden Jahresbericht erwähnt wurde, musste ein für jurassische Ortsexperten in Aussicht genommener Kurs wegen Geschäftsandrang auf das Frühjahr 1912 verschoben werden. Derselbe fand statt vom 26. bis 29. März und wurde gemeinschaftlich mit Herrn Lebensmittelinspektor Sprecher durchgeführt.

Der neugewählte Lebensmittelinspektor wurde in einem dreiwöchentlichen Instruktionskurs im kantonalen Laboratorium in seine Aufgaben eingeführt und legte, nachdem er noch 14 Tage von Herrn Inspektor Dr. Schenk auf dessen Inspektionsreisen begleitet worden, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung in Gegenwart eines Vertreters der Direktion des Innern mit bestem Erfolg ab, worauf er seine Tätigkeit in dem ihm zugeteilten Inspektionskreis aufnahm. Gleichzeitig wurde der neue städtische Ortsexperte von Bern, Ch. Wyss, instruiert und in seine Funktionen eingeführt.

Umfang und Art der Tätigkeit des Laboratoriums ergeben sich aus nachstehenden Tabellen.

Die im Vergleich mit vielen andern Laboratorien relativ geringe Zahl von untersuchten Objekten lässt sich zum grössten Teil dadurch erklären, dass anderwärts vielfach Serienuntersuchungen von Lebensmitteln (namentlich von Milch) aufgeführt werden, die mehr den Charakter von Vorprüfungen haben. In Bern werden diese Voruntersuchungen durch die Organe der städtischen Lebensmittelkontrolle besorgt; dieselben senden in der Regel nur von denjenigen Objekten amtlich erhobene Muster zur eingehenden Untersuchung an unsere Anstalt ein, die sich auf Grund der von ihnen ausgeführten Vorprüfungen wirklich als verdächtig oder auffällig erwiesen haben. Daraus erklärt sich auch der relativ hohe Prozentsatz von Beanstandungen (namentlich bei Milch) in unsern Tabellen gegenüber denjenigen anderer Laboratorien.

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a. Für die Direktion des Innern.

1. Inspektion einer Zündhölzchenfabrik mit Bericht.
2. Gutachten über eine Anzahl künstlicher Süssstoffe betreffend Zulässigkeit als Ersatzmittel für Saccharin.
3. Verschiedene Anträge betreffend Eingabe von Behörden.
4. Expertise und Bericht über einen Luftgasapparat für Kochzwecke.

b. Für Richterämter.

5. Richteramt Laufen: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Vergiftung.
6. Richteramt Münster: Expertise in einem streitigen Fall von Milchbeanstandung.
7. Richteramt Frutigen: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Brandstiftung.
8. Richteramt Bern: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Anstiftung zur Abtreibung der Leibesfrucht.

Einsprachen gegen Gutachten der Untersuchungsanstalt.

Die Oberexpertise wurde in 12 Fällen gegen unsere eigene Beurteilung von Untersuchungsobjekten angerufen.

In 9 Fällen betreffend diverse Rotweine, Limonade, Weisswein, Haarfärbemittel, Steinhäger, Milch, Kakao, Aprikosen und Eigelb wurde unser Befund durch die Oberexpertise bestätigt. Im letztgenannten Fall betreffend borsäurehaltiges Eigelb konnten zwar die bestellten Experten in Anbetracht der relativ geringen Mengen von Borsäure, die in dem fraglichen Produkt ermittelt wurden, unserer Ansicht, dass ein absichtlicher Borsäurezusatz stattgefunden, nicht beipflichten, obwohl die Annahme, dass die in dem Präparat enthaltene Borsäure aus dem Kochsalz stamme, nur bei einem aussergewöhnlich hohen Borgehalt des verwendeten Kochsalzes gerechtfertigt ist. In Erwägung, dass der konstatierte geringe Borsäuregehalt zu Konservierungszwecken nicht genügt hätte, bestätigten die Oberexperten unser Gutachten, das absichtlichen Zusatz von Borsäure voraussetzte, nicht. Diese Expertise fiel daher zu Gunsten des Einsprechers aus. Ebenso ein Fall betreffend Haferkernen, die wir als gefettet taxiert hatten.

Zwei weitere Fälle von Einsprachen betreffend Kakao und Schokolade sind noch ausstehend.

Als Oberexperte funktionierte der Berichterstatter in 3 Fällen von Einsprachen gegen Befunde eines Ortsexperten. Zwei dieser Beanstandungen wurden geschützt, ein Fall ist noch pendent.

Besprechung einzelner Objekte.

Milch. Die hohe Zahl von Beanstandungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Laboratorium untersuchten Proben ist in Anbetracht der schon im Vorstehenden angeführten Gründe nicht so bedenklich, wie dies leicht den Anschein erwecken könnte. Wegen Wässerung mussten 47 Proben, darunter 6 mit über 50% Wasserzusatz, beanstandet werden. Als teilweise entrahmt, bezw. mit Magermilch versetzt taxierten wir 18 und als gewässert und gleichzeitig entrahmt 2 Proben. Durch Schmutz (Kuhkot) verunreinigt mit Milchfehler behaftet (käsereiuntauglich oder sonst abnorm) 28 Proben. Unter den letztern befinden sich auch 12 mit hohen Katalasezahlen; in 3 Fällen war Blut nachweisbar. Der Prüfung der Milch in dieser Richtung ist im Laufe des Berichtjahres vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die hohe Katalasezahl gibt in Verbindung mit der Leukozytenprobe bekanntlich Anhaltspunkte über abnorme Drüsentätigkeit, Euterkrankheiten etc. der betreffenden Kühe. Wir kamen denn auch häufig in den Fall, Stallinspektionen anzuordnen, die, wenn von einem fachkundigen Tierarzt ausgeführt, in den meisten Fällen zu positiven Ergebnissen führten. Die Kontrolle wird angesichts der in letzter Zeit gemachten Erfahrung hinsichtlich von kranken Tieren stammender Milch noch wesentlich vermehrt werden müssen. Doch wäre es wünschenswert, wenn ein erfahrener, selbständiger Tierarzt, der sich ausschliesslich mit Stallinspektionen zu befassen hätte, vom Milchhändlerverband angestellt würde, wie dies im Kanton Zürich bereits seit geraumer Zeit der Fall ist. Die Milchhändler dürfen die Verantwortlichkeit für die von ihnen in den Verkehr gebrachten Milch nicht einzig dem Produzenten überbürden und sollten daher an der Sanierung der bestehenden Übelstände auch ihren Teil beitragen.

Bei den hohen Milchpreisen ist die Umschau nach einem geeigneten Surrogat als Volksnahrungsmittel neuerdings sehr aktuell geworden. So liest man nicht selten in Fachschriften von künstlicher Milch, die je nach der Herstellung und Provenienz der verwendeten Rohmaterialien ein mehr oder weniger gutes Ersatzmittel der Kuhmilch darstellt. Eine im Laufe des Jahres von privater Seite zur Untersuchung eingesandte „vegetabilische Milch“ hatte folgende Zusammensetzung:

Spezifisches Gewicht bei 15° C	1.0335
Fettgehalt	5.45 %
Trockensubstanz	14.76 %
Stickstoffsubstanz	0.43 %
Mineralstoffe	5.96 %
Säuregrad (nach Soxhlet)	1.20°
Refraktion des Fettes (nach Zeiss bei 40° C)	56.4

Das Fett dieser künstlichen Milch besteht aus fein emulgiertem Olivenöl. Der Geschmack des Produktes ist nicht unangenehm, erinnert aber etwas an Olivenöl. Bezüglich Nährwert und Bekömmlichkeit steht es aber in Anbetracht des relativ geringen Gehaltes an Eiweissstoffen weit hinter der Kuhmilch zurück, so dass die Milchproduzenten vorläufig diese Konkurrenz nicht zu befürchten brauchen.

Käse. Von den zur Untersuchung eingesandten Proben waren eine grössere Anzahl nur hinsichtlich Fettgehalt zu untersuchen. Die meisten derselben konnten, gestützt auf das analytische Ergebnis, als Fettkäse taxiert werden. Die Aufträge von Zollämtern betrafen ausschliesslich verdorbene Retourware, die jeweilen durch den Lebensmittelinspektor beim Empfänger besichtigt und nötigenfalls denaturiert wurde. Eine grössere Partie verdorbener Magerkäse musste in der Nähe von Bern mit Beschlag belegt werden, da die Ware in einem ganz bedenklichen Zustand war. Indessen gelang es dem unternehmenden Käsehändler, die beschlagnahmten Käse heimlich aus dem Keller zu holen und über die Grenze zum Teil nach dem Kanton Freiburg und zum Teil nach dem Kanton Luzern abzuführen. Durch rechtzeitiges Einschreiten der betreffenden Kantonschemiker bezw. ihrer Aufsichtsorgane konnte die Ware neuerdings dem Verkehr entzogen werden. Die Bestimmungen von Art. 39 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, wonach bei Veränderung oder Entfernung beschlagnahmter Ware empfindliche Strafen gegen den Fehlbaren verhängt werden können, scheinen noch zu wenig bekannt zu sein.

Butter. Wie anderwärts, kommen auch bei uns hin und wieder Bauernfrauen mit Butter aus zusammengespartem Rahm auf den Markt, die meist einen zu hohen Säuregrad aufweist, schlecht ausgeknetet ist

oder sonst irgendwie den Anforderungen der Verordnung nicht genügt. Dass die Forderung bezüglich Fettgehalt von 82 % auch für Vorbruchbutter nicht zu weitgehend ist, wurde vielerorts durch zahlreiches Analysenmaterial festgestellt. Wegen zu geringem Fettgehalt waren fünf (darunter zwei französischer Provenienz), wegen unrichtiger Deklaration eine, wegen zu hohem Säuregrad und Verdorbenheit vier Proben zu beanstanden. Ein von einem auswärtigen Händler als „Butter" an einen Privaten verkauftes Speisefett zeigte die Eigenschaften einer Margarine. Dass Schmelzbutter unter gewissen, noch nicht genügend bekannten Umständen beim Aufbewahren im Dunkeln, sogar unter hermetischem Verschluss, talgig werden kann, ist eine bekannte Tatsache und wurde im Berichtsjahre neuerdings in zwei Fällen bestätigt. Ein anderer, auch schon oft erwähnter Fall betrifft die „flüssige Butter" oder das „Butteröl", d. h. eine Schmelzbutter, die nach dem Aussieden selbst bei längerm Aufbewahren bei Zimmertemperatur nicht mehr vollständig erstarrt, also teilweise flüssig bleibt. Mit Ausnahme einer relativ niedrigen Reichert Meisslschen Zahl von 25.9, war in der Zusammensetzung nichts Auffälliges. Der betreffende Einsender hielt die Butter für verfälscht und war nicht leicht zu überzeugen, dass der Verdacht unbegründet sei.

Andere Speisefette und Speiseöle. Fälle, die zum Einschreiten wegen unzulässiger Bezeichnung oder Nichtbeachtung der Deklarationsbestimmungen Veranlassung gaben, sind gegenüber früher etwas zurückgegangen. Vereinzelt taucht immer noch hin und wieder die „Pflanzenbuttermargarine" auf. Es scheint den betreffenden Fabrikanten schwer zu fallen, das Wort Butter auf den Bezeichnungen wegzulassen und ihre Produkte einfach als Margarine zu deklarieren und diese Hauptbezeichnung in genügend grossen Lettern auf den Packungen anzubringen. Dass die Phantasiebezeichnung oder Wortmarke, z. B. „Palmona", künftighin nicht mehr in grösserer Schrift als die eigentliche Bezeichnung auf den Aufschriften figurieren darf, ist nunmehr durch einen Bundesratsbeschluss für diese Waren gesetzlich vorgeschrieben.

Wegen verdorbener Beschaffenheit war ein Kochfett zu beanstanden. Zwei Olivenöle waren ziemlich stark mit Sesamöl verfälscht. Die meisten übrigen Beanstandungen beziehen sich auf fehlende Aufschriften der Transportgefässe.

Mehl, Brot und Teigwaren. In zwei Proben Weizenmehl, die sich schon bei der sogenannten Teigprobe durch fadenziehende Beschaffenheit auffällig erwiesen, konnte Bazillus Mesentericus, der Urheber der sogenannten Brotkrankheit, festgestellt werden, ein bekannter Mikroorganismus, der in Bäckereien nicht selten, namentlich in feucht gelagertem Mehl, vorkommt und durch seine starke Vermehrung und sein üppiges Gedeihen dem Bäcker viel Verdruss und Schaden zufügen kann. Dem betreffenden Einsender wurde mitgeteilt, auf welche Weise diese Eindringlinge am sichersten bekämpft werden.

Ein deutsches Mehl, das vermutlich auf dem Transport mit einem denaturierten Futtermehl in Berührung gekommen, war mit Spuren von Fuchsin verunreinigt; obwohl sich der Farbstoff deutlich nachweisen liess, war doch diese Verunreinigung eine derart minimale, dass das Brot bezw. die Mehlspeisen davon kaum merklich rot gefärbt werden konnten.

Ein Brot musste als schimmlig beanstandet werden.

Ein als Spezialbrot verkauftes Langbrot erwies sich als gewöhnliches Brot, das auf die ersterm gesetzlich gewährte Begünstigung bezüglich Gewicht keinen Anspruch erheben konnte.

Ein von privater Seite hergebrachtes Gebäck zeigte in den innern Partien einen starken Ammoniakgeruch und war dadurch dem Konsumenten verdächtig erschienen. Die Untersuchung ergab, dass der Bäcker zu viel Triebsalz (Ammoncarbonat) zugesetzt hatte.

Honig. „Ein Kunsthonig" enthielt ein Übermass an schwefliger Säure, von dem verwendeten Stärkesirup herrührend. Mehrere ausländische Honige erwiesen sich als reelle Bienenhonige, waren aber zu stark wasserhaltig (bis zu 25 %), zum Teil in Gährung befindlich und ziemlich stark verunreinigt. Für Konditoreizwecke oder für Kunsthonigfabriken sind solche Produkte nach stattgefundener Aufkochung und Filtration noch verwendbar. Die als „Tafelhonig" bestimmte Ware sollte zu Reinigungszwecken nie gekocht werden, da sie dadurch ihrer wertvollsten Bestandteile der Diastase und Enzyme beraubt wird und infolgedessen als denaturiert bezeichnet werden muss. Wir waren im Falle, einen solchen Honig zu untersuchen und taxierten denselben als nicht normale, im Wert bedeutend herabgesetzte Handelsware.

Fruchtsäfte und Sirupe. Ein aus Frankreich stammender Äpfelsaft war mit Salizylsäure konserviert und daher zu beanstanden. Da der Empfänger der Ware, ein Konfiseur, erklärte, der fragliche Saft werde von ihm mit Zucker zu Gelee eingekocht, so war anzunehmen, dass die Salizylsäure sich bei dieser Prozedur so weit verflüchtigen würde, dass ihr Gehalt unter das für Gelee und Konfitüren zulässige Maximum von 25 cg per Kilogramm heruntergebracht werden könnte. Eine mit dem fraglichen Äpfelsaft unter Aufsicht hergestellte Probe Gelee enthielt aber immer noch 1.09 g Salizylsäure per Kilogramm. Das Produkt entsprach daher auch als Gelee den gesetzlichen Anforderungen nicht, worauf sich der Empfänger entschloss, die Sendung zu retournieren.

Mehrere Proben von Himbeersirup und Himbeersaft waren nach dem Befund der chemischen Untersuchung mit Ameisensäure konserviert und daher zu beanstanden. Der ermittelte Gehalt betrug durchschnittlich zirka 0.2 g auf 100 cm³ Saft berechnet. Bei der Nachschau in der betreffenden Sirupfabrik durch den Lebensmittelinspektor konnte denn wirklich ein Vorrat von Ameisensäure mit Beschlag belegt werden. Weitere Beanstandungen von Himbeersirup erfolgten wegen künstlicher Färbung und Verwendung von Nachpresse oder Streckung.

Gedörrtes Obst. Durch die Grenzkontrolle wurden uns eine ansehnliche Anzahl Proben von kalifornischen getrockneten Aprikosen eingesandt, die mit wenigen Ausnahmen wegen zu hohem Gehalt an schwefliger

Säure beanstandet werden mussten. Der höchste von uns ermittelte Gehalt betrug 2.49 g per Kilogramm. Die zurzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass der Gehalt an schwefliger Säure bei geschwefeltem kalifornischem Dörrobst 1.25 g per Kilogramm nicht übersteigen soll. Nach der Lebensmittelverordnung vom 29. Januar 1909 durfte gedörrtes Obst, ausser Kochsalz und Zucker, überhaupt keine Konservierungsmittel enthalten. In einer gewissen Menge genossen, wirkt bekanntlich die schweflige Säure gesundheitsschädlich, was seit langem durch eine Reihe von physiologischen Versuchen festgestellt worden ist.

Ohne Zweifel würden die kalifornischen Aprikosen, wenn sie genügend getrocknet wären, den weiten Transport ohne Zuhülfenahme von Konservierungsmitteln sehr wohl aushalten. Durch das Schwefeln behalten sie ihr schönes, frisches Aussehen und sind auch bei relativ hohem Wassergehalt noch genügend haltbar. Das Konservieren mit schwefliger Säure bezw. deren Salzen hat demnach für den Lieferanten den Vorteil, dass er mit den Aprikosen noch ein ansehnliches Quantum Wasser mitverkaufen kann, das mehr als 10 % der Ware ausmacht.

In allen Fällen, in denen eine Beschlagnahmung der Ware wegen zu hohem Gehalt an schwefliger Säure stattfand, wurde dem betreffenden Empfänger gestattet, unter amtlicher Aufsicht durch längeres Trocknen an der Luft oder durch Behandlung mit einem Luftstrom die schweflige Säure wenn möglich unter das zulässige Maximum zu bringen. Es wurde aber festgestellt, dass dies nur schwer gelingt, indem durch den Wasserverlust beim Trocknen sogar eine scheinbare Zunahme der schwefligen Säure stattfindet, da letztere auf die frische und nicht auf die wasserfreie Ware berechnet wird.

Bessern Erfolg hatte das Verfahren, die überschwefelte Ware mit warmem Wasser von zirka 60 Grad Celsius kurze Zeit abzuwaschen und dann wieder zu trocknen. Doch ist eine Wertverminderung der Ware bei diesem Auswaschen nicht zu umgehen. Auch verfügen nicht alle Kolonialwarenhändler über die erforderlichen Einrichtungen, um grössere Mengen in dieser Weise zu behandeln.

Wein. Unter den Beanstandungsfällen figurieren diesmal 5 überplatrierte Weine. Zu stark geschwefelt waren 12, aviniert (gespritet) ohne Deklaration 1, gezuckert ohne Deklaration 2, essigstichig, mit Geschmacksfehlern behaftet oder anderweitig verdorben 9 Proben. Wegen falscher Herkunftsbezeichnung mussten 16 beanstandet werden. Die übrigen Fälle von Beanstandungen betreffen gestreckte, übermässig gallisierte und mit Tresterwein verschnittene Weine. Ein Wein französischer Provenienz war infolge abnormer Aschenzusammensetzung als Kunstwein zu taxieren.

Immer noch werden geringe italienische, französische und spanische Weine eingeführt, die nach dem Coupieren mit einheimischen Gewächsen unter falscher Flagge segeln.

Durch die Ungunst der Witterung des vergangenen Sommers und Herbstes sind die Erwartungen unserer einheimischen Winzer wieder arg enttäuscht worden, namentlich was die Qualität unserer sonst sehr beliebten Seeländerweine anbelangt.

Die mancherorts aus Weinproduzentenkreisen gemachten Eingaben, den Deklarationszwang für gallisierte Weine ausnahmsweise für die Weine des Jahrgangs 1912 aufzuheben, wurden von zuständiger Seite abgewiesen, mit der Begründung, dass ein so starkes Gallisieren, wie es infolge des hohen Säuregrades der betreffenden Weine notwendig wäre, den Charakter derselben zu sehr verändern würde.

An der Weinstatistik für den Jahrgang 1911 beteiligte sich unser Laboratorium mit 38 Analysen von Weinen aus bernischen Rebgebieten.

Spirituosen. Schon gegen Ende des Berichtsjahres machte sich bei den Spirituosenhändlern das Bestreben bemerkbar, angesichts der damals in Aussicht stehenden, inzwischen bereits in Kraft getretenen neuen Verordnung betreffend Branntweine und Liköre, die Bezeichnung ihrer Waren mit den diesbezüglichen Vorschriften rechtzeitig in Einklang zu bringen. Die Zahl der Aufträge hat daher gegenüber dem Vorjahre bereits merklich zugenommen.

Die Beanstandungen erfolgten fast ausschliesslich wegen Verschnitt von Edelbranntwein mit Sprit und Wasser. Die Beurteilung ist bekanntlich eine schwierige, und viele Spirituosenhändler und Brenner sind nach wie vor der Ansicht, die im Lebensmittelbuch aufgestellten Normen seien dazu da, damit sie ihre Destillate nach Berechnung aus den analytischen Ergebnissen durch Verschnitt auf diese beiläufig gesagt und anerkanntermassen viel zu niedrigen Grenzzahlen herabsetzen können.

Es ist sehr bezeichnend, dass gewisse Firmen ihre Waren nicht als garantiert rein, sondern als „garantiert analysenfest“ fakturieren.

In letzter Zeit wird für eine Spezialität von Branntwein Reklame gemacht, die als „Steinhäger“ in den Verkehr gebracht wird und „garantiert nur aus Wachholder und Korn gebrannt“ sein soll. Nach der Analyse und bei den Fabrikanten gemachten Erhebungen handelt es sich um ein Produkt aus *rektifiziertem* Kornbranntwein, der mit Wachholderbeeren nochmals destilliert wurde. Es handelt sich also in Wirklichkeit mehr um einen Sprit, dem durch Destillation mit Wachholderbeeren geringe Mengen ätherischen Öles (Wachholderbeeröl) beigebracht worden sind. Die Bouquetstoffe des Kornbranntweins sind bei der Rektifikation des letztern entfernt worden und daher in dem fraglichen Produkt nur noch in Spuren vorhanden. Wir haben daher die auf den Etiketten vorhandene Aufschrift, als auf Täuschung berechnet, beanstandet. Nach erfolgter Einsprache von seiten des Lieferanten bezw. dessen Vertreters haben die bestellten Experten in Bestätigung unseres Befundes erklärt, das Produkt müsse eigentlich gemäss Art. 222 der Lebensmittelverordnung als „Fasson-Wachholderbranntwein“ in den Verkehr gebracht werden. Nach der neuen Fassung des abgeänderten Abschnittes XVI der Lebensmittelverordnung ist nun allerdings der Wachholderbranntwein nicht mehr speziell aufgeführt,

was nicht ohne Grund geschehen ist. Es ist daher fraglich, ob auch jetzt noch eine genügende gesetzliche Grundlage existiert, um die von den Experten verlangte Forderung betreffend Bezeichnung durchzuführen.

Kaffee und Kaffeesurrogate. In mehreren uns von den Zollämtern zugewiesenen Proben von Rohkaffee überschritt der Gehalt an Einlage das zulässige Maximum nur unbedeutend, so dass wir keinen Grund zu besondern Massnahmen hatten. Dagegen konnten wir in einem Beanstandungsfalle, dem Wunsche des Lieferanten, es möchte ihm die nach dem Erlesen gesammelte Einlage von schwarzen Bohnen wieder zugestellt werden, nicht entsprechen, obschon derselbe versicherte, er hätte gute Verwendung dafür.

Mit der Bezeichnung der Kaffeesurrogate hat es etwas gebessert. Doch gaben immer noch vier Fälle Anlass zum Einschreiten.

Kakao und Schokolade. Verfälschungen von Kakao mit Rohrzucker sind der grossen Preisdifferenz wegen auch bei geringen Zusätzen an letzterem noch rentabel. Wir haben Zuckerzusätze von 6.6 % und 13 %, in einem andern Fall von 62 % konstatiert. Weitere Beanstandungen erfolgten wegen hohem Schalengehalt.

Gewürze. Gewürznelken enthielten 29 % Nelkenstiele und nur 5.5 % ätherisches Öl. Javazimt erwies sich als geringe Qualität. Ein sogenanntes Wurstgewürz bestand aus Muskatblüten, Pfeffer, Koriander und Bananenstärke und musste auf Grund von Art. 38, Al. 2 der Lebensmittelverordnung betreffend den Verkehr mit Fleischwaren beanstandet werden. Eine Vanille mit normalem Vanillingehalt hatte einen abnormen Geruch und Geschmack, vermutlich von der Fermentation herrührend. Sie musste als im Wert verminderte Ware bezeichnet werden.

Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände. Ausser Wasserschiffen, die noch häufig mit stark bleihaltiger Verzinnung geliefert werden, gaben eine Reihe Küchengeräte, wie Kochgeschirr, Kartoffelpressen und Metallformen aus dem nämlichen Grund Anlass zum Einschreiten. Der Bleigehalt in den Verzinnungen dieser Gerätschaften betrug 18—53 %. Bei der Giftigkeit des Bleis resp. dessen Salzen kann die Möglichkeit von schweren Gesundheitsschädigungen nicht in Abrede gestellt werden, besonders wenn saure Speisen mit diesen Gerätschaften in Berührung kommen.

Kosmetische Mittel. Ein hiesiger Arzt äusserte den Verdacht, dass die Nierenkrankheit eines in seiner Behandlung befindlichen Patienten auf den längern Gebrauch eines bleihaltigen Haarfärbemittels „Royal Windsor“ zurückzuführen sei. Tatsächlich erwies sich dieses Präparat als bleihaltig. Bei einer weitern Nachschau in hiesigen Coiffeurgeschäften wurde ausserdem „Rosetter's Haarregenerator“ und „Royal Geisha“ als bleihaltig befunden. Ein sogenanntes „Progressiv-Kascha“ enthielt Paraphenylendiamin, das ebenfalls als giftig gilt und daher in Art. 252 der Lebensmittelverordnung als verboten angeführt ist. Neuere Sendungen von „Royal Windsor“ erwiesen sich als wismuthaltig und waren daher nicht zu beanstanden.

Verschiedenes.

Toxikologische Untersuchungen. Ein Teeaufguss wurde mit negativem Erfolg auf Giftstoffe geprüft. Ebenso gelang es nicht, in Rhabarberstengeln und -blättern, deren Genuss nach Aussage des Arztes bei mehreren Personen verdächtige Krankheitserscheinungen bewirkten, giftige Substanzen nachzuweisen. In einer uns von einem Richteramt zugesandten weinähnlichen Flüssigkeit konnte Strychnin festgestellt und sogar quantitativ bestimmt werden, während in einem weitern toxikologischen Objekte — Humus und Knochenresten eines exhumierten Hundes — Strychnin nicht mehr nachweisbar war; dagegen erwiesen sich geringe weissliche Rückstände an Glasscherben eines zerbrochenen Pulverglases, die in der Nähe des exhumierten Hundes ausgegraben wurden, unzweifelhaft als Strychnin. In den Leichenteilen (Magen, Darm etc.) einer unter Anzeichen von Vergiftung verstorbenen Frau waren keine Gifte nachweisbar. Zwei mit diesem Falle in Zusammenhang stehende, bei der Verstorbenen vorgefundenen Objekte, eine Tinktur und ein weisses Pulver, erwiesen sich als harmloses „Eau de Botot“ und präzipitiertes Kalziumcarbonat (Zahnpulver). In einem andern Falle erwies sich ein geringer weisslicher Rückstand in einer Tasse und an einem Kaffelöffel als eine Mischung von Weinsäure mit Rohrzucker. Bei abgestandenen Fischen, die uns zur Prüfung auf Gifte zugesandt wurden, konstatierte der beigezogene eidgenössische Fischereiinspektor deutliche Anzeichen von Furunkulose, eine unsere Fischbestände stark dezimierende Fischkrankheit, die auch in vorliegendem Falle unzweifelhaft das Verenden der Fische berbeigeführt hatte. Es sei auch an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass die Prüfung auf Gifte bei abgestandenen Fischen nur selten zu einem positiven Resultate führt und dass nie versäumt werden sollte, unverzüglich an den Ufern der Flüsse und Gewässer, in denen die betreffenden Fische gefunden wurden, nach Spuren von Chlorkalk oder ähnlichen Substanzen zu fahnden.

Eine Imprägnierungsflüssigkeit zum Schutz gegen Feuer erwies sich als eine Lösung von Natronwasserglas und Chlorammon. Ein Geheimmittel „Aroxa“, das zur Ersparnis von Brennmaterial angepriesen wurde, musste auf Grund seiner Zusammensetzung (Natriumsulfat, nebst etwas Kochsalz, Eisenoxyd und Magnesia) als Schwindel bezeichnet werden.

Die bei der Lebensmittelkontrolle gemachten Erfahrungen sind im allgemeinen die nämlichen, die wir im letztjährigen Berichte angeführt haben.

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt untersuchten kontrollpflichtigen Objekte.

1. Nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter (41 Rapporte ohne Muster)	83	27	110	48
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren	113	3	116	32
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten	296	25	321	142
4. Andere Behörden und Amtsstellen	25	2	27	13
5. Richterämter	4	—	4	2
6. Private	601	24	625	157
Total	1122	81	1203	394

2. Nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Bier	2	—
2. Branntweine und Liköre	151	56
3. Brot	7	4
4. Butter	26	11
5. Eier und Eierkonserven	1	1
6. Essig und Essigessenz	4	2
7. Fleich und Fleischwaren	6	4
8. Fruchtsäfte	5	3
9. Gemüsekonserven	1	—
10. Gewürze	7	4
11. Honig	10	5
12. Hülsenfrüchte	1	—
13. Kaffee	9	2
14. Kaffeesurrogate	4	4
15. Käse	19	5
16. Kohlensaure Wasser	3	1
17. Konditoreiwaren	3	1
18. Konfitüren und eingemachte Früchte	2	1
19. Körnerfrüchte	2	1
20. Limonaden, Essenzen und Extrakte	9	5
21. Mahlprodukte	25	6
22. Milch	281	98
23. Milchkonserven	9	—
24. Nährpräparate (Kindermehl etc.)	2	—
25. Obst, frisches	1	—
26. Obst, gedörrtes	15	13
27. Obstwein	2	1
28. Pilzkonserven	1	1
29. Salz (Tafelsalz)	1	—
30. Schokolade und Kakao	14	7
Übertrag	623	236
Übertrag	623	236
31. Sirupe	16	9
32. Speisefette (exkl. Butter)	9	3
33. Speiseöle	17	3
34. Suppenpräparate	1	—
35. Tee	9	—
36. Teigwaren	1	1
37. Trinkwasser	116	26
38. Weine	330	72
Total Lebensmittel	1122	350
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Farben für Lebensmittel	6	—
2. Garn, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungszwecken	2	—
3. Geschirr, Gefässe und Geräte für Lebensmittel	31	19
4. Konservierungsmittel	1	1
5. Kosmetische Mittel	19	11
6. Mal- und Anstrichfarbe	9	3
7. Metalle und Legierungen (Lötzinn etc.)	4	3
8. Petrol	4	3
9. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	4	3
10. Schönungsmittel	1	1
Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	81	44
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Areometer, Thermometer etc.	3	2
2. Brauchwasser, Abwasser	7	1
3. Chemisch-technische Produkte	46	7
4. Destilliertes Wasser	5	2
5. Feuerlöschmittel	1	—
6. Geheimmittel	4	3
7. Imprägniertes Holz	1	—
8. Medikamente	1	1
9. Metalle	1	—
10. Mineralien	1	—
11. Objekte aus Brandfällen	8	—
12. Pathologische Objekte	2	—
13. Seife und Waschpulver	4	1
14. Toxikologische Objekte	12	—
15. Weinhefe	2	2
Total nicht kontrollpflichtige Objekte	98	19
Zusammenzug.		
Lebensmittel	1122	350
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände (kontrollpflichtig)	81	44
Diverse (nicht kontrollpflichtige Objekte)	98	19
Total untersuchte Objekte	1301	413

3. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Wegen andauernder Krankheit reichte der Lebensmittelinspektor des Mittellandes, August Grosswyler, seine Demission auf 1. August 1912 ein, nachdem ihm vom Regierungsrat dreimal der Urlaub verlängert und für die Zeit vom 18. März bis 1. August ein Stellvertreter bewilligt worden war. Nach Ausschreibung der Stelle erfolgte die Ersatzwahl durch den Regierungsrat am 10. September. Gewählt wurde Chemiker Ottmar Bänninger in Zürich. Der Amtsantritt erfolgte am 21. Dezember 1912, nachdem Bänninger den vorgeschriebenen Instruktionskurs absolviert und den Befähigungsausweis erlangt hatte.

Ebenfalls wegen Krankheit demissionierte der nichtständige Inspektor Dr. Bähler in Biel, welcher im Berichtsjahre keine Untersuchungen mehr gemacht hat. Mit Rücksicht auf das damals im Wurfe liegende neue Regulativ betreffend die kantonalen Lebensmittelinspektoren, wurde von einer Ersatzwahl abgesehen.

Im Berichtsjahre haben die Inspektoren zusammen 3352 Geschäfte inspiziert, in 353 Fällen Proben entnommen, 155 selbständige Verfügungen getroffen und 126 Anzeigen eingereicht.

Einsprachen gegen selbständige Beanstandungen der Lebensmittelinspektoren erfolgten keine.

Der Inspektor des Jura erhielt für wissenschaftliche Studien einen Urlaub von vier Monaten, während welcher Zeit er sich durch Lebensmittelchemiker Cyprian Gross auf seine Kosten vertreten liess.

4. Die Ortsexperten und Gesundheitskommissionen.

Die Zahl der von den Ortsexperten selbständig vorgenommenen Beanstandungen ist in nachstehender Tabelle mit 1069 angegeben. Hievon entfallen die meisten auf die Städte Bern und Biel.

Anzeigen an die Oberbehörde erfolgten 98.

Einsprachen gegen Beanstandungen von Ortsexperten wurden in 5 Fällen eingereicht. Die Oberexpertise lautete in 4 Fällen zu Gunsten des Ortsexperten, 1 Fall ist noch hängig.

Tabellarische Zusammenstellung.

Zahl der durch die Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden erfolgten selbständigen Beanstandungen. (Art. 7 und 16 der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten.)

Beanstandete Objekte	Beanstandet durch:		Total
	Lebensmittelinspektoren	Ortsexperten und Gesundheitsbehörden	
1. Lebensmittel . . .	92	477	569
2. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	36	73	109
3. Lokalitäten . . .	25	47	72
4. Apparate und Gerätschaften	80	472	552
Total	233	1069	1302

Die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Auf Grund einer Mitteilung des schweizerischen Gesundheitsamtes betreffend Umgehung des Absinthverbots im Berner Jura haben wir den kantonalen Lebensmittelinspektor des betreffenden Kreises beauftragt, eine spezielle Untersuchung vorzunehmen. Laut dem Bericht dieses Beamten sind keine Anhaltspunkte vorhanden, anzunehmen, dass wirklich dem Absinthverbot zuwidergehandelt wird. Er betont allerdings die Schwierigkeit, eine eingehende Untersuchung durchführen zu können. Der Bericht wurde dem Gesundheitsamt übermittelt.

Strafanzeigen erfolgten 4, wovon 2 gegen Wirte, 1 gegen einen Buchdrucker und 1 gegen einen Likörfabrikanten. Die Untersuchung gegen die ersteren drei wurde vom Richter unter Auferlegung der Kosten an die Beklagten aufgehoben; letzterer wurde zu 150 Fr. Busse und Fr. 52. 60 Kosten verurteilt.

Einer Anzeige gegen einen Wirt im Jura wurde keine Folge gegeben, weil es sich herausstellte, dass keine vorsätzliche Widerhandlung vorlag. Dem Wirt wurde immerhin eine Verwarnung erteilt.

VIII. Verwendung des Alkoholzehntels.

A. Allgemeines.

Unser Anteil am Alkoholzehntel betrug im Jahr 1912 Fr. 44,000 (1911 mit Nachschüssen Fr. 48,000). Derselbe wurde verwendet wie folgt:

1. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge	Fr.	5,801. 60
2. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	„	6,704. 65
3. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen an Abstinenzvereine usw. . . .	„	20,283. 75
4. Beiträge an Volksküchen, Kaffeehallen, Speisehallen usw. . .	„	1,500. —
5. Prämien an Wirte die keinen Branntwein ausschenken . . .	„	6,050. —
6. Reserve für die Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura . .	„	3,660. —
Total	Fr.	44,000. —

B. Hebung der Volksernährung und Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Aus dem Alkoholzehntel des Jahres 1912 wurden folgende hauswirtschaftliche Schulen und Kurse mit grössern Beiträgen unterstützt:

1. **Hauswirtschaftliche Kurse** an den **Primarschulen der Stadt Bern.** Beitrag pro 1911 Fr. 2100.

Frequenz 1912/1913: 356 Schülerinnen in 20 Kursen und 97 Erwachsenen in 7 Kursen.

2. **Haushaltungsschule der Primarschule Biel.** Beitrag pro 1911 Fr. 228. 10.

Frequenz im Schuljahr 1912/13: 105 Schülerinnen in 3 deutschen und 2 französischen Klassen.

3. Hauswirtschaftliche Kurse an der **Volksküche Pruntrut.** Staatsbeitrag pro 1911/12 Fr. 500.

Frequenz im Winter 1912/13. 16 Schülerinnen im Koch- und Haushaltungskurs und 8 im Flick- und Glättekurs.

4. Koch- und Haushaltungskurse an der **Primarschule St. Immer.** Beitrag pro 1911 Fr. 360.

Frequenz im Schuljahr 1912/13: 32 Schülerinnen, wovon 12 der Primar und 20 der Sekundarschule in je 2 Parallelklassen. Kochkurse für Erwachsene fanden nicht statt.

5. **Mädchenfortbildungsschule Langnau.** Beitrag pro 1911/12 Fr. 400.

Frequenz im Schuljahr 1912/13: Sommerkurs für Mädchen des 9. Schuljahres mit 64 Schülerinnen in 5 Parallelkursen. Im Winter 1912/13 wurden 2 parallele Schülerkurse mit 28 Schülerinnen und 5 Kurse für Erwachsene mit zusammen 39 Teilnehmerinnen abgehalten.

Mädchenfortbildungsschule Schwarzenburg. Staatsbeitrag pro 1911/12 Fr. 350.

Frequenz im Schuljahr 1912/13: 5 Kurse mit zusammen 152 Teilnehmerinnen, nämlich ein Weissnähkurs, ein Krankenpflegekurs, ein Abend- und ein Nachmittagskochkurs, sowie ein ganztägiger Kochkurs. Auch diese Schule wird nunmehr von der Direktion des Unterrichtswesens unterstützt werden, nachdem ihr die Gemeinde einen namhaften Beitrag bewilligt und geeignete Lokalitäten eingeräumt hat.

Gemeinnütziger Verein Laufen. Staatsbeitrag pro 1911 Fr. 350.

Im Jahr 1912 wurden veranstaltet: 3 Näh- und Flickkurse mit zusammen 78 Schülerinnen, 2 Kochkurse mit zusammen 15 und 1 Bügelkurs mit 7 Teilnehmerinnen.

An andere Mädchenfortbildungsschulen und ständige Kochkurse wurden Staatsbeiträge im Gesamtbetrage von Fr. 1167 ausgerichtet.

Besonders organisierte Kochkurse wurden im Berichtsjahre 6 unterstützt, nämlich 2 in Grasswil, 2 in Meiringen, einer in Rümligen und einer in Wimmis. Die Staatsbeiträge beliefen sich auf Fr. 1249.55 und die Bundesbeiträge (inkl. zwei Kurse im Jahr 1911 in Wilderswil) auf Fr. 1321.

Die Beiträge an die Anschaffungskosten des Werkes: „Zur Alkoholfrage“ (Tabellen oder Album) beliefen sich im Jahr 1912 auf Fr. 1325.

Beiträge an Abstinenzvereine und Lesesäle wurden im Berichtsjahr 25 bewilligt im Gesamtbetrage von Fr. 15,575 (gegen Fr. 21,975 im Vorjahr). Dem Schweizerischen Abstinenzsekretariat in Lausanne wurde ein Beitrag von Fr. 200, dem Frauenverein Berna an die Kosten der Rechtsbureaux und der Arbeiten seiner hauswirtschaftlichen Kommission ein solcher von Fr. 600 ausgerichtet, wovon Fr. 468 aus dem Alkoholzehntel und Fr. 132 aus dem Kredit für hauswirtschaftliches Bildungswesen bestritten wurden.

An drei in Burgdorf, St. Immer und Thun veranstaltete Anti-Alkoholausstellungen wurden Staatsbeiträge mit zusammen Fr. 395 geleistet.

31 Wirte des Amtsbezirks Pruntrut, denen im Jahr 1911 nur je eine Prämie von Fr. 50 für sechs Monate wegen Nichtausschank von Branntwein und Façon-Liqueure ausgerichtet wurde, erhielten noch nachträglich eine fernere Prämie von Fr 50, zusammen Fr. 1550, für das erste Halbjahr 1911, weil sie den Nachweis leisteten, dass sie vom Anfang des Jahres 1911 an die eingegangene Verpflichtung beobachtet hatten. Für das Jahr 1912 erhielten 61 Wirte in 18 Ortschaften des Jura Prämien im Gesamtbetrage von Fr. 6,050. Die besondere Kontrolle im Amtsbezirk Pruntrut wurde aufgehoben, weil der betreffende Polizeibeamte oft mit seinen Kollegen in Konflikt geriet.

An die Kosten von Einrichtungen und Reparaturen im Hôtel de tempérance de la croix bleue in Pruntrut wurde ein Beitrag von Fr. 1500 bewilligt.

Trinkerheilstätte Nüchtern. Die Zahl der Pfleglinge betrug im Jahr 1912 65, wovon 27 Berner, 36 Schweizer anderer Kantone und 2 Ausländer, mit 11,827 Pflegetagen. Die Kurzeit wurde von sechs auf zwölf Monate erhöht. Die Betriebsrechnung pro 1912 schliesst mit einem kleinen Einnahmenüberschuss ab.

Staatsbeitrag Fr. 4000.

Trinkerinnenanstalt Weisshölzli bei Herzogenbuchsee. Im Berichtsjahr wurden 26 Frauen verpflegt mit 4,391 Pflegetagen, 6 Bernerinnen, 17 Schweizerinnen anderer Kantone und 3 Ausländerinnen. Von 14 ausgetretenen Pfleglingen sind 12 abstinent geblieben. Staatsbeitrag pro 1911 Fr. 1000.

An die Kostgelder von 5 Pfleglingen beider Anstalten wurden im Berichtsjahre Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 711. 60 geleistet. Dazu kommt noch ein Beitrag von Fr. 90 an das Kostgeld eines Angehörigen des neuen Kantonsteils in der Pension Vonderflüh in Sarnen.

IX. Statistisches Bureau.

Im Berichtjahre bildete die Bearbeitung der **Milchwirtschaftsstatistik,** über deren Anordnung und Durchführung bereits im letztjährigen Bericht Auskunft gegeben wurde, eine der bedeutendern Aufgaben des Bureaus. Die Ergänzung und Bereinigung des Materials erforderte zahlreiche Rückanfragen und öftere Kontrollerhebungen an Ort und Stelle. Erst nachdem diese vorbereitenden Arbeiten in der Hauptsache besorgt waren, konnte mit der Zusammenstellung des Inhalts der Berichtformulare gegen Mitte des Jahres begonnen werden; dieselbe wurde durch den mit der Bearbeitung betrauten ausserordentlichen Gehülfen verhältnismässig rasch gefördert, so dass sie mit Ende November abgeschlossen werden konnte. Auch die Ausarbeitung des Kommentars zu den Ergebnissen konnte noch im Berichtjahr grösstenteils beendigt und dem Druck übergeben werden. Die Veröffentlichung dieser Arbeit, auf welche man besonders in milch-

wirtschaftlichen Kreisen gespannt ist, wird die grosse Bedeutung und Leistungsfähigkeit der bernischen Milchwirtschaft und deren hervorragende Stellung in unserer Volkswirtschaft neuerdings klar legen.

Gemeindefinanzstatistik. Die frühere, gewöhnlich alle fünf Jahre erstellte Gemeindefinanzstatistik wurde vom Bureau pro 1910 neu ausgearbeitet und zum Druck befördert; die auf die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Vermögensbestand der verschiedenen Gemeindegüter (Ortsgut, Schulgut, Kirchengut, Armengut und Burgergut) bezüglichen Ergebnisse gestatten interessante Vergleiche mit der frühern analogen Arbeit pro 1900. Jedenfalls war eine Neubearbeitung nach 10 Jahren nicht unzeitgemäss.

Landwirtschaftliche Statistik. Bearbeitet wurde die im vorjährigen Bericht erwähnte Ermittlung der Areal- und Anbauverhältnisse pro 1910, sowie die Berichterstattung über die Ernteergebnisse für die Jahre 1910 und 1911. Beim vergleichenden Nachweis über die Benutzungsart und Verteilung des Kulturlandes in verschiedenen Staaten wurde dem Getreidebau in der Schweiz und der aktuellen Frage der Getreideversorgung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Publikation erschien noch rechtzeitig, um bei der sachbezüglichen Debatte in der Dezembersession der eidgenössischen Räte Verwendung zu finden.

Die statistische **Ermittlung der Schlachtvieh- und Fleischpreise** in 22 grössern Ortschaften oder Städten der Schweiz wurde im Berichtjahre auf Grund der neuen Berichtformulare fortgesetzt und die Hauptergebnisse pro 1911 in einem resümierenden Bericht zuhanden der kantonalen Kommission zur Überwachung der Schlachtvieheinfuhr veröffentlicht. Auch die **Statistik der Lebensmittelpreise** nach den offiziellen Notierungen *auf dem Markte Bern* wurde fortgeführt.

Auswanderungsstatistik. Veranlasst durch eine Bemerkung der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht pro 1910, in betreff der Naturalisationen und der überseeischen Auswanderung, erhielt das Bureau zuerst von der Direktion des Gemeindewesens und später von der Direktion des Innern den Auftrag, über die Angelegenheit Bericht zu erstatten. Das Ergebnis dieser Berichterstattung, von welchem der Direktor des Innern dem Grossen Rate Kenntnis gab, lautete dahin, dass der Auswanderungsstatistik seitens des kantonalen statistischen Bureaus von jeher die grösstmögliche Aufmerksamkeit geschenkt wurde, dass jedoch weitergehende Nachweise, speziell in Bezug auf die örtliche Herkunft der überseeischen Auswanderer Sache des eidgenössischen Auswanderungsamtes seien, endlich dass die überseeische Auswanderung, wie sich aus den hierseitigen statistischen Publikationen und der auszugsweisen Übersicht ergab, nicht zu-, sondern abgenommen habe, indem die Auswanderungsziffer wenigstens im Kanton Bern in den letzten 10 Jahren nur 1—2 ‰ ausmachte, während sie früher, d. h. in den 1880er Jahren, 4—8 ‰ der jeweiligen Gesamtbevölkerung, also *das Vierfache,* betrug!

In Sachen der **schweizerischen Landesausstellung** pro 1914 hatte der Vorsteher des Bureaus, im Verein mit den übrigen Fachkollegen der Schweiz, die organisatorischen Vorkehren für eine gemeinsame Beteiligung in Gruppe 44^{III} (amtliche Statistik) zu treffen. Der Finanzdirektion musste über die mutmasslichen Kosten Bericht erstattet werden. Der gegen Ende des Jahres vom Regierungsrate bewilligte Kredit von Fr. 2000 dürfte indes für die Bestreitung der Gesamtkosten kaum hinreichen und es wird daher unumgänglich notwendig sein, durch Gewährung eines weitern Kredites pro 1914 eine programmmässige Beteiligung zu ermöglichen.

Auf Anordnung des eidgenössischen Departementes des Innern soll infolge der von der Bundesversammlung erheblich erklärten Motion Lutz eine **Statistik der interkantonalen Armenpflege** in der ganzen Schweiz aufgenommen werden. Nachdem die bezüglichen Weisungen von der Armendirektion für die Unterbehörden erteilt worden waren, beauftragte der Regierungsrat unterm 16. Oktober 1912 das kantonale statistische Bureau mit der Sammlung und Prüfung des Materials. Da dieses Bureau aber vor Ende September offiziell von der Sache keine Kenntnis und somit auch keine Gelegenheit erhalten hatte, bei der Formulierung der Fragen, sowie beim Erlass der darauf bezüglichen Instruktionen für die Gemeindebehörden mitzuwirken, so erwiesen sich die vom Vorsteher des hierseitigen Bureaus unternommenen Versuche, wie auch die Bemühungen der Kantonsbehörden von Zürich, die vom eidgenössischen statistischen Bureau vorbereitete Erhebung etwas einfacher und zweckmässiger zu gestalten, als erfolglos, weil eine nachträgliche Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern als verspätet erschien und von der Armendirektion als nicht opportun erkannt wurde. Das Material soll von den Armenbehörden der Gemeinden bis Ende März 1913 eingeliefert werden.

Auf Ansuchen der Staatskanzlei delegierte das Bureau auch im Berichtjahre wie bisher jeweilen einen Angestellten für ein paar Tage zur **Ausmittlung der Abstimmungsresultate**; dagegen wäre es ihm ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen und ohne Personalvermehrung nicht möglich, die bezüglichen Funktionen der Staatskanzlei ganz abzunehmen.

Reorganisation, finanzielle und personelle Hülfsmittel des Bureaus. Das kantonale statistische Bureau verfügt bekanntlich bei weitem nicht über diejenigen Hülfsmittel, welche einem statistischen Amte zur Verfügung stehen sollten und über welche andere statistische Ämter tatsächlich verfügen. Sowohl die finanziellen als auch die personellen Hülfsmittel des erstern sind im Vergleich zu den letztern ganz ausserordentlich gering. Den erneuten Vorlagen des Vorstehers betreffend Reorganisation und Krediterhöhung konnte in Anbetracht der ungünstigen Finanzlage des Kantons auch im Berichtjahre leider keine Folge gegeben werden — so wohlbegründet auch diese Vorschläge waren. Um dem Bureau die allseitige und richtige Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, sollten demselben indes die nötigen Mittel nicht vorenthalten werden. Ein zeitgemässer Ausbau der amtlichen Statistik ist zur unbestreitbaren Notwendigkeit geworden und daher wäre eine entsprechende Reorganisation und wirksame Förderung der allgemein

anerkannten fachmännischen Tätigkeit des Bureaus sehr am Platze. Übrigens würde sich auch ein mehr zentralisierter Betrieb der Statistik in der bernischen Staatsverwaltung empfehlen, wodurch oft umständliche Arbeit und auch namhafte Kosten erspart werden könnten. Unumgänglich notwendig wäre die Gewährung eines ständigen Kreditpostens für Aushülfe, um je nach Bedürfnis die Anstellung ausserordentlicher Hülfskräfte, wenn auch nur vorübergehend, zu ermöglichen. Vor 64 Jahren wurde das kantonale statistische Bureau als erstes derartiges Amt in der Schweiz gegründet und es hat sein Pensum je und je bestmöglich zu erfüllen getrachtet, aber in bezug auf Ausstattung mit Hülfsmitteln ist es gegenüber den andern nach ihm entstandenen statistischen Ämtern ziemlich weit zurückgeblieben.

Lokalitäten des Bureaus. Schon seit längerer Zeit erwiesen sich die Räumlichkeiten des Bureaus namentlich zur ordnungsmässigen Unterbringung und Instandhaltung der Bibliothek-, Archiv- und Materialsammlungen als unzulänglich und die räumliche Trennung der Lokalitäten selbst brachte Unzukömmlichkeiten mit sich. Eine Dislokation mit Vereinigung der Bureauräume steht daher bevor.

Ende September war die **Amtsdauer des Vorstehers,** Dr. C. Mühlemann, abgelaufen. Im Oktober wurde derselbe sodann nach Antrag der Direktion des Innern auf eine neue (seine siebente) Amtsdauer vom Regierungsrate wiedergewählt.

Veröffentlichungen. Im Jahrgang 1912 der „Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus" erschienen folgende Lieferungen:

Liefg. I: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1910 und 1911 (192 S. stark).

Liefg. II: Gemeindefinanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1910 (130 S. stark).

In einer von den „Mitteilungen" gesonderten Ausgabe: Hauptergebnisse der Ermittlungen über die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 22 grössern Ortschaften oder Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1911 (8 S. stark mit 4 Einlagetabellen).

X. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1912.

A. Versicherungsbestand.

	Gebäude	Versicherungssumme Fr.	Durchschnitt Fr.
1. Januar 1912 . .	167,954	1,560,518,900	9,341
1. Januar 1913 . .	168,303	1,628,469,500	9,675
Vermehrung	1,249	67,950,600	—

B. Beiträge.

Einfacher Beitrag, 1 ‰ u. Zuschläge (§ 21 des Gesetzes)		Fr. 1,891,924. 95
Nachschuss für die Zentralbrandkasse	Fr. 520,048. 56	
Nachschuss für die übr. Brandkassen	„ 11,180. 94	
Ausserordentliche freiwillige Beiträge von Lokalbrandkassen	„ 151,416. 86	
		„ 682,646. 36
		Fr. 2,574,571. 31

C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 326 Fällen für 410 Gebäude Fr. 1,561,595.

	Brandfälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung . . .	8	23,520
Fahrlässigkeit Erwachsener . .	45	19,430
Fahrlässigkeit von Kindern . .	20	20,810
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen . . .	23	2,280
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen	3	80
Blitzschlag	37	59,510
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	55	36,880
Ursache zweifelhaft	38	207,240
Ganz unbekannte Ursache . . .	97	1,191,845
Total	326	1,561,595
Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers	40	249,750

D. Rückversicherung.

I. Exzedenten auf ausgewählten Risiken.

Es waren rückversichert:

	Einfach gezählte Gebäude	Rückversicherungssumme Fr.
Stand auf 31. Dezember 1911	40,744	169,021,232
Stand auf 31. Dezember 1912	43,378	196,559,178
Vermehrung	2,634	27,537,946

Nach Brandkassen ausgeschieden:
Stand auf 31. Dezember 1912:

	Gebäudezahl	Rückversicherungssumme Fr.
Zentralbrandkasse	16,793	105,130,271
Vereinigte Bezirks- und Gemeindebrandkassen . . .	12,342	33,384,694
Bezirksbrandkassen	16,028	32,616,455
Gemeindebrandkassen . . .	22,579	25,427,758
	67,742	196,559,178

II. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamtversicherungskapitals.

(Ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse.)

Stand auf 1. Januar 1912 . . .	Fr. 390,129,725
Stand auf 1. Januar 1913 . . .	„ 407,117,375
Vermehrung	Fr. 16,987,650

E. Lösch- und Feuerwehrwesen.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, budgetiert Fr. 190,400.

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an Erstellungskosten von Hydrantenanlagen, Feuerweihern etc.	Fr. 132,144. 40
Beiträge an die Anschaffungskosten von Feuerspritzen, Löschgerätschaften etc.	„ 6,500. 15
Für Expertisen	„ 13,613. 75
Beiträge an die Kosten von Feuerwehrkursen	„ 10,884. 49
Beitrag an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall, sowie an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins	„ 13,803. 50
Übertrag	Fr. 176,946. 29
Übertrag	Fr. 176,946. 29
Prämien und Belohnungen . . .	„ 605. —
Beiträge an die Kosten von Dachumwandlungen	„ 57,574. —
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	„ 6,755. 10
Für Blitzableiteruntersuchungen und Verschiedenes	„ 366. 90
Total	Fr. 242,247. 29
Der Kredit betrug	„ 190,400. —
Kreditüberschreitung	Fr. 51,847. 29

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1912 betragen	Fr. 3,563,098. 72
Die Ausgaben	„ 2,790,809. 64
Vermögensvermehrung	Fr. 772,289. 08
Aktivsaldo auf 1. Januar 1912 .	„ 10,161,288. 54
Aktivsaldo auf 1. Januar 1913 .	Fr. 10,933,577. 62

Bern, den 18. April 1913.

Der Direktor des Innern:

Locher.

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juni 1913.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**